Der Vorstand einer Gewerkschaft nach dem bayerischen Bergrecht

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Eichhorn
Referendar in Ansbach

Approbiert am 6. Juli 1928.

Dillingen a. D.
Druck: Schwäbische Verlagsdruckerei G. m. b. H., Betrieb Dillingen a. D.
1929

Der Vorstand einer Gewerkschaft nach dem bayerischen Bergrecht

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Eichhorn
Referendar in Ansbach

Approbiert am 6. Juli 1928.

Dillingen a. D.
Druck: Schwäbische Verlagsdruckerei G. m. b. H., Betrieb Dillingen a. D.
1929

Dem Andenken meines Vaters!

Referent:

Geheimer Rat Universitätsprofessor D. Dr. Sehling

Literatur-Verzeichnis

Brassert, Zeitschrift für Bergrecht.
Brassert-Gottschalk, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten mit Kommentar.
Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht. Freiburg 1897.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.
„ des Reichsoberhandelsgerichts.
Fischer, Handelsaktienrecht.
Förster-Kann, Zivilprozeßordnung.
Gierke, Aufsatz über Laband. Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Grüchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Gwalter, Die zivilrechtliche Haftung der Vorstandsmitglieder der A.G. Leipziger Dissertation 1909.
Hergenhahn, Der Vorstand der A.G. 1893.
Isay, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, systematisch erläutert von Dr. Hermann und Dr. Rudolf Isay. 1920.
Jehering's Jahrbücher.
Juristische Wochenschrift.
Klostermann-Fürst-Thielmann, Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten. 1911.
Sehling, Lehrbuch des Handelsrechts.
Kneller, Die rechtliche Stellung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder einer A.G. Heidelberger Dissertation.
Laband, Die Entlastung des Vorstands einer A.G. Dissertation der Universität Jena 1913.
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften.
Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1906.
Methner, Aktionär, Aufsichtsrat und Vorstand einer A.G.
Motive zum bayerischen Berggesetz.
Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 1917.
Nothhaas-Miesbach, Erläuterte Handausgabe des bayerischen Berggesetzes. München 1927.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Preuß, Aufsatz über Organpersönlichkeit.
Rauk, Das bayerische Berggesetz. 2. Auflage 1911.
Reichsgerichtsräte, Kommentar zum B.G.B.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Seuffert's Archiv, herausgeg. von Mugdan und Falkmann.
Staub, Kommentar zum H.G.B.

Staudinger, Kommentar zum B.G.B.
Stein, Kommentar zur Z.P.O.
Westhoff, Das preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. 2. Aufl. 1912.
Westhoff-Schlüter, Kommentar zum Berggesetz für die preußischen Staaten.

Inhaltsverzeichnis

§ 6. Die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.
- 1. Die Zivilrechtliche Haftuug.
  - a) Die Haftung gegenüber der Gewerkschaft.
    - 1. Allgemeine Grundsätze.
    - 2. Die Haftung aus der Geschäftsführung.
  - b) Die Haftung gegenüber Dritten.
  - c) Die Haftung gegenüber den Gewerken.
  - d) Die Verteilung der Beweislast.
- 2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 7. Die Beendigung der Vorstandsstellung.
- 1. Die Beendigung der Organschaft.
- 2. Die Beendigung des Ausstellungsverhältnisses.
- 3. Die Beendigung des Amtes des vorläufigen Repräsentanten.

§ 8. Die Stellung des Vorstands bei der Auflösung der Gewerkschaft.

§ 9. Die Stellung des Vorstands im Konkurs der Gewerkschaft.

§ 10. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.

II. Teil
Der Vorstand einer Gewerkschaft älteren Rechts

III. Teil
Der Vorstand einer Gewerkschaft des ehemaligen Freistaats Coburg

Einleitung.

Das bayerische Berggesetz vom 1. Juli 1869 ließ den Gewerkschaften, die bereits bei seinem Inkrafttreten vorhanden waren, die Möglichkeit, in ihrer ursprünglichen Organisation und Rechtsnatur weiter zu bestehen. Von dieser Möglichkeit wurde in viel weiterem Maße Gebrauch gemacht, als der Gesetzgeber annahm. Von den nicht ganz 300 bayerischen Gewerkschaften haben heute noch etwa 60 die alte Gewerkschaftsform. Infolge der Uneinheitlichkeit der Verfassung der bayerischen Gewerkschaften wird es sich in der nachfolgenden Arbeit: „Der Vorstand einer Gewerkschaft nach dem bayerischen Bergrecht" nicht umgehen lassen, die Darstellung in zwei Teile zu trennen. Der Abschnitt über den Vorstand einer Gewerkschaft neueren Rechts wird natürlich den größeren Teil einnehmen, da das Gemeinsame, das das Rechtsinstitut des Vorstands alten Rechts mit dem des neuen Rechts hat, hier mitbehandelt wird. Der Abschnitt über den Vorstand einer Gewerkschaft älteren Rechts wird lediglich den grundlegenden Unterschieden, die sich zum größten Teil aus der verschiedenartigen Rechtsnatur der alten und neuen Gewerkschaftsform ergeben, vorbehalten bleiben.

Das preußische Bergrecht und seine Judikatur werden in weitestem Maße herbeigezogen werden müssen, nachdem mit Ausnahme von einigen Abweichungen, die die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen Bayerns notwendig machten, das bayerische Berggesetz sowohl hinsichtlich der Grundsätze als auch dem Wortlaut nach dem allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten nachgebildet ist. Selbst die Motive zum bayerischen Gesetzentwurf wurden mit möglichst geringen Aenderungen den Motiven des preußischen Gesetzentwurfs entnommen, „um so diese Quelle der Gesetzauslegung nicht zu trüben, sie vielmehr zu allen Zeiten in gleichem Maße mit den preußischen Gesetzauslegungen auf dem Gebiete sowohl der Justiz als der Verwaltung benützen zu können".[1])

Lücken, die das bayerische Berggesetz offen läßt, werden durch das entsprechende Reichsrecht ausgefüllt werden. Besonders die Vorschriften des B.G.B. über den Vorstand eines Vereins, über die Vertretung und die der Z.P.O. über den gesetzlichen und den Prozeßvertreter werden ergänzend, erläuternd und ausfüllend häufige Anwendung finden.

Die Frage, ob man die Vorschriften des H.G.B. über den Vorstand einer A.G. ergänzend analog anwenden kann, wird zu bejahen sein. Die rechtliche Stellung des Vorstands einer Aktiengesellschaft und einer Gewerkschaft berühren sich in ihren Grundprinzipien in vielen Punkten.

---

[1]) Motive zum bayer. Berggesetz. Einleitung.

Diese Annäherung hat sich zwar aus ganz verschiedenen Richtungen vollzogen. Während der Vorstand einer A.G. im Laufe der Zeit, nachdem er bei den großen, italienischen Compagnien noch der Schwerpunkt der Verfassung war, allmählich stark an Machtbefugnis eingebüßt hat, hat der Umkreis der Befugnisse des Gewerkschaftsvorstandes aus seiner fast rechtlosen Stellung zur Zeit des Direktionsprinzips bedeutende Erweiterungen erfahren. Die Annäherung erfolgte nicht zuletzt durch das gegenseitige Befruchten der beiden Rechtsinstitute der A.G. und der Gewerkschaft, sodaß der Gesetzgeber, der das Bergrecht kodifizierte, die bereits bestehenden Bestimmungen des H.G.B. über die A.G. unbedenklich oft wörtlich auf die Gewerkschaft übertragen hat. Es wird also kein Bedenken zu tragen sein, auch die Auslegungen der Normen des H.G.B. bei Lücken im Berggesetz und seiner Interpretation ergänzend anzuwenden.

Die Bezeichnung Vorstand soll in der Darstellung als gemeinsamer Oberbegriff für den Repräsentanten und den mehrgliedrigen Grubenvorstand gelten. Nur bei Verschiedenheiten im rechtlichen Charakter des Repräsentanten und des mehrgliedrigen Grubenvorstandes wird die betreffende Individualbezeichnung Anwendung finden.

I. Teil
Der Vorstand einer Gewerkschaft neueren Rechts

§ 1. Vorstand und Vorstandsmitglieder.

Begriff und Charakter.

Wie in Theorie und Praxis allgemein anerkannt ist, hat die Gewerkschaft eigene Rechtspersönlichkeit, obwohl ihr diese vom bayerischen Berggesetz nicht ausdrücklich beigelegt wird. In der Auffassung vom Wesen der juristischen Person stehen sich als die zwei wichtigsten Theorien gegenüber: die römische oder Fiktionstheorie und die germanische oder organische Genossenschaftstheorie. Jener ist ein Rechtssubjekt außer dem Individuum nur vermöge einer Fiktion vorstellbar; denn „sie läßt zwischen den Verbandspersonen und den durch sie verbundenen Personen ... im Rechtsgebiet durchweg dasselbe Trennungsverhältnis wie zwischen unverbundenen Personen walten, eine Verbindung daher nur in derselben Weise, wie zwischen beliebigen einander von Haus aus fremden Rechtssubjekten vorkommen."[1]) Um aus der Vielheit unverbundener Personen in einer Corporation die rechtsfähige juristische Person zu gewinnen, konstruiert die Fiktionstheorie außerhalb und gegenüber der Personenmehrheit eine besondere gedachte juristische Person, die deshalb so genannt wird, weil sie die Merkmale physischer Leiblichkeit nicht aufweist. Man stellt also tatsächlich ein nicht vorhandenes Wesen in die Rechtswelt hinein. Oder aber (wie die neuere Fiktionstheorie) sie stellt kein besonderes Wesen neben die Personengesamtheit, sondern betrachtet diese selbst als die juristische Person, muß sich aber, um den einheitlichen Begriff der juristischen Person zu gewinnen, die unverbundene Vielheit der Personen, eine zweifellos reale Erscheinung des Rechtslebens, wegdenken und so den greifbaren Tatsachen Zwang antun.[2])

Die genannte Theorie kann sich immer nur unzusammenhängende Personenmehrheiten vorstellen, weil sie nicht vom Bilde des physischen Individuums loskommend, stets in der Vielheit das unverbundene Nebeneinander von Einheiten sieht. Dagegen gibt es für die organische Theorie noch ein Drittes „neben der Individualeinheit und der unverbundenen Vielheit noch die zu einer organischen Einheit verbundene Vielheit".[3]) Sie wurde geboren aus der Anschauung heraus, daß „Einheit und Viel-

---

[1]) Gierke S. 175.
[2]) Preuß in Iherings Jhrb. 44. 451.
[3]) Preuß über Organpersönlichkeit S. 137.

heit nicht einander ausschließende Begriffe sind, daß vielmehr die Einheit in der Vielheit eine Tatsache von realer Existenz ist, daß insonderheit der Wille der Gesamtperson sich aus einer Vielheit von Willenspartikeln der Einzelpersonen bildet, ohne diese als solche aufzuheben.[1])

Diese Theorie macht sich frei von einer gekünstelten Konstruktion, die nicht existierende Gebilde als vorhanden annimmt, vorhandene als nicht existierende wegdenkt. Sie läßt die Verbände vielmehr im Anschluß an die Wirklichkeit gleich Einzelpersonen aus sich heraus existieren. Der sich kundgebende Wille der juristischen Person ist kein fremder, sondern ureigenes Produkt des Verbandes, entstanden durch Zusammenwirken vieler gleichartiger Willenspartikel.

Die organische Theorie verdient den Vorzug und ist die herrschende.

Diese Fragen mußten erörtert werden, da sie im engsten Zusammenhang mit dem Fragenkomplex über die Rechtsnatur des Vorstands stehen und die Grundlage für das Verständnis des Begriffs der Organschaft des Vorstands bilden.

Nach der Fiktionstheorie erscheint der Vorstand als eine Person oder Personenmehrheit, die der Gewerkschaft wie ein Individuum dem anderen gegenübertritt. Die Betätigung des Vorstands nach außen unterliegt, den Grundanschauungen der Theorie entsprechend, der rechtlich gleichen Beurteilung wie die eines Vertreters. In ihrer Vorstellung handelt der Vorstand nur statt der Gesellschaft oder für sie. Nach der organischen Theorie dagegen umfaßt die juristische Person den Vorstand als Glied ihres Organismus, das nur als ein Teil von ihr oder in der ihm zugewiesenen Sphäre als die Gesellschaft selbst gedacht werden kann. „Eine Vertretung liegt hier nur im Sinne der Repräsentaiton des Ganzen durch seinen Teil, nicht im Sinne der Aktion eines Ganzen an Stelle eines anderen Ganzen. Die Gliedpartei vertritt als Organ innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Funktionen die Gesamtperson juristisch so, wie das Auge im Sehen oder die Hand im Schreiben den Menschen vertritt."[2]) Der Vorstand ist also das Organ, das in den Grenzen seiner Kompetenz körperschaftliche Funktionen ausübt, durch seine Willensbetätigung Reflexwirkungen für die Gewerkschaft derart hervorruft, daß die Entschließungen des Vorstands Entschließungen der Körperschaft, seine Handlungen ihre Handlungen sind. Aus dieser selbständigen Repräsentierung der Gewerkschaft geht einerseits die im Vergleich zum gewöhnlichen Vertreter stärkere Gebundenheit an den Vertretenen, also an den Organismus, hervor, andererseits die geringe oder ausgeschlossene Berücksichtigung rechtlicher Momente in der Person des Vertretenen, deren psychische und physische Tätigkeit für den nur Vertreter in mannigfacher Beziehung von rechtlicher Bedeutung sein kann, nicht aber für den Vorstand, dessen Tätigkeit die der juristischen Person darstellt. Nochmals zusammengefaßt ist als Hauptunterschied hier zu

---

[1]) **Preuß über Organpersönlichkeit S. 123.**
[2]) Gierke in seinem Aufsatz über Laband. S. 43.

beachten, „daß die Handlung des Stellvertreters niemals zugleich Handlung des Vertretenen sein kann, die Handlung der Organperson immer zugleich Handlung des Organismus sein muß.“[1]) Auch nach dem Gesetz (§ 26 B.G.B.) ist der Vorstand nicht gesetzlicher Vertreter, sondern hat nur die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, d. h. die Bestimmungen über den gesetzlichen Vertreter finden insoweit Anwendung, als eine solche nicht dem Wesen und der rechtlichen Natur des Organbegriffs widerspricht.

Der Vorstand als Organ ist nicht zu verwechseln mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern. Wenngleich in vielen Fällen der Vorstand nur aus einem Mitglied bestehen wird, das dann als Repräsentant das Organ darstellt, so ist es doch begrifflich, Vorstand und Vorstandsmitglied streng auseinanderzuhalten. Der Verstand als Organ steht in keinem privatrechtlichen, gegensätzlichen Verhältnis zur Gewerkschaft, er ist vielmehr ein Stück der Körperschaft selbst. Die Vorstandsmitglieder dagegen sind Kontrahenten der Gewerkschaft. Mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied entstehen sofort alle aus dem obligatorischen Verhältnis entspringenden Ansprüche, die der körperschaftlichen Verfügung entzogen ohne weiteres klagbar sind und wie das Reichsgericht (R.G.Z. 4,73) und das Reichsoberhandelsgericht (R.O.H.G. 6. 114 ff.) entschieden haben, den Vorstandsmitgliedern der Gewerkschaft gegenüber die Stellung von Dritten geben.

Der Vorstand ist keine juristische Person, aber er hat insoferne Aehnlichkeit mit einer solchen, als er eine dauernde vom Wechsel der einzelnen Mitglieder unabhängige Erscheinungsform einer Willensbetätigung darstellt.[2]) Wo er mehrgliedrig ist, organisiert er sich deshalb wieder in körperschaftlicher Form.

Die Vorstandsmitglieder dagegen sind isolierte physische Personen, jede für sich verantwortlich und mit der Möglichkeit ausgestattet, die Folgen der rechtswidrigen Handlungsweise anderer Vorstandsmitglieder durch eigenes pflichttreues Verhalten (z. B. ablehnendes Votum) von sich fern zu halten.

Es sei hier nur kurz erwähnt, daß die Auseinandersetzung der Begriffe Vorstand und Vorstandsmitglied, wenn sie sich auch rein wörtlich nicht durchführen läßt, insoferne von beträchtlichem Wert ist, als für die Entscheidung organschaftlicher Fragen als maßgebendes Gesetz das Statut und als Richter das durch das Statut bestimmte Organ in erster Linie zuständig ist, während die Ansprüche individualrechtlicher Natur von den bürgerlichen Gerichten entschieden werden. Die Einzeldurchführung dieses Unterschieds und seiner wichtigen Folgen wird der späteren Darstellung vorbehalten bleiben.

Für die Begriffsbestimmung des Vorstands ist die Bezeichnung im Statut oder überhaupt als Vorstand nicht von entscheidender Bedeutung. Die gegenteilige Meinung ist zwar der Ansicht, daß der Name Vorstand

---

[1]) Preuß in Jherings Jhrb. 44. S. 445.
[2]) Lehmann: Aktienrecht, der Vorstand.

von so wesentlicher Bedeutung sei, daß es als unstatthaft zu erachten sei, ein Organ unter der Bezeichnung: Direktor, Direktion, Verwaltungsrat u. a. dem gesetzlich geforderten Vorstand zu substituieren. Diese Bedeutung kommt dem Namen Vorstand nicht zu. Das Gesetz schreibt nirgends ausdrücklich nur diese Bezeichnung für das geschäftsführende und Vertretungsorgan der Gewerkschaft zwingend vor. Analog kann hier eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Anwendung finden (R.O.H.G. 18. 341), nach der es nicht notwendig ist, daß die Bezeichnung „Vorstand" dem geschäftsführenden Organe der Aktiengesellschaft beigelegt werde, es genüge, wenn dem betreffenden Organe die Vertretung nach außen und die Geschäftsführung nach innen beigelegt werde. Das ist auch das allein Entscheidende für die Begriffsbestimmung des Vorstands; nur dasjenige ständige Organ der Gewerkschaft charakterisiert sich als Vorstand, welchem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben, sowie die in gewissem Umfang unbeschränkbare Geschäftsführung und Wahrung der Interessen der Gewerkschaft zukommt.

§ 2. Verpflichtung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Vorstands.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu bestellen (Art. 160 B.B.G.). Gründe sowohl gesellschaftsrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur machen das Vorhandensein dieses Organs zu einer unbedingten Notwendigkeit. Keine juristische Person kann dauernd ohne das Organ bestehen, dem zwingend die gerichtliche Vertretung durch das Gesetz zugewiesen ist. Ein vorübergehender Mangel eines Vorstands bringt die Gewerkschaft zwar nicht zur Auflösung, das Oberbergamt wird aber entweder durch Einberufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Vorstands oder durch eigenhändige Bestellung eines Vorstands dem Mangel abhelfen. Bei dem Gewerken, der für sich allein sämtliche Kuxe der Gewerkschaft in seinen Händen vereinigt und dabei von der Wahl eines besonderen Vorstandes absieht, darf, wie das R.G. in seinem Urteil vom 30. 3. 15[1]) ausführt, ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß er als natürlicher Repräsentant angesehen werden soll und auch als solcher gilt. Die Ansicht, daß in einem solchen Falle der Alleininhaber aller Kuxe zwar jederzeit eine Gewerkenversammlung darstelle, als Repräsentant aber erst dann auftreten könne, wenn seine Bestellung in der von Art. 161 Abs. 4 B.B.G. vorgeschriebenen notariellen Form erfolgt sei, ist wegen des nicht notwendigen allzugroßen Formalismus abzulehnen.

Die in Art. 160 B.B.G. normierte Pflicht zur Bestellung eines Vorstands ist nicht zuletzt öffentlich-rechtlicher Art. Die Bergbehörde muß, um ihrer Aufsichtspflicht Genüge tun zu können, wissen, wer die Gewerkschaft der Bergbehörde selbst gegenüber wie gegenüber dem Knappschaftsvereine und ähnlichen bergbaulichen Instituten wirksam vertreten kann.

1) B. Z. 56/S. 534.

Aus der öffentlich-rechtlichen Art der Verpflichtung muß auch die zwingende Rechtsnatur der genannten Bestimmung gefolgert werden, denn obwohl Art. 160 a. O. nicht zu den in Art. 139 a. O. aufgezählten unabänderlichen Vorschriften gehört, können öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht durch die Satzung, also durch Körperschaftsbeschluß, aufgehoben werden. Eine Satzung, die den Vorstand abschaffen würde, ist daher nichtig und würde die vom Oberbergamte notwendige Bestätigung nie erhalten. Besteht aber kein öffentliches Interesse am Vorhandensein eines Vorstands, betreibt die Gewerkschaft zum Beispiel gar keinen Bergbau, so fällt auch die zwingende Natur des Art. 160 a. O., die in einer öffentlich-rechtlichen Notwendigkeit begründet ist, weg.

§ 3. Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

Das Gesetz stellt keine besonderen Erfordernisse für die Personen auf, die in den Vorstand gewählt werden können. Vorstandsmitglied kann, sofern die Satzung nicht besondere Anforderungen stellt, jede unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, gleichviel welchen Geschlechts und ob sie an der Gewerkschaft durch Kurbesitz beteiligt ist oder nicht.

Nur physische Personen können Vorstandsmitglieder sein, was schon daraus hervorgeht, daß der Art. 160 von einem in Bayern wohnenden Repräsentanten spricht. Eine A.G. kann also auch dann nicht natürlicher Repräsentant sein, wenn sie sämtliche Kuxe der Gewerkschaft besitzt.

Der Repräsentant muß in Bayern wohnen. Diese Forderung verträgt sich nicht mehr mit den heutigen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen. Sie führt praktisch zu der Konsequenz, daß z. B. für eine pfälzische Gewerkschaft, deren sämtliche Gewerken im benachbarten Baden wohnen, keiner der Gewerken Repräsentant sein kann. Es wird eben dann meist ein Strohmann als Repräsentant bestellt, der sich nicht im geringsten um das Bergwerk kümmert, sondern nur als Mittelsmann alles an den tatsächlichen Vertreter der Gewerkschaft weiter gibt. Dadurch wird der Verkehr der Bergbehörde mit dem Repräsentanten nur erschwert, was durch die obige Vorschrift vermieden werden sollte. Die Gültigkeit der Wahl wird durch einen Wohnsitz des Repräsentanten im übrigen Deutschland oder im Ausland nicht beeinträchtigt. Wenn das Oberbergamt nach Prüfung des notariellen Protokolls nicht die Aufforderung nach Art. 170 B.B.G. an die Gewerkschaft ergehen läßt und weiter keine Schwierigkeiten macht, ist die Wahl für die Gewerkschaft gültig, da die Vorschrift, daß der Repräsentant in Bayern wohnen muß, lediglich im öffentlichen Interesse besteht. Durch nachträgliche Verlegung des Wohnsitzes wird das Vorstandsamt nicht beendet. Nur Wohnsitz in Bayern ist erforderlich. Deutsche Reichsangehörigkeit ist weder erforderlich noch für sich allein genügend.

Die Vorschrift über den Wohnsitz des Repräsentanten ist jedenfalls insoweit auf die Mitglieder eines Grubenvorstands anwendbar, als der Bergbehörde die Befugnis nicht abzusprechen sein wird zu verlangen, daß der Vorsitzende des Grubenvorstands oder ein mit ausreichenden Be-

fugnissen ausgestatteter Stellvertreter seinen Wohnsitz in Bayern hat. Eine Auslegung in diesem Sinne wird für die obenerwähnten Mängel wenigstens bei dem mehrgliedrigen Vorstand in gewisser Beziehung Abhilfe schaffen, während die Ansicht, daß sämtliche Mitglieder des Grubenvorstands in Bayern wohnen müßten, die genannten Mängel nur noch vergrößern würde.

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Vorstandsmitglieder ist ein Gültigkeitserfordernis der Wahl. Minderjährige oder Personen, die wegen Geistesschwäche, Trunksucht und Verschwendung entmündigt sind, können nicht Vorstandsmitglieder werden. Dem Grundsatz: „Wer selbst einen gesetzlichen Vertreter braucht, kann nicht gesetzlicher Vertreter eines andern sein"[1]) ist unbedingt beizutreten.

§ 16 des Reichsbeamtengesetzes und Art. 18 des bayerischen Beamtengesetzes untersagen unter bestimmten Voraussetzungen einem Beamten den Eintritt in den Vorstand einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, also auch einer Gewerkschaft.

Von selbst ergibt sich, daß eine Person, die innerhalb der Gewerkschaft ein Amt bekleidet, dessen Zweck sie in gegensätzliche Stellung zum Vorstand bringt, nicht zugleich Vorstandsmitglied werden kann.

Hinsichtlich der Zahl der Personen, aus denen der Vorstand bestehen soll, läßt das Gesetz der Gewerkschaft völlige Freiheit. Die Gewerkenversammlung kann nach Belieben einen einzelnen Repräsentanten oder einen mehrgliedrigen Grubenvorstand wählen. Sie kann einem vorhandenen Repräsentanten weitere Mitglieder an die Seite stellen, sie kann aber auch umgekehrt den Grubenvorstand in der Weise auf den Repräsentanten beschränken, daß sie alle Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthebt. Einer Satzungsänderung bedarf es zu diesen Maßnahmen nicht, es sei denn, daß die vom Gesetz geschaffene Willkür von der Gewerkenversammlung für immer beseitigt werden soll, derart, daß nur ein Repräsentant oder umgekehrt nur ein mehrgliedriger Grubenvorstand bestellt werden darf, oder daß die Satzung bereits eine derartige Bestimmung getroffen hat. Ist durch Beschluß oder Satzung die Zahl der Vorstandsmitglieder auf eine genau bestimmte Zahl festgesetzt worden, so wird der Vorstand unvollständig, wenn ein Mitglied durch Tod, Abberufung etc. ausscheidet. Es muß entweder eine Ergänzungswahl stattfinden oder — wenn die Zahl nicht durch die Satzung bestimmt ist — muß die Gewerkenversammlung beschließen, daß nunmehr die verbleibenden Mitglieder den Vorstand bilden. Im anderen Fall — bei satzungsmäßig festgelegter Zahl — würde eine Satzungsänderung in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form notwendig werden. Einer satzungsmäßigen Bestimmung, daß neben dem mehrgliedrigen Grubenvorstand auch noch ein Repräsentant fungieren soll, wird das Oberbergamt im Interesse der Behörden und des Publikums, welche mit der Gewerkschaft in Verkehr treten, die Bestätigung versagen, weil die Vertretungsverhältnisse nach außen möglichst klar und einfach geregelt sein müssen.

---

[1]) Förster-Kann Z. P. O. z. § 51.

§ 4. Die Bestellung des Vorstands.

Das bay. Berggesetz kennt zwei Formen der Bestellung: Die autonome Ernennung durch die Gewerkschaft und die Bestellung eines vorläufigen Repräsentanten durch die Bergbehörde. Ob und inwieweit eine Bestellung durch das Amtsgericht möglich ist, wird in diesem Zusammenhang erörtert werden. In allen Fällen vollziehen sich durch den einen Akt der Bestellung meist zwei rechtliche Vorgänge nämlich: 1. Die Bestellung zum Organ der Gewerkschaft; 2. die Bgründung des Anstellungsverhältnisses. Beide Vorgänge sind ihrem rechtlichen Wesen nach vollkommen verschieden. Die nähere Ausführung bleibt den folgenden Einzeldarstellungen der verschiedenen Bestellungsformen vorbehalten.

1. Die autonome Bestellung.

a) Die Bestellung zum Organ.

Der Vorstand als Organ besteht aus einer oder mehreren Organpersonen, sein einheitlicher Wille entsteht und betätigt sich durch konforme Willensaktionen Einzelner. Diese werden durch partikulare Beteiligung an den gemeinsamen Funktionen Träger einer Organstellung. Insofern wirkt die Rolle des Vorstands als Glied der juristischen Person, d. i. als Organ, auf die einzelnen Vorstandsmitglieder zurück und bewirkt für jeden von ihnen eine gewisse organische Gebundenheit an den Verbandskörper, macht ihn zu einem organischen Bestandteil der Gesamtperson. Diese Stellung wird dem Vorstandsmitglied durch einen einseitigen, rein körperschaftsrechtlichen Akt verliehen. Allerdings wird die Bestellung erst wirksam, wenn der Gewählte seine Zustimmung erklärt; denn gegen seinen Willen kann niemand Repräsentant oder Vorstandsmitglied werden. Die Zustimmung kann stillschweigend, durch tatsächliche Uebernahme des Amtes, erfolgen. Fehlt die Zustimmung oder ist sie nichtig oder wegen Irrtum, Täuschung, Zwang angefochten, so ist die Bestellung zum Vorstand unwirksam. Doch kann in der widerspruchslosen Amtstätigkeit eine Bestätigung der nichtigen Zustimmung (§ 141 B.G.B.) oder ein Verzicht auf ein etwaiges Anfechtungsrecht liegen, letzteres natürlich nur dann, wenn das Vorstandsmitglied den Anfechtungsgrund kannte.

Falsch oder wenigstens im Ausdruck irreführend ist es zu sagen, daß mit der Bestellung ein Recht auf Organstellung entsteht. Hier einen klagbaren Anspruch anzunehmen, wäre unvereinbar mit der organschaftlichen Natur des Vorstandsamtes. Denn das Glied eines Organismus ist, sobald es diesem als solches eingefügt ist, eben unweigerliches Bestandteil geworden und bedarf zur Erlangung dieser Eigenschaft nicht noch anderer Mittel. Durch Annahme der Bestellung ist vielmehr das Vorstandsmitglied Träger einer Organstellung geworden und erhält nicht bloß einen Anspruch darauf. Die Verknüpfung mit der Vorstandseigenschaft ist gewissermaßen sachenrechtlicher Natur. Selbstverständlich gibt diese enge Verknüpfung mit der Vorstandsstellung dem Inhaber geeignete Mittel an die Hand, bei Behinderung oder unrechtmäßiger

Beschränkung in der Ausübung der Rechte, die sich aus der Organstellung ergeben, sich Geltung zu verschaffen. Zu beachten ist aber,

1. daß das Statut den Rechtsweg ausschließen kann. R.O.H.G. 17. 112.

2. daß eine Klage vor Gericht nur höchst subsidiär gegeben ist, das heißt nur nach Erschöpfung aller von der Körperschaft selbst dargebotenen Mittel. R.O.H.G. 14. 82 ff.

3. daß gerichtliche Geltendmachung auch dort ausgeschlossen ist, „wo eine Verletzung gliedmäßiger Rechte durch einen Akt behauptet wird, in welchem nach Gesetz oder statutarischer Norm der einheitliche Vereinswille in der Sphäre seiner Herrschaft über die Glieder und Organe des Vereins zum Ausdruck kommt".[1])

4. daß, wo mangels oder nach Erledigung der von der Gewerkschaft selbst gewiesenen Wege als äußerstes Mittel wirklich Klage den Vorstandsmitteln gewährt wird, die Klage nicht auf Einräumung, sondern Anerkennung der bereits entstandenen Organstellung geht.

Art. 161 B.B.G. nimmt als Normalfall der Art der Bestellung die Wahl durch die Gewerkenversammlung an. Die genannte Norm kann durch die Satzung abgeändert werden. Die Ernennung des Vorstands kann dem Aufsichtsrat übertragen werden. Auch kann die Bestellung mit Zustimmung der übrigen Gewerken als Sonderrecht eines Gewerken festgelegt sein. Als zulässig ist schließlich auch eine Satzungsbestimmung zu erachten, wonach der Grubenvorstand sich durch Zuwahl selbst ergänzen kann. Einem Dritten aber kann die Wahl nicht übertragen werden. Eine derartige Satzungsbestimmung wird beim Oberbergamt nicht die notwendige Bestätigung finden, da die Wahl ein reines Mitgliedschaftsrecht ist und daher von einem Dritten nicht ausgeübt werden kann. Wohl aber kann einem Dritten ein Vorschlagsrecht mit der Wirkung eingeräumt werden, daß die Gewerkschaft schuldrechtlich verpflichtet ist, den Vorgeschlagenen zum Vorstandsmitglied zu machen. Die Ernennung geht aber in diesem Falle von der Gewerkschaft aus. Nötigenfalls wird die Wahl gemäß § 894 Z.P.O. durch rechtskräftiges Urteil ersetzt.

Es kommt häufig vor, daß die Namen des Repräsentanten oder der Grubenvorstandsmitglieder in den Satzungen aufgeführt werden. Im Zweifel ist das keine satzungsmäßige Vorschrift, sondern ein bloßer Verwaltungsakt.[2]) Um eine derartige Vorschrift zu beseitigen, genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluß und für die Wahl eines neuen Vorstands gilt die Normalbestimmung des Art. 161 B.B.G. Als Satzungsbestimmung ist die genannte namentliche Benennung der Vorstandsmitglieder nur dann zu erachten, wenn damit ein Sonderrecht von Gewerken auf die Amtsführung des Vorstands oder auf die Amtsführung bestimmter Personen begründet werden soll. Am besten wird das Oberbergamt vor

[1]) Gierke S. 187.
[2]) R. G. Z. 44/96.

der Bestätigung der Satzung die Gewerkschaft über ihren Willen befragen und allenfalls die Namen des Repräsentanten oder der Grubenvorstandsmitglieder aus den Satzungen streichen lassen.

Hier sei die Bestellung des Vorstands durch Wahl der Gewerkenversammlung, die Form, wie sie Art. 161 B.B.G. als Normalfall nominiert und auch in Bayern die meist angewendete ist, eingehender behandelt.

Nach dem Gesetz erfolgt die Bestellung zum Organ durch Beschluß der Gewerkenversammlung. Bevor durch Uebergang des Bergwerkseigentums, d. h. im Falle der rechtsgeschäftlichen Uebertragung durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch, die Gewerkschaft ihre rechtliche Existenz erlangt hat, kann ein Vorstand nicht gewählt werden. Vorher gefaßte Beschlüsse sind keine Gewerkschaftsbeschlüsse und entbehren der rechtlichen Wirksamkeit.[1])

Wie oben bereits erwähnt, ist ein Gewerke, der sämtliche Kuxe in seiner Hand vereinigt und von der Wahl eines Vorstands absieht, ohne weiteres natürlicher Repräsentant. Will er einen besonderen Vorstand bestellen, so genügt eine einfache rechtsgeschäftliche Erklärung.

Bei der Wahl des Vorstands durch die Gewerkenversammlung gelten die allgemeinen Grundsätze der Art. 154 ff. 165 B.B.G., wobei zu beachten ist, daß zur Vornahme der Wahl des Vorstands und zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung auch das Oberbergamt auf Antrag eine Gewerkenversammlung berufen kann. Nur in zwei Bezeichnungen stellt Art. 161 a. O. besondere Grundsätze auf: Während in den regelmäßigen Fällen die Gewerkenversammlung mit relativer Mehrheit beschließt, ist zur Wahl des Vorstands die absolute Mehrheit vorgeschrieben, d. h. es muß eine Stimme mehr als die Hälfte der vertretenen Kuxe für die Wahl abgegeben werden. Diejenigen Kuxe, die sich der Stimme enthalten, werden bei Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt, ebenso die ruhenden Kuxe, das sind die, die im Eigentum der Gewerkschaft stehen. Sind also drei Kandidaten aufgestellt, so ist der, für welchen die meisten Stimmen abgegeben sind, nur dann gewählt, wenn er gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Andernfalls ist eine Stichwahl zwischen ihm und demjenigen Kandidaten, der die nächstgrößte Zahl von Stimmen erhalten hat, notwendig. Sind für den zweiten und dritten Kandidaten gleichviel Stimmen abgegeben worden, so hat das Los zu entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Für die Protokollierung des Beschlusses über die Wahl ist die notarielle Aufnahme vorgeschrieben. Als Richtlinien gelten die Vorschriften des Art. 24 ff. des bayerischen Notariatsgesetzes und zwar ist Art. 32 a. O., der für die Versammlung einer Genossenschaft, einer G.m.b.H. oder eines Vereins gilt, entsprechend anzuwenden. Wird ein notarielles

---

[1]) B. Z. 56. S. 534.

Protokoll über die Wahl nicht aufgenommen oder haften dem Protokoll wesentliche Mängel an, so ist die Wahl nichtig. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorstand zu seiner Legitimation zu erteilen. Zweckmäßig erhält jedes Mitglied des Vorstands eine Ausfertigung, falls es nach der Satzung zur Vertretung der Gewerkschaft nicht stets der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder bedarf.

Die Aufnahme eines notariellen Protokolls ist auch dann erforderlich, wenn die Wahl durch den Aufsichtsrat, einen Gewerken oder durch selbständige Ergänzung des Grubenvorstands erfolgt. Das Oberbergamt wird eine Satzungsbestimmung, welche das notarielle Protokoll erläßt, im öffentlichen Interesse nicht bestätigen, weil dadurch eine sichere Legitimation für den Vorstand im Verkehr mit den Behörden und dem Publikum ausgeschlossen ist.

Ist die Wahl aus irgend einem Grunde nicht gehörig erfolgt, so gelten die allgemeinen Grundsätze über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gewerkenversammlung. Zweifelhaft wird in vielen Fällen sein, ob ein Beschluß über die Wahl nichtig oder nur anfechtbar ist. Die Ansichten über die Grundlagen der beiden Möglichkeiten sind geteilt. Die eine Ansicht[1]) unterscheidet zwischen Verstößen, die sich gegen zwingende, im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften richten, und solchen, die nur nachgiebige, im Interesse der Beteiligten gegebene Regeln verletzen. Nur die ersteren machen die Beschlüsse nach § 125 B.G.B. nichtig, während die letzteren nur Anfechtung bewirken können. Nach der anderen Meinung[2]) ist die absolute Nichtigkeit nach § 125 B.G.B. schon bei irgendeinem Formmangel der Beschlüsse schlechthin gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob die Form durch das Gesetz zwingend, nachgiebig oder durch die auf dem Gesetz beruhenden Satzungen vorgeschrieben ist. Diese Ansicht zeitigt insoferne unangenehme Folgen, als auf Grund eines ganz geringen Formverstoßes, z. B. einer mangelhaften Ladung, nach 10 Jahren noch ein Beschluß als nichtig festgestellt werden könnte, eine Tatsache, die mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu vereinen ist. Aus diesem Grunde ist der ersteren Ansicht der Vorzug zu geben. Ist ein Gewerke im Zweifel darüber, ob er die Anfechtungsklage oder die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erheben soll, wird er am besten mit der Anfechtungsklage den Eventualantrag auf Feststellung der Nichtigkeit stellen.

Ist der Beschluß über die Wahl nichtig, so ist der Gewählte nicht Vorstand, lediglich kraft guten Glaubens Dritter können einzelne Vertretungshandlungen Wirksamkeit gewinnen. Besteht dagegen nur die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl, so besteht sie solange zurecht, bis die Anfechtung durchgeführt ist. Bis zur Rechtskraft des Urteils ist der Gewählte Vorstandsmitglied und kann alle Handlungen eines solchen wirksam vornehmen.

---

1) Isay

2) Nothhaas-Miesbach. Lenander.

b) Begründung des Anstellungsverhältnisses.

Stellt sich so einerseits die Bestellung zum Vorstandsmitglied als rein körperschaftlicher, organisatorischer Akt dar, so ist andererseits doch festzuhalten, daß alle Träger einer Organschaft zugleich selbständige Personen mit einer Lebens- und Rechtssphäre sind, die außerhalb der Verbandsstellung liegt. Für diese individualrechtlichen Beziehungen in der verbandsfreien Atmosphäre wird durch die Begründung des Anstellungsverhältnisses die Rechtsgrundlage geschaffen. Hier stehen sich die Gewerkschaft und das Vorstandsmitglied als zwei isolierte Privatrechtssubjekte gegenüber, während bei dem rein körperschaftlichen Akt der Bestellung Vorstandsmitglieder und Gesellschaft zueinander, man kann sagen, in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis treten, in dem die Machtverhältnisse absolut ungleich sind.

Beide Vorgänge sind nicht notwendig miteinander verbunden. Während die Gewerkenversammlung die Wahl des Vorstands vornimmt, kann sie die Regelung der Anstellungsbedingungen dem Aufsichtsrat oder einem Dritten überlassen. Auch zeitlich brauchen sie nicht zusammenzufallen.

Für den Fall, daß das Anstellungsverhältnis des Vorstandsmitgliedes nicht anderweitig geregelt ist oder auf eine andere Regelung nicht aus den Umständen geschlossen werden kann, schreibt das Gesetz in Art. 161 B.B.G. zwingend vor, daß dann die Vorschriften des B.G.B. über den Auftrag Anwendung finden. Der Gesetzgeber will auf jeden Fall eine Regelung der Anstellungsverhältnisse getroffen haben, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Sonst besteht bezüglich des der Bestellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses vollkommene Vertragsfreiheit. Auch wenn die Gewerkschaft im Handelsregister eingetragen ist, sind die Vorstandsmitglieder nicht wie Handlungsgehilfen im Sinne der §§ 59 ff. H.G.B. zu behandeln. Die dort aufgestellten Vorschriften, z. B. die Konkurrenzklausel gelten nicht. Die Vorstandsmitglieder sind nicht Handlungsgehlifen, sondern haben die Stellung eines Prinzipals; das folgt aus der Selbständigkeit ihrer Gewalt, aus ihrer Regierungsfunktion[1]) und aus dem Umfang ihrer Vertretung.[2])

Normalfall ist der eines schuldrechtlichen Anstellungsvertrags. Wird das Vorstandsmitglied entgeltlich angestellt, so wird ein Dienstvertrag nach § 611 ff. B.G.B. geschlossen. Erfolgt die Anstellung lediglich zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, z. B. finanzieller oder bergbaulicher Art, so liegt ein Werkvertrag nach § 631 ff. B.G.B. vor. Uebernimmt der bestellte Vorstand die Besorgung der Geschäfte unentgeltlich, so besteht ein Auftragsverhältnis nach § 662 ff. B.G.B. Führt der Vorstand die Geschäfte ohne Auftrag, so finden die §§ 677 ff. B.G.B. über die auftragslose Geschäftsführung Anwendung. Der letztere Fall wird vor allem dann eintreten, wenn ein Anstellungsvertrag zwar

1) Gierke S. 690
2) R. G. Z. 7. 77. R.O.H.G. 19. 58

geschlossen wurde, wegen Wissens aber überhaupt nicht zustande gekommen ist. Im Gegensatz zu den genannten schuldrechtlichen Verträgen besteht aber auch die Möglichkeit, daß das Vorstandsmitglied als Kuxinhaber die Pflicht zur Geschäftsführung lediglich als eine rein gesellschaftliche Pflicht übernimmt, die aber nicht ohne Zustimmung des Betroffenen begründet werden kann und Satzungsvorschrift sein muß.

Erfolgt der Abschluß des Vertrags durch die Gewerkenversammlung, so haben für die erforderlichen Gewerkschaftsbeschlüsse die Vorschriften des Art. 161 B.B.G. keine Geltung. Weder ist absolute Mehrheit notwendig noch bedarf der Vertrag der notariellen Protokollierung.

Die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit des Vertrags ergibt sich aus den Vorschriften des B.G.B.

In dem Regelfall, daß der Vertragsabschluß gleichzeitig mit der Wahl durch einen einheitlichen Beschluß getätigt wurde, wird gemäß § 139 B.G.B. der Anstellungsvertrag von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Wahl beeinflußt. Aber auch wenn der Vertragsabschluß gesondert erfolgte, wird man in der Regel annehmen müssen, daß der Vertrag unter dem Vorbehalt geschlossen wurde, daß der Vertragsgegner gültig zum Vorstand gewählt ist. Nichtigkeit der Wahl hat also auch hier normalerweise Nichtigkeit des Anstellungsvertrags zur Folge; das Gleiche gilt für das Durchdringen der Anfechtungsklage, nur tritt hier nicht ex tunc Wirkung, sondern Wirkung ex nunc ein.

c) Namhaftmachung der Bergbehörde gegenüber.

Im öffentlichen Interesse liegt der Gewerkschaft die Pflicht ob, den bestellten Vorstand der Bergbehörde namhaft zu machen. Die Namhaftmachung hat unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung des nach Art. 161_1 B.B.G. über die Wahl aufgenommenen Protokolls zu erfolgen, welche zu den Akten bei der Bergbehörde genommen wird; denn das Oberbergamt muß prüfen können, ob der benannte Vorstand in der gesetzlichen bezw. statutarischen Form gewählt wurde, um allenfalls die Aufforderung nach Art. 170 B.B.G. an die Gewerkschaft ergehen zu lassen. Die Vorlage der Legitimation ist vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein sie ergibt sich aus der Natur der Sache: die Bergbehörde muß in der Lage sein zu prüfen, ob die als Repräsentant bezw. Grubenvorstandsmitglied benannte Person es auch wirklich ist. Dem öffentlichen Interesse ist nicht schon dadurch gedient, daß der Bergbehörde irgend ein Name genannt wird, der sich nachher in Wirklichkeit als unrichtig erweist. Die Prüfung hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Wahl des Vorstands darf sich aber nur soweit erstrecken, als sich in dieser Beziehung aus dem vorgelegten Wahlprotokoll Bedenken ergeben. Ergibt sich aus dem Protokoll, daß die Wahl nichtig ist sei es z. B. wegen mangelnder Einladung oder wegen eines Formfehlers des Protokolls, so wird die Bergbehörde den Weg des bereits erwähnten Art. 170 B.B.G. beschreiten. Bloße Anfechtbarkeit des protokollierten Beschlusses gewährt diese Befugnis nicht, da bis zur Rechtskraft des Urteils die Wahl in Kraft bleibt.

Wird die Gewerkschaft der Pflicht der Namhaftmachung nicht gerecht, so kann sie dazu vom Oberbergamt im Wege des Art. 170 a. O. gezwungen werden. Davon wird bei der Darstellung der Bestellung eines vorläufigen Repräsentanten näher die Rede sein.

2. Die Bestellung eines vorläufigen Repräsentanten.

Die Grundlage für die Bestellung eines interimistischen Vorstands ist gegeben, wenn

a) die Gewerkschaft überhaupt keinen Vorstand hat, sei es von vornherein oder daß nach Abberufung des Vorstands kein neuer gewählt wurde,

b) eine stattgefundene Vorstandswahl wegen Formmangel nichtig oder gemäß Art. 158 B.B.G. mit Erfolg angefochten ist,

c) der gewählte Vorstand keine physische Person oder nicht voll geschäftsfähig ist,

d) die nach den Satzungen erforderliche Zahl von Grubenvorstandsmitgliedern von Anfang an oder durch einen der in c genannten Gründe nicht mehr vorhanden ist,

e) der Repräsentant seinen Wohnsitz nicht in Bayern oder außerhalb Bayerns verlegt hat; ist ein mehrgliedriger Grubenvorstand ernannt, so ist die Grundlage für das Verfahren erst dann gegeben, wenn nicht soviele Vorstandsmitglieder in Bayern wohnen als zur Vertretung der Gewerkschaft notwendig sind.

f) der gewählte Grubenvorstand dem Oberbergamt nicht unter Vorlage einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des notariellen Wahlprotokolls namhaft gemacht worden ist.

Dagegen ist Unfähigkeit des vorhandenen Vorstands keine Grundlage zum Vorgehen nach Art. 170 B.B.G. Das zu regeln ist eine innere Angelegenheit der Gewerkschaft. Lediglich wenn der Vorstand zugleich Aufsichtsperson im Sinne des Art. 76 a. O. ist, kann die Bergbehörde auf Grund persönlicher Unfähigkeit des Vorstands die Anerkennung verweigern, ein von dem Weg des Art. 170 a. O. völlig getrennter Vorgang.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Oberbergamt die Gewerkschaft vergeblich aufgefordert hat, innerhalb dreier Monate einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu ernennen. Diese drei Monate sind keine Ausschlußfrist. Das Oberbergamt darf auch dann keinen vorläufigen Repräsentanten bestellen, wenn die Wahl oder Namhaftmachung seitens der Gewerkschaft erst nach Fristablauf erfolgt. Da bei der Aufforderung durch die Bergbehörde ein gesetzlicher Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Gewerkschaft durch die Gesamtheit der Gewerken vertreten. In analoger Anwendung des Art. 166 S. 2 B.B.G. kann die Zustellung der Aufforderung an jeden Gewerken rechtswirksam für die Gewerkschaft erfolgen.[1]) Werden die übrigen Gewerken von einer derartigen Auffordernug nicht benachrichtigt, so können sie sich deswegen

[1]) Müller-Erzbach S. 250.

gegen die Bestellung des vorläufigen Repräsentanten nicht beschweren, denn sie haben es ja jederzeit in der Hand, die Einberufung einer Gewerkenversammlung zur Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstands zu betreiben, durch welche dann die Bestellung eines interimistischen Vorstands von selbst erledigt wird. Mit der Aufforderung des Oberbergamts zur Wahl ist die Androhung zu verbinden, daß von Amtswegen ein vorläufiger Repräsentant auf Kosten der Gewerkschaft bestellt wird, wenn die Gewerkschaft der Aufforderung nicht binnen 3 Wochen Folge leistet. Die Aufforderung erfolgt mit Postzustellungsurkunde, damit sich das Oberbergamt im Fall der Beschwerde den Nachweis sichert, wem und wann die Aufforderung zugestellt wurde.

„Die vom Oberbergamt an eine Gewerkschaft ergangene Aufforderung zur Bestellung eines Repräsentanten wirkt solange, bis die Gewerkschaft selbst ihrer Pflicht zur Bestellung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes nachkommt. Zu einer neuen Aufforderung liegt auch dann kein Anlaß vor, wenn der vom Oberbergamt interimistisch bestellte Repräsentant sein Amt niederlegt. In diesem Fall genügt es, wenn das Oberbergamt der Gewerkschaft vom Wechsel des int. Repräsentanten durch Mitteilung des Namens eines neuen int. Repräsentanten Kenntnis gibt. Eine Zustellung an die einzelnen Gewerken ist nicht notwendig; es genügt, wenn die Mitteilung lediglich der Gewerkschaft zu Händen des neuen Repräsentanten zugestellt wird.“[1])

Wenn die obengenannten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist das Oberbergamt zur Bestellung eines int. Repräsentanten befugt, aber nicht verpflichtet. „Diese Befugnis des Oberbergamts ist durch das öffentliche Interesse an einer ordnungsmäßigen Vertretung der Gewerkschaft begründet und das Oberbergamt hat von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wenn die Bestellung einer Vertretung im öffentlichen Interesse, etwa zur Durchführung bergbaulicher Maßnahmen, geboten ist, aber auch dann, wenn dritte Personen, die Ansprüche gegen die Gewerkschaft geltend machen wollen, darauf Antrag stellen und ein dringendes Bedürfnis zur Bestellung der Vertretung dartun.[2])

Die Bestellung eines interimistischen mehrgliedrigen Grubenvorstandes ist nicht vorgesehen und deshalb als unstatthaft zu erachten.

Die behördliche Bestellung enthält ebenso wie die autonome zwei rechtliche Elemente: Die Begründung der Organschaft und den Abschluß des Anstellungsvertrages. Die Bestellung zum Organ ist ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt, der vorbehaltlich der Zustimmung des Ernannten wirksam wird, sobald die ihn enthaltende Verfügung der Gewerkschaft und dem neu ernannten Repräsentanten mit Postzustellungsurkunde zugestellt ist. Gegen die Verfügung ist gemäß Art. 249 B.B.G. innerhalb 14 Tagen vom Tag der Eröffnung an gerechnet Beschwerde an das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe

---

1) Besch. d. bay. Staats-Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe vom 22. Januar 1920, B. Z. Bd. 61/S. 254.

2) Begr. zum Besch. des bay. Hand.-Min. v. 22. Januar 1920.

zulässig.[1]) Die Bestellung wird, da die Beschwerde suspensive Wirkung hat, erst rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist oder die Beschwerde vom Ministerium zurückgewiesen ist. Die rechtskräftige Verfügung verleiht dem Ernannten die Stellung eines Repräsentanten und zwar mit allen sich aus der Organschaft und aus dem Gesetz ergebenden Rechten und Pflichten, sofern nicht die Bestellung gemäß Art. 170_3 B.B.G. mit Beschränkungen erfolgt ist. Die Verfügung hat rechtsgestaltende Wirkung, welche auch nicht dadurch beseitigt wird, daß für sie die notwendigen rechtlichen Grundlagen fehlten, daß z. B. die Gewerkschaft vor der Bestellung nicht ordnungsgemäß aufgefordert worden war oder die dreimonatige Frist nicht gewahrt wurde. Andernfalls könnten noch nach Jahren die Rechtshandlungen des interimistischen Repräsentanten als nichtig angefochten werden, was praktisch unhaltbar wäre.[2]) Außerdem besteht ja für die Gewerkschaft stets die Möglichkeit, sich vor Schaden, der ihr durch einen derartig ernannten Repräsentanten entstehen könnte, durch Bestellung eines endgültigen Vorstandes zu sichern.

Den Anstellungsvertrag mit dem interimistischen Repräsentanten schließt das Oberbergamt kraft Gesetzes als Vertreterin der Gewerkschaft. Im Prinzip gelten hier die gleichen Grundsätze, nach denen sich auch die Rechte und Pflichten des autonomen Vorstandes richten. Nur insoferne gilt eine Besonderheit als der Anspruch des Repräsentanten auf Vergütung im Verwaltungszwangsweg beigetrieben werden kann. Doch davon wird später noch ausführlicher die Rede sein.

3. Bestellung des Vorstands durch das Amtsgericht.

Sehr umstritten ist die Frage, ob die Bestellung eines Vorstandes durch das Amtsgericht nach § 29 B.G.B. zulässig ist. Die eine Meinung hält § 29 a. O. nicht für anwendbar, weil Art. 170 B.B.G. als Spezialgesetz die Anwendung des allgemeinen § 29 B.G.B. auf die Gewerkschaft ausschließt. Die andere Ansicht gibt dem Amtsgericht das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen einen Vorstand zu bestellen. Art. 170 B.B.G. schließt § 29 B.G.B. nicht aus, denn die Zwecke und Voraussetzungen beider Vorschriften sind verschieden. Der letzteren Ansicht ist der Vorzug zu geben, nicht zuletzt aus der Erwägung heraus, daß Art. 170 B.B.G. viele Lücken offen läßt, die in der Praxis nicht anders als im Wege des § 29 B.G.B. beseitigt werden können. Vor allem wird das Verfahren nach § 29 B.G.B. in dringenden Fällen als das einfachere und durch Wegfall der dreimonatigen Frist schnellere Verfahren den Vorzug verdienen. Auf der einen Seite ist das Anwendungsgebiet des § 29 B.G.B. insoferne viel enger, als das Amtsgericht nur auf Antrag, nur in dringenden Fällen und nur in Wahrung von Privatinteressen tätig werden kann, während es insoferne weiter ist, als das Amtsgericht auch dann einen Vorstand bestellen kann, wenn der vorhandene Vorstand z. B. auf Grund des § 34 B.G.B. rechtlich oder tat-

---

[1]) V. O. v. 3. 4. 19.
[2]) R. G. Z. 74. 395.

sächlich verhindert ist, oder vor allem ergänzend in Aktion treten kann, wenn ein mehrgliedriger Vorstand aus irgendeinem Grunde unvollständig wird, während nach Art. 170 B.B.G. nur ein Repräsentant bestellt werden kann, die übrigen Vorstandsmitglieder also ihre Stellung verlieren müßten.

Die Wirkungen der Bestellung durch das Amtsgericht sind die gleichen wie bei der Bestellung eines vorläufigen Repräsentanten durch die Bergbehörde. Nur hat das Amtsgericht nicht die Befugnis, den Umfang der Vertretungsmacht zu bestimmen. Der vom Amtsgericht bestellte Vorstand hat also stets die Befugnisse, die ihm durch Gesetz, Normalstatut oder etwaige Bestimmungen einer nach Art. 139 B.B.G. errichteten Satzung zugewiesen sind.

§ 5. Die Funktionen des Vorstands.

Die übliche Einteilung der Funktionen des Vorstands einer juristischen Person in Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen würde der Darstellung des Tätigkeitsfeldes des Vorstands einer Gewerkschaft nicht bis in seine äußersten Grenzen Raum geben und außerdem würde der Ausdruck „Vertretungshandlungen" in einem gewissen Widerspruch zu der tatsächlichen Rechtsstellung des Vorstands stehen. Eine Trennung der Darstellung der Funktionen des Vorstands in Außen- und Innenverhältnis wird der Forderung einer umfassenden Darstellung gerecht werden, wenn die genannten Begriffe nicht wie herkömmlich der Grenzziehung zwischen der Vollmacht und dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis entsprechen, sondern vollkommen wörtlich in dem Sinne aufgefaßt werden, daß das Außenverhältnis die Wechselbeziehungen zwischen Vorstand und Außenwelt, das Innenverhältnis die zwischen Vorstand und Gewerkschaft umfaßt.

Die Stellung des Vorstands bei Liquidation und im Konkurs wird gesondert behandelt werden. Ebenso wird die Verantwortlichkeit des Vorstands einer eigenen Darstellung vorbehalten bleiben.

1. Das Innenverhältnis.

a) Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe der Gewerkschaft.

Dem Vorstandsmitglied weist die Gewerkschaft durch seine Bestellung zu diesem Amte eine gewisse Dosis Geschäftsführungshandlungen zu, die den bis zu einem gewissen Grade unentziehbaren und unbeschränkbaren Inhalt seines Amts darstellen. Grundsätzlich liegt dem Vorstand für das innere Leben der Gewerkschaft die Vornahme aller Willensakte ob, die nicht der Gewerkenversammlung ausschließlich vorbehalten sind: also die laufende Verwaltung, die Geschäftsführung. Bei dem zum größten Teil dispositiven Charakter des Gesetzes hat die Praxis dem Vorstande teilweise hinsichtlich seiner Geschäftsführungsbefugnis eine ganz andere Stellung zugewiesen. Teilweise wurden die Befugnisse des Vorstands erweitert, teilweise beschränkt, entweder der Gewerken-

versammlung übertragen oder es hat sich wie bei der Aktiengesellschaft die Notwendigkeit ergeben, zwischen der schwerfälligen Gewerkenversammlung und dem bestehenden geschäftsführenden Organ ein Aufsichtsorgan einzuschalten, das dauernd die Verwaltung überwacht und bei wichtigen Geschäftsführungshandlungen um seine Meinung gefragt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde diesem Bedürfnis durch Einführung eines Aufsichtsrates sogar auf dem Wege zwingenden Rechts abgeholfen. In vielen Fällen hat man, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstanden, den Vorstand zum Aufsichtsorgan gemacht und die laufende Geschäftsführung einem oder mehreren Direktoren oder Generalbevollmächtigten übertragen. Gesetz, Satzung und Anstellungsvertrag werden in dem jeweiligen Fall die Grundlage für den Umfang der Befugnisse des Vorstands bilden. Die Zuständigkeitsverhältnisse zwischen Gewerkenversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand sind die sichtbarsten Gradmesser für den Umfang der Befugnisse des einzelnen Organs. Die nachfolgende Betrachtung soll auf dieser Grundlage die Grenzpfeiler aufstellen, zwischen denen sich der Umfang der Befugnisse des Vorstands sowohl nach unten als auch nach oben bewegen kann.

a) Gewerkenversammlung und Vorstand.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit von Gewerkenversammlung und Vorstand ergeben sich drei Gruppen von Aufgaben:

1. solche, in denen beide zuständig sind;
2. die ausschließlich der Gewerkenversammlung zugewiesen sind;
3. die zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands gehören.

Zur ersten Gruppe gehören alle Aufgaben, die durch nachgiebige Vorschrift dem Vorstand zugewiesen sind. Kraft ihrer übergeordneten Stellung kann die Gewerkenversammlung sie jederzeit übernehmen, auch wenn sie durch Gesetz oder Satzung das Tätigkeitsfeld des Vorstands bilden. Denn die Gewerkenversammlung ist das oberste Organ der Gewerkschaft, die Quelle aller ihrer Funktionen. Sie stellt den Gemeinwillen der Gewerken dar, also derjenigen Personen, denen wirtschaftlich betrachtet das Vermögen der Gewerkschaft gehört und deren Interessen die Gewerkschaft dienen soll. Wenn also auch dem Vorstand bestimmte Zuständigkeiten eingeräumt sind, so handelt er doch nur für die Gewerkenversammlung und zwar zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes. Wie das Reichsgericht ausgesprochen hat,[1] kann die Gewerkschaft, d. h. die zu einer Gewerkenversammlung auf vorschriftsmäßige Berufung hin erschienenen Gewerken, ohne Vermittlung des Vorstands unmittelbar mit dritten Personen Verträge schließen, überhaupt nach außen hin in Vermögensangelegenheiten bindende Erklärungen abgeben und in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten. Während bei der Aktiengesellschaft und der G.m.b.H. die Generalversammlung nur in ganz besonderen Fällen die Gesellschaft nach außen vertreten kann,[2] ist die Gewerkschaft, soweit

[1] R. G. Z. 23. 250.
[2] R. G. Z. 43. 286. 63. 208.

es sich um Aufgaben handelt, deren Grundlage nachgiebiges Recht bildet, hiezu grundsätzlich in der Lage. Meist wird jedoch ein Beschluß der Gewerkenversammlung, der in den Tätigkeitskreis des Vorstands eingreift, nicht als Vertretungsakt, sondern lediglich als eine dem Vorstand erteilte Weisung zur Vornahme einer bestimmten Rechtshandlung anzusehen sein, sofern das Gegenteil nicht klar aus dem Beschluß hervorgeht. Derartige Anweisungen hat der Vorstand zu befolgen.[1])

Die zweite Gruppe wird aus denjenigen Aufgaben gebildet, die durch Gesetz oder Statut der Gewerkenversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Das Berggesetz hat für die Gewerkenversammlung folgende bestimmte Zuständigkeiten vorgesehen:

a) Errichtung von Satzungen (Art. 139_2)
b) Verfügung über das Bergwerkseigentum (Art. 157)
c) Wahl des Vorstands (Art. 161)
d) Erhebung von Zubußen (Art. 163_2)
e) Genehmigung der Verwaltungsrechnung (Art. 165_2)
f) Entlastung des Aufsichtsrates (Art. 171 i. Abs. 3).

Die Zuständigkeiten der Gewerkenversammlung können durch die Satzungen beliebig erweitert oder beschränkt werden, sei es zugunsten des Vorstands oder eines anderen Organs, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Die Errichtung von Satzungen und die Verfügung über das Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung kann gemäß Art. 139_2, 157_2 a. O. der Zuständigkeit der Gewerkenversammlung nicht entzogen werden. Ebenso muß in analoger Anwendung des § 41 B.G.B. die Auflösung der Gewerkschaft ausschließlich der Beschlußfassung durch die Gewerkenversammlung überlassen sein.

Die Beschränkung der Befugnisse der Gewerkenversammlung kann bedeuten, daß der Vorstand, dem die betreffende Aufgabe durch Satzung zugewiesen ist, neben der Gewerkenversammlung zur Durchführung befugt sein soll oder aber, daß sie dem Vorstand allein zustehen soll. Die erste Auslegung würde nur die ausschließliche Zuständigkeit der Gewerkenversammlung, die letzte dagegen ihre Zuständigkeit überhaupt beseitigen. Man wird sich der ersten Auslegung anschließen müssen, da sie am besten der Stellung der Gewerkenversammlung als des obersten Organs der Gewerkschaft und den bei der ersten Gruppe genannten Grundsätzen entspricht.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerkenversammlung findet an den in Gruppe 3 genannten Aufgaben des Vorstands ihre Grenze. Die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit den Knappschaftsvereinen und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestrengten Rechtsstreiten kann dem Vorstand gemäß Art. 167, 139_2 B.B.G. auch durch die Satzungen nicht entzogen werden. Diese Aufgaben kann die

[1]) R. G. Z. 82. 186.

Gewerkenversammlung, auch wenn alle Gewerken anwesend sind, nicht an sich ziehen.

β) Aufsichtsrat und Vorstand.

Eine in das Handelsregister eingetragene Gewerkschaft muß neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat haben, wenn sie Arbeitgeberin für einen Betrieb ist, in dem nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Febr. 1920 ein Betriebsrat zu errichten ist. Der Bestellung eines Aufsichtsrats bedarf es im Falle des Art. 171 b B.B.G. auch unter den vorgenannten Voraussetzungen nicht. Von der in Art. 171 a a. O. zwingend aufgestellten Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrats darf eine Gewerkschaft auf ihren Antrag nur auf Zeit und nur dann befreit werden, wenn die Befreiung wegen des geringen Umfanges des Geschäfts gerechtfertigt erscheint. Berechtigt zur Bestellung eines Aufsichtsrates sind auch die Gewerkschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und in ihrem Betrieb weniger als 20 Arbeiter beschäftigen.

Das Geschäftsgebiet des Aufsichtsrats erstreckt sich zunächst und, soweit es sich um den nach Art. 171 a a. O. notwendigen Aufsichtsrat handelt, unabänderlich auf eine kontrollierende Tätigkeit. Die Grundlinien dafür geben die Vorschriften des Art. 171 f. a. O. und des Art. 171 i. 1,2 a. O. Danach hat der Aufsichtsrat den Vorstand zu überwachen. Es ist nur eine allgemeine Ueberwachungspflicht aufgestellt, die sich auf Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Geschäftsführung und der Diensteinrichtungen erstreckt. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats, die je nach Art des Unternehmens und der Zusammensetzung des Vorstands verschieden ist, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ist der Maßstab seiner Haftung. Das Recht, dem Vorstande Weisungen zu erteilen, ist ihm vom Gesetz nicht gegeben, kann aber in den Satzungen vorgesehen sein.

Um seiner Ueberwachungspflicht gerecht werden zu können, hat der Aufsichtsrat sich stets vom Gang der Angelegenheiten der Gewerkschaft zu unterrichten und kann zu diesem Zwecke jederzeit vom Vorstand Berichterstattung fordern und die Bücher und Schriftstücke einsehen, sogar sämtliche Bestände untersuchen. Innerhalb dieser Grenzen hat der Vorstand die Verpflichtung, die Ueberwachung des Aufsichtsrats zu ermöglichen. Er kann sonst vom Aufsichtsrat dazu gezwungen werden, sei es durch Einberufung einer Gewerkenversammlung oder im Wege einer Klage oder einer einstweiligen Verfügung, ein Recht, das dem Aufsichtsrat gemäß Art. $171g_2$ a. O. zusteht.

Weiter hat der Aufsichtsrat die Jahresrechnungen, Bilanzen und Gewinnverteilungsvorschläge zu prüfen und darüber der Gewerkenversammlung zu berichten.

Neben das Recht des Vorstands tritt das Recht des Aufsichtsrats, eine Gewerkenversammlung zu berufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Pflicht über die Ausführung der Beschlüsse der Gewerkenversammlung zu wachen ergibt sich aus der allgemeinen Ueberwachungspflicht.

Die genannten Obliegenheiten des Aufsichtsrats können durch Satzung nicht vermindert, dagegen erweitert werden. Der Gesellschaftsvertrag kann neben den Aufsichtspflichten und den wenigen Geschäftsführungspflichten, die dem Aufsichtsrat kraft Gesetzes obliegen, Geschäftsführungspflichten der mannigfachsten Art unter die Zuständigkeit des Aufsichtsrats stellen. Eine der meistgebrauchtesten Satzungsbestimmungen ist die, daß der Vorstand den Weisungen des Aufsichtsrats Folge zu leisten hat. Der Vorstand kann auf diese Weise, was seine innere Stellung betrifft, im großen und ganzen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, zum bloßen Vollziehungsbeamten des Aufsichtsrats herabgedrückt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Pflichten nicht anderen Personen übertragen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, sich von Bevollmächtigten kontrollieren zu lassen und ist nicht an Beschlüsse gebunden, die durch unzulässige Stimmenübertragung zustande gekommen sind.

Haften Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder aus irgend einem Grunde miteinander als Gesamtschuldner, so haften letztere nicht etwa deswegen geringer, weil ihre Pflicht lediglich beaufsichtigender Natur ist. Der Entscheidung des O.L.G. Braunschweig, daß die, die in schädigender Weise tätig gewesen sind, nicht gegen die, die ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, ein Ausgleichsrecht haben, kann nicht beigetreten werden.[1])

Anstelle des Vorstands tritt der Aufsichtsrat für den Fall, daß die Gewerkschaft mit dem Vorstand ein Rechtsgeschäft vornimmt, und bei Rechtsstreitigkeiten, die gegen den Vorstand zu führen von der Gewerkschaft beschlossen wurde. Das letztere Erfordernis entfällt und es ist dem Aufsichtsrat ein selbständiges Klagerecht gegeben, soweit es sich um die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder handelt (Art. 171 g B.B.G.) In den genannten Fällen ist der Aufsichtsrat auch Vertretungsorgan nach außen. Dagegen kann auch durch Satzung dem Aufsichtsrat für andere Fälle keine Vertretungsmacht eingeräumt werden, es sei denn, daß es sich um Geschäfte handelt, die zur Ausübung der oben aufgestellten Obliegenheiten unbedingt abgeschlossen werden müssen, z. B. um die Anstellung von Hilfskräften bei der Revision oder um die Erteilung eines Rechtsgutachtens. In solchen Fällen muß angenommen werden, daß der Aufsichtsrat die Gewerkschaft rechtsgeschäftlich verpflichtet und nach § 31 B.G.B. verantwortlich macht.

Durch Art. 171e B.B.G. ist dafür Sorge getragen, daß nicht durch Verschmelzung von Vorstand und Aufsichtsrat die Ueberwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat vereitelt und beseitigt werden kann. Es ist dort der Grundsatz aufgestellt: wer Mitglied des Aufsichtsrats ist, darf weder Vorstandsmitglied noch dauernder Stellvertreter eines solchen sein. Die Vorschrift ist im öffentlichen Interesse gegeben, daher zwingen-

---

[1]) Staub. An. 30 zu § 241 H. G. B.

den Rechts. Wird sie verletzt, übernehmen Aufsichtsratsmitglieder die Stellung eines Vorstandsmitglieds oder eines dauernden Stellvertreters eines solchen, so scheiden sie aus dem Aufsichtsrat aus. Insofern ist eine Ausnahme von der zwingenden Vorschrift des Art. 171 e_1 B.B.G. gemacht, als für einen im voraus begrenzten Zeitraum der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitgliedern zu Stellvertretern des behinderten Repräsentanten oder von behinderten Mitgliedern des Grubenvorstands bestellen darf; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben (Art. 171 e_2).

Nach Art. 171 e dürfen ausscheidende Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitglieder nicht vor der erteilten Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Diese Vorschrift soll verhüten, daß ein Mitglied des Vorstands in die Lage kommt, über seine eigenen Angelegenheiten zu Gericht zu sitzen.

b) Beschlußfassung innerhalb des mehrgliedrigen Grubenvorstands.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Im ersteren Fall konzentriert sich selbstverständlich die Beschlußfassung in der einen Person. Besonderer Betrachtung dagegen bedarf der Fall einer mehrgliedrigen Zusammensetzung des Vorstands. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Tätigkeit der Beschlußfassung nach der Vorschrift der §§ 28, 32 B.G.B. Zur analogen Anwendung des § 232_1 H.G.B., nach dem es zum Zustandekommen einer Willenserklärung der Mitwirkung der sämtlichen Mitglieder bedarf, fehlt die rechtliche Grundlage und auch die Notwendigkeit. Nach den genannten Vorschriften des B.G.B. erfolgt die Beschlußfassung, d. h. die Umsetzung der häufig widerstreitenden Ansichten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einen einheitlichen Willen in einer Versammlung des Grubenvorstands, zu welcher Einladungen mit Angabe der Tagesordnung versandt werden müssen. Zu den Beschlüssen ist Einstimmigkeit nicht erforderlich. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären. Werden die genannten Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Beschluß nichtig. Nachträgliche Zustimmung des nicht ordnungsgemäß geladenen Gewerken wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Beschlußfassung zurück.[1]) Eine Satzungsbestimmung, wonach die Vorstandsmitglieder bei der Beschlußfassung nur über solche Gegenstände abstimmen können, die dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich angehören, wird vom Oberbergamt nicht bestätigt werden; denn eine solche Bestimmung würde sich mit der Eigenschaft des Grubenvorstands als Organ der Gewerkschaft nicht vertragen.[2]) Eine Geschäftsverteilung

---

[1]) R. G. Z. 66. 374.
[2]) Nothhaas-Miesbach Anmerk. 4. z. Art. 160.

innerhalb des Vorstands ist lediglich derart möglich, daß der Vorstand in mehrere Abteilungen gegliedert wird, welchen eine selbständige Tätigkeit und ein selbständiges Entschlüssefassen obliegt. Jedoch handeln in solchen Fällen die einzelnen Mitglieder stets nur kraft besonderer Ermächtigung der übrigen Vorstandsmitglieder. Diese sind in ihrer Gesamtheit als Organ nicht gehindert, nach Belieben die Geschäftsverteilung zu durchbrechen und bindende Beschlüsse gegen den Willen der für den fraglichen Geschäftszweig allein zuständigen Mitglieder zu fassen. Die Erlassung einer eigenen Geschäftsordnung wird sich im Falle einer Geschäftsverteilung nicht umgehen lassen. Die rechtliche Grundlage wird aber meist der mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern abgeschlossene Anstellungsvertrag sein. Hiervon abgesehen aber ist es möglich, die Beschlußfassung innerhalb des Vorstands durch Satzung in einer von § 28 B.G.B. abweichenden Weise zu regeln. Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, daß Einstimmigkeit nötig ist oder daß jedes Vorstandsmitglied selbständig handeln kann, dabei jedoch jedem Vorstandsmitglied gegenüber den Absichten des anderen ein Widerspruchsrecht zusteht, ähnlich wie es in § 115 H.G.B. jedem geschäftsführenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gewährt ist.

Die Wirkung der Beschlußfassung ist eine doppelte. Erstlich stellt auch der gegen den Widerspruch einer Minderheit gefaßte Beschluß den Willen des Gesamtvorstands dar und zweitens beeinflußt der Beschluß das Rechtsverhältnis zwischen der Gewerkschaft und dem einzelnen Vorstandsmitglied insofern, als das Mitglied der Gewerkschaft gegenüber kraft des Anstellungsvertrags verpflichtet ist, sich dem Beschluß des Vorstands zu unterwerfen.

Inwieweit das Verhalten der einzelnen Vorstandsmitglieder bei der Beschlußfassung jene verantwortlich macht bezw. von der Verantwortlichkeit befreit, wird späterer Darstellung vorbehalten sein.

Verschieden von der Beschlußfassung ist die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Kurz sei erwähnt, daß sie grundsätzlich durch sämtliche Mitglieder zu erfolgen hat. Es kann aber in den Satzungen bestimmt sein, daß jedes einzelne Vorstandsmitglied oder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern vertretungsberechtigt sein soll. Eine weitere Darstellung in dieser Richtung würde zuviel dem später zu erörternden Rechtsgebiet der Wechselbeziehungen zwischen Vorstand und Außenwelt vorwegnehmen.

c) Die einzelnen Rechte und Pflichten.

Die allgemeine Geschäftsführungspflicht, deren breite Basis der Grad der Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist und sachgemäß unter diesem Abschnitt zu behandeln ist, resultiert aus Gesetz, Satzung und nicht zuletzt dem Anstellungsvertrag. Die einzelnen Funktionen dagegen, die in ihrer Gesamtheit die Geschäftsführung als solche darstellen, sind Rechte und Pflichten. Jetzt ist es an der Reihe, diejenigen darzustellen, welche der Vorstand der Gewerkschaft gegenüber im Innenverhältnis zu beobachten bezw. auszuüben hat.

1. Die Berufung der Gewerkenversammlung.

Die Gewerkenversammlung erscheint zwar einerseits als das höchste Willensorgan der Gewerkschaft dergestalt, daß ihre Beschlüsse als der tatsächliche und unmittelbare Ausdruck des Willens der Gewerkschaft gelten, andererseits stellt sie jedoch insoferne ein unvollkommenes Organ der Gesellschaft dar, als sie nicht ständig und unausgesetzt für die Interessen der Gewerkschaft tätig sein kann. Für das Gedeihen der Gewerkschaft ist das Tätigwerden der Gewerkenversammlung oft von außerordentlicher Bedeutung und damit auch die Frage der Berufung, ohne die grundsätzlich die Gewerkenversammlung nicht zustande kommen kann. Die mit der Berufung betrauten Organe üben mit dem Recht der Berufung einen einschneidenden Einfluß auf die ganze Entwicklung der Gewerkschaft aus.

Für die Berufung der Gewerkenversammlung ist nach dem Gesetz (Art. 165 B.B.G.) der Vorstand zuständig. Da dieser Artikel, soweit nicht öffentliches Interesse entgegensteht, durch Satzung abgeändert werden kann, besteht die Möglichkeit, das Recht auf Einberufung, abgesehen von dem der Bergbehörde, auch jedem Gewerken als Sonderrecht, dem Aufsichtsrat und nach Isay selbst einer dritten Person zu übertragen. Die Ermächtigung einzelner Gewerken durch das Amtsgericht zur Einberufung der Gewerkenversammlung in entsprechender Anwendung des § 37_3 B.G.B. ist nicht möglich, weil Art. 165 B.B.G. als Spezialvorschrift die Anwendung der allgemeinen Norm des § 37_3 B.G.B. ausschließt. Die Befugnis des Vorstandes zur Berufung enthält zugleich seine Verpflichtung, die Berufung und das zu ihr Erforderliche stets dann zu bewirken, wenn das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder das Interesse der Gewerkschaft die Berufung erfordern.

Die Berufung ist eine Willenserklärung gesellschaftsrechtlicher Natur. Der Vorstand verständigt sämtliche Gewerken von seinem Willen, daß zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort eine Gewerkenversammlung stattfinden und über eine bestimmte Tagesordnung beraten werden solle. Durch diese Erklärung wird die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Mitwirkung aller Gewerken zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort die angekündigten Beschlüsse zu fassen im Gegensatz zur Gewerkenversammlung ohne Einladung, bei der gültige Beschlüsse nur unter Anwesenheit aller Gewerken zustande kommen.

Drei Punkte muß die Berufung enthalten: die Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung. Mangels Satzungsbestimmung kann der Vorstand die Versammlung an jedem beliebigen Orte Deutschlands anberaumen. Auf keinen Fall ist es erforderlich, daß die Versammlung am Orte des Bergwerks bezw. des Sitzes der Gewerkschaft stattfindet. Wurde von einer vorher stattgefundenen Gewerkenversammlung durch Beschluß bestimmt, wo die nächste Versammlung stattfinden soll, so ist der Vorstand an diesen Beschluß gebunden. Ein Beschluß der Gewerkenversammlung, der für immer den Ort der Versammlung bestimmen sollte, wäre eine Satzungsänderung, die nur unter

der Voraussetzung des Art. 139 II B.B.G. wirksam würde. Ebenso wie die Bestimmung des Ortes ist auch die Bestimmung der Zeit grundsätzlich dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes überlassen. Die Zeit muß genau in der Einladung angegeben sein und verkehrsüblich angesetzt sein. Beschließt eine Gewerkenversammlung die Verhandlungen am nächsten Tage fortzusetzen, so bedarf es hiezu einer neuen Einladung nicht. Von außerordentlicher Wichtigkeit für die Gewerkenversammlung ist die in der Berufung unbedingt notwendige Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, denn die Befugnis der Versammlung, bindende Beschlüsse zu fassen, beschränkt sich auf die in der Berufung angekündigten Gegenstände. Eine Satzungsbestimmung, wonach eine Einladung ohne Tagesordnung erfolgen könnte, wird vom Oberbergamt die Bestätigung versagt werden, denn es würde dem öffentlichen Interesse widersprechen, wenn ein Gewerke ohne jede Vorbereitung über die wichtigsten Angelegenheiten sofort abstimmen müßte. Zur Erfüllung der Verpflichtung der Angabe der Tagesordnung muß der Vorstand den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung wenigstens soweit bestimmen, daß jeder eingeladene Gewerke in den Stand gesetzt wird, sich im allgemeinen zur Sache zu informieren und sich ein Urteil darüber zu bilden, welche Tragweite der bezüglichen Angelegenheit für das gewerkschaftliche Unternehmen beizumessen ist; denn darnach wird sich das Verhalten in Beziehung auf die Teilnahme an der einberufenen Gewerkenversammlung und die Stimmabgabe in denselben bestimmen.[1]) Die spezielle Formulierung der zur Abstimmung zu bringenden Anträge und Vorschläge ist für die Einladung vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Es ist Sache des einzelnen Gewerken, die aus dem Gegenstand der Verhandlung auf den möglichen Inhalt der Beschlußfassung sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen.[2]) Die bloße Verweisung auf Artikel des Berggesetzes oder Bestimmungen der Satzung genügt der gesetzlichen Vorschrift einer Tagesordnung nicht. Die Reihenfolge der einzelnen Gegenstandsberatungen braucht nicht mitgeteilt zu werden. Die Ankündigung erleichterter Beschlußfassung ist nach Art. $156_{1,5}$ B.B.G. in der Einladung anzugeben. Eine bedingte Einberufung ist unzulässig, die Einladung muß so vollständig sein, daß vollständige Klarheit darüber herrscht, ob die Versammlung stattfindet oder nicht. Keine Bedingung enthält die Klausel, durch welche sich der Vorstand den Widerruf der Einladung vorbehält; denn ein solcher Widerruf ist auch ohne Vorbehalt möglich.

Irgend eine Form für die Berufung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich und mündlich, damit auch telephonisch, erfolgen. Eine Einladung in fremder Sprache braucht der Gewerke nicht gelten zu lassen. Nur eine bedingte Formvorschrift enthält das Gesetz nach Art. 155_2 B.B.G. für den Fall, daß die Einladung durch die Post erfolgt. Sie hat

[1]) Rek. Gesch. des preuß. Hand.-Minist. vom 24. September 1875. B. Z. Bd. 16. S. 525.

[2]) Urt. des R. G. vom 8. 7. 86. B. Z. Bd. 28. S. 517. Nothhaas-Miesbach Anm. 3a zu Art. 155.

mittels Einschreibebrief zu erfolgen, eine Einladung auf telegraphischem Wege ist nicht möglich. Die eigenhändige Unterschrift des Vorstands ist nicht nötig.

Sämtliche im Gewerkenbuch eingetragene Gewerken müssen ordnungsgemäß geladen sein. Einer Satzungsbestimmung, nach welcher nicht sämtliche Gewerken geladen werden müssen, wäre vom Oberbergamt die Bestätigung zu versagen, weil sie gegen den Charakter der Gewerkenversammlung als Vertretungsorgan sämtlicher Gewerken verstoßen würde. Der Vorstand muß dafür Sorge tragen, daß die Einladung dem Gewerken auch tatsächlich zugeht, wenn auch nicht persönlich, so doch dem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter. Infolgedessen verbieten sich die meisten möglichen Formen der Einladung von selbst, da sich der Nachweis über den Zugang der Ladung in der Gewerkenversammlung schwer erbringen läßt, so daß die Ordnungsmäßigkeit der Ladung des fehlenden Gewerken nicht festgestellt werden kann. Vom Erfordernis des Zugehens wird in zwei Fällen durch das Gesetz[1]) Abstand genommen. Erstlich wenn der betreffende Gewerke keinen inländischen Wohnsitz hat und gleichwohl keinen Bevollmächtigten im Inlande bestellt. Zweitens wenn der Wohnsitz des Gewerken unbekannt ist. Doch hat der Vorstand in diesem Falle zur Ermittlung des Aufenthalts des Gewerken die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. In diesen beiden Fällen sind „die betreffenden Gewerken in einer wenigstens zwei Wochen vor Abhaltnug der Gewerkenversammlung zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu derselben einzuladen und zwar, wenn zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Gewerkschaft satzungsgemäß bestimmte Blätter bezeichnet sind, in diesen, außerdem in dem Amtsblatt des Kreises, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat.[2])

Eine bestimmte Ladungsfrist für die Berufung ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Nur für die Ladung durch Ausschreibung in der Zeitung bedarf es der Beobachtung einer 14tägigen Frist. Dem eingeladenen Gewerken muß zwischen dem Empfang der Einladung und dem Verhandlungstag Zeit gelassen werden, um ihm Gelegenheit zu geben, sich auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände vorzubereiten. Dies folgt aus der Vorschrift, daß die zu verhandelnden Gegenstände in der Einladung anzugeben sind, eine Vorschrift, die zum Zwecke der Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände besteht und die ohne eine angemessene Frist eben diesem Zwecke nicht dienen würde. Hand in Hand damit wird eine angemessene Frist dem Gewerken die Möglichkeit geben, sich nach einer geeigneten Vertretung seiner Person während der Gewerkenversammlung umsehen zu können, falls ihm seine eigenen Geschäfte nicht die Zeit zum Besuche der Versammlung lassen. Im Kommentar zum Berggesetz von L. Nothhaas—H. Miesbach wird eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche, vom Zeitpunkt des Zugehens der Einladung an

[1]) Art. 155. B. B. G. 4. 5.
[2]) Art. 155. 4. B. B. G.

gerechnet, als angemessen erachtet. Meist wird jedoch in dieser Richtung von der Satzung eine bestimmte Vorschrift aufgestellt sein.

Der Vorstand kann, falls ihm das Berufungsrecht zusteht, die Einladung auch widerrufen und zwar nicht nur in den engen Grenzen des § 130 B.G.B. solange die Einladung noch nicht ergangen ist, sondern jederzeit, solange der festgesetzte Zeitpunkt für den Beginn der Gewerkenversammlung noch nicht herangekommen ist. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber sämtlichen Gewerken. Erst wenn er allen Gewerken zugegangen ist, ist er mit der Wirkung erfolgt, daß nunmehr eine gleichwohl stattfindende Gewerkenversammlung mangels Einberufung nichtig ist. Eine bereits zusammengetretene Versammlung kann der Vorstand durch Widerruf nicht nachträglich sprengen, wenn sie z. B. ihm unangenehme Beschlüsse zu fassen droht.

Zur Einberufung einer ordentlichen Gewerkenversammlung, in welcher der Vorstand eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorzulegen hat, ist der Vorstand nach Art. 165_2 B.B.G. alljährlich einmal verpflichtet, „wenn das Bergwerk in Betrieb ist". Diese Voraussetzung ist zu eng gefaßt. Das Gesetz geht von dem Normalfall aus, daß die Gewerkschaft tatsächlich ein Bergwerk betreibt oder daß sie außer dem Betrieb des Bergwerks, auf Grund dessen die Gewerkschaft entstanden ist, kein anderes Gewerbe betreibt. Es kommt aber in der Praxis häufig vor, daß die Gewerkschaft noch andere verliehene Bergwerke betreibt, die sie hinzuerworben hat oder daß sie Bergbau als Grundeigentümer oder andere mit dem Bergbau gar nicht zusammenhängende Gewerbe betreibt. Auch in diesen Fällen trifft den Vorstand die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung; denn die Gewerken haben hier ebenso wie in dem ausdrücklich vom Gesetz bezeichneten Fall Anspruch auf alljährliche Rechnungslegung. Nur bei völliger gewerblicher Untätigkeit der Gewerkschaft bedarf es keiner Gewerkenversammlung. Weiter entfällt die Pflicht zur Einberufung einer ordentlichen Gewerkenversammlung, wenn der Vorstand kraft Satzung oder Gewerkschaftsbeschluß davon entbunden ist oder wenn die Kuxe in einer Hand vereinigt sind, denn in dem letzteren Falle ist der Gewerke dauernd auch ohne Versammlung zur Fassung beliebiger Beschlüsse imstande.

Wann der Vorstand die ordentliche Gewerkenversammlung einzuberufen hat, ist vom Gesetzgeber seiner pflichtgemäßen Erwägung überlassen. Aus dem Begriff der Verwaltungsrechnung und daraus, daß die ordentliche Gewerkenversammlung alljährlich einmal einberufen werden muß, ist zu folgern, daß in ihr die Verwaltungsrechnung über ein Geschäftsjahr zu erstatten ist. Den Termin darf der Vorstand natürlich nicht bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres hinausschieben, sondern er muß die Versammlung einberufen, sobald er den Abschluß über das vergangene Geschäftsjahr gemacht hat oder bei Anwendung des verkehrsüblichen Fleißes erledigt haben mußte. Wenn in den Satzungen eine Fristsetzung nicht vorliegt, wird die analoge Anwendung

des § 260_2 H.G.B. Bestimmtheit dahin schaffen, daß die Versammlung in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres stattzufinden hat. Verzögert der Vorstand darüber hinaus die Einberufung, so können die Gewerken gemäß Art. 165_3 B.B.G. beim Oberbergamt die Einberufung der Versammlung beantragen.

Außerordentliche Gewerkenversammlungen sind alle die, welche vom Vorstand zu einem anderen Zweck als zur Vorlegung der Jahresrechnung einberufen werden. Beantragt wenigstens 1/4 aller Kuxe die Einberufung einer Gewerkenversammlung, so erwächst dadurch dem Vorstand der Gewerkschaft gegenüber die Pflicht zur Einberufung einer Versammlung. Der Vorstand hat nur dann ein Recht den Antrag zurückweisen, wenn er nur den Zweck haben kann, der Gewerkschaft Schaden zuzufügen (§ 226 B.G.B.) oder wenn er von einem Bevollmächtigten eines eingetragenen Gewerken gestellt ist und der Bevollmächtigte trotz Verlangens des Vorstands eine Vollmachtsurkunde nicht vorweist (§ 174 B.G.B.). Die Vorlegung der Kuxscheine der Antragsteller kann der Vorstand mit Rücksicht auf Art. 150 B.B.G. nicht verlangen. Eine Form ist für den Antrag nicht vorgeschrieben. Er muß aber ausdrücklich und mit Angabe des Grundes seiner Einreichung erfolgen, damit der Vorstand die erforderliche Tagesordnung bei der Einberufung angeben kann. Der Vorstand kann den Antrag eines Gewerken nicht deshalb zurückweisen, weil er mit der Zahlung der Zubußen im Rückstand ist oder sonst seinen Verpflichtungen der Gewerkschaft gegenüber bisher nicht im vollen Umfang nachgekommen ist. Der Vorstand ist zur Einberufung nicht mehr verpflichtet, wenn der Antrag von einer Anzahl der Antragsteller zurückgenommen wurde, so daß der verbleibende Bruchteil nicht mehr über den notwendigen Kuxbesitz verfügt. Der Antrag wird nicht dadurch hinfällig, daß die Antragsteller ihre Kuxe veräußern. Die Erwerber treten völlig in die Rechtsstellung des Veräußerers ein, es sei denn, daß sie den Antrag zurücknehmen. Das der Minderheit in Art. 165 B.B.G. gewährte Recht ist kein Forderungsrecht. Die Gewerken können nicht auf Einberufung einer Gewerkenversammlung Klage erheben, sondern sich nur an die Bergbehörde wenden. Der Vorstand macht sich, wenn er die Einberufung ohne triftigen Grund verweigert, schadensersatzpflichtig. Dem Schadensersatzanspruch der Gewerkschaft gegenüber kann der Vorstand nicht einwenden, daß die Minderheit die Entstehung des Schadens durch Antrag an die Bergbehörde hätte vermeiden können. Dieser Einwand wäre nach § 254 B.G.B. nur einem Anspruch der einzelnen Gewerken gegenüber möglich und durchschlagend, denn das Verschulden der Minderheit ist kein Verschulden der Gewerkschaft.

Im Anschluß hieran sei noch bemerkt, daß in dem Recht der Minderheit auf Einberufung einer außerordentlichen Gewerkenversammlung als das geringere das Recht enthalten ist, die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung einer bereits angesetzten Gewerkenversammlung zu fordern.

Weiter besteht für den Vorstand in Anwendung der zwingenden Vorschrift des § 36 B.G.B. die Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gewerkenversammlung, wenn das Interesse der Gewerkschaft es erfordert. Die Beurteilung dieser Tatfrage ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands überlassen. Das Reichsgericht hat für die entsprechende Vorschrift des Aktienrechts (§ 253 H.G.B.) den Versuch gemacht, allgemeine Grundsätze und Regeln für den Begriff des in § 36 B.G.B. und § 253 H.G.B. geforderten Interesses aufzustellen und zwar dahingehend, daß die Berufung einer Versammlung stets dann für nötig zu erachten sei, wenn es sich um Eingehung wichtiger, kostspieliger und gefahrvoller Geschäfte handelt. Auch Staub hat versucht eine allgemeine Formulierung festzustellen und zwar: der Vorstand müsse bei ungewöhnlichen Geschäften eine Versammlung berufen. Allein derartige Begrenzungen würden den umständlichen und kostspieligen Apparat einer Gewerkenversammlung nur allzuoft in Bewegung setzen und nicht zuletzt auf die Tätigkeit des Vorstands, seinen Unternehmungsgeist und seine Entschlußfähigkeit außerordentlich lähmend wirken. Wenn es sich um Geschäfte handelt, die die Existenz der Gewerkschaft in Mitleidenschaft ziehen können oder die von vornherein die Einforderung von Zubußen nötig machen, wird normalerweise die Berufung einer Gewerkenversammlung nicht zu umgehen sein; denn die Einforderung von Zubußen ist ein gesetzlich der Gewerkenversammlung vorbehaltenes Recht, das nicht dadurch gegenstandslos werden darf, daß der Vorstand die Versammlung vor die vollendete Tatsache stellt, angesichts deren ihr nichts übrig bleibt als die Ausschreibung von Zubußen zu beschließen. Versäumt der Vorstand die Berufung der Versammlung in einem Falle, wo das Interesse der Gewerkschaft sie erfordert hätte, so haftet der Vorstand für den entstandenen Schaden. Er kann sich von der Haftung nur durch den Nachweis befreien, daß die Gewerkenversammlung die von ihm allein getätigten Maßnahmen ebenfalls beschlossen oder gebilligt hätte.[1])

Hat eine frühere Gewekenversammlung die Abhaltung einer außerordentlichen Gewerkenversammlung beschlossen, so ist der Vorstand an die Weisungen des obersten Organs gebunden und verpflichtet, die Einladung im Sinne des Beschlusses hinausgehen zu lassen.

Normalerweise wird, wenn die Satzung keine Vorschrift enthält, der Vorstand als das einberufende Organ die Leitung der Gewerkenversammlung, den Vorsitz, zu übernehmen haben. Er eröffnet dann die Verhandlungen, stellt die Anträge zur Erörterung, erteilt und entzieht das Wort, leitet die Abstimmung, verkündet die gefaßten Beschlüsse und unterzeichnet das Protokoll. Seinen Anweisungen haben die Teilnehmer Folge zu leisten, natürlich nur im Rahmen der Gesetzes- und Satzungsvorschriften. Auch die Mehrheit der Versammlung kann nicht in die Befugnisse des Vorsitzenden eingreifen, denn dieser soll ja gerade in der

---

[1]) R. G. Z. 35/87.

Lage sein, die Minderheit gegen die Mehrheit in Schutz zu nehmen. Gegen den Willen der Mehrheit die Versammlung zu schließen ist der Vorsitzende nicht befugt.

2. Buchführungspflicht im Zusammenhang mit der Pflicht der Aufstellung der jährlichen Verwaltungsrechnung bezw. Bilanz.

„Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist verpflichtet für die Führung der erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen“ (Art. 164 B.B.G.). Es genügt aber, wenn der Vorstand Unterbeamte mit der Buchhaltung beauftragt und sich persönlich darauf beschränkt, ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen. Die genannte Verpflichtung des Vorstands kann durch die Satzung beseitigt werden, soweit ein derartiges Statut nicht in Konflikt mit den zwingenden Vorschriften des H.G.B. gerät. Jedoch wird das Oberbergamt bei der Bestätigung einer derartigen Satzung größte Vorsicht walten lassen, da das Fehlen von Büchern den Gewerken eine Beaufsichtigung des Vorstands und Aufsichtsrats im wesentlichen unmöglich macht.

Das Gewerkenbuch wird in Bayern im Gegensatz zu Preußen und den meisten anderen Staaten nicht vom Vorstand, sondern vom Oberbergamt geführt. Bei Anlegung des Gewerkenbuches wird aber eine Zweitschrift angefertigt und dem Grubenvorstand unverzüglich zugestellt. Von jeder weiteren Eintragung, zumindest von jeder Kuxeumschreibung erhält der Vorstand sofortige Mitteilung, damit er die Zweitschrift stets auf dem Laufenden halten kann. Eintragungen ins Gewerkenbuch, die lediglich zur Instruktion des Oberbergamts dienen, werden dem Vorstand keinesfalls mitgeteilt. Den Gewerken hat der Vorstand auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Zweitschrift des Gewerkenbuches zu geben.

Hinsichtlich der übrigen erforderlichen Bücher ist zwischen solchen Gewerkschaften zu unterscheiden, die keine Kaufleute im Sinne des H.G.B. sind und solchen, die die gesetzliche Eigenschaft eines Kaufmanns besitzen.

Für die nicht kaufmännische Gewerkschaft sind vom Berggesetz keine speziellen Grundsätze und Vorschriften aufgestellt. Die Beantwortung der Frage, welche Bücher zu führen sind, ergibt sich aus der Notwendigkeit der alljährlichen Vorlegung einer vollständig belegten Verwaltungsrechnung in der ordentlichen Gewerkenversammlung. Die Verwaltungsrechnung soll dartun, daß der Vorstand das ihm anvertraute Vermögen gewissenhaft verwaltet hat. Sie soll der Gewerkenversammlung ein klares Bild der finanziellen Tätigkeit des Vorstands geben. Im Gegensatz zur Bilanz begnügt sie sich nicht mit der Aufstellung des beim Jahresabschluß vorhandenen Bestandes, sondern sie legt dar, wie sich der tatsächliche Endbestand durch Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres ergeben hat. Die Verwaltungsrechnung enthält an Aktiven nur die, die, wie zum Beispiel die Kasse oder die Menge der geförderten Mineralien, dauernden Veränderungen unterliegen. Sonstige Vermögens-

stücke, zum Beispiel die Grundstücke und die Maschinen und die Passiva erscheinen nur indirekt bei der Verwaltungsrechnung, wenn sie Einnahmen brachten bezw. Ausgaben notwendig machten. Im Gegensatz zur Bilanz, die die rechnerische Gegenüberstellung des Wertunterschiedes zwischen verschiedenen Gruppen von Vermögensgegenständen fordert, ist bei der Verwaltungsrechnung eine Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände nicht notwendig.

Um seiner Pflicht, die Belege für eine nach den eben dargelegten Grundsätzen aufgestellte Verwaltungsrechnung an der ordentlichen Gewerkenversammlung vorzulegen, genügen zu können, wird der Vorstand zumindest für die Führung folgender Bücher Sorge tragen müssen:

1. eines Kassabuches über die baren Einnahmen und Ausgaben;

2. eines Buches über die Förderung und den Absatz der gewonnenen Mineralien;

3. eines Hauptbuches, in dem jedem Gläubiger und Schuldner ein Konto eröffnet ist, um eine Uebersicht über den Stand des Vermögens der Gewerkschaft zu haben.

Ueber die Form der Bücher besteht keine Vorschrift. Als oberster Grundsatz muß aber gelten, daß sie so angelegt sein müssen, daß sich jeder Gewerke ein Bild über die Geschäftsführung machen kann.

Für die kaufmännische Gewerkschaft sind die für die Führung der Bücher maßgebenden Normen sowohl in formeller als in sachlicher Beziehung die Bestimmungen der §§ 38 ff. H.G.B. Sie sind für den Vorstand die genaue Richtschnur, nach der er sich seiner Buchführungspflicht zu entledigen hat. Der Unterschied in der Buchführung der kaufmännischen von der der nichtkaufmännischen Gewerkschaft besteht im Ergebnis hauptsächlich darin, daß bei der ersteren das reine Vermögen der Gewerkschaft ersichtlich sein muß, was nur durch die von § 39 H.G.B. vorgeschriebene Aufstellung von Bilanz und Inventur möglich ist, während die Verwaltungsrechnung lediglich die bei Jahresabschluß vorhandenen Bestände an Geld und Vorräten ergibt.

Bei der kaufmännischen Gewerkschaft legt der Vorstand die Bilanz statt einer Verwaltungsrechnung vor und durch Beschluß der Gewerkenversammlung wird die Bilanz bindend festgestellt, sofern die Satzung die Feststellung nicht anderen Organen übertragen hat. Die Aufstellung der Bilanz erfordert seitens des Vorstands größte Genauigkeit und Vorsicht in der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände; denn die Bilanz vermittelt für die Kuxeinteressenten und die Allgemeinheit, bei der die Gewerkschaft Kredit und Beteiligung sucht, die Kenntnis der Vermögensverhältnisse der Gewerkschaft. Weiter bildet die Bilanz die Grundlage für die Ausbeuteverteilung, die z. B. durch übermäßig hohe Bewertung der Aktiva in einem Mißverhältnis zum tatsächlich erzielten Gewinn stehen kann. Eine derartige Bilanz würde die Gläubiger der Gewerkschaft in hohem Maße benachteiligen, so daß die Bilanzgrundsätze, hergeleitet aus analoger Anwendung des § 261 H.G.B., die die Erreichung nicht erzielten Gewinnes verhüten sollen, eine nicht zu unter-

schätzende Sicherung der Gläubiger und eine Festigung der allgemeinen Rechtssicherheit bilden. Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Bilanz festgestellt wurde, bildet bei Unrichtigkeit und Ungenauigkeit den Hauptschutz der benachteiligten Gewerken. Kein Anfechtungsgrund ist in der Regel zu niedrige Bewertung der Aktiva. Der Gewerke wird dadurch nicht in seinen Rechten benachteiligt, da die Verteilung von Ausbeute vom Endergebnis eines Reingewinnes unabhängig ist. Abschreibungen, Werbungsunkosten, die Bildung stiller Reserven verstoßen, soweit die Unterbewertung nicht böswillig und grundlos ist, nicht gegen das Beste der Gewerkschaft. Wegen einer Unterbewertung kann sich der Vorstand steuerrechtlich strafbar machen.

In dem Bilanzfeststellungsbeschluß liegt keinerlei Entlastung der Gewerkschaftsorgane.

Welche Art von Buchführung die kaufmännische Gewerkschaft einführt und in ihrem Betrieb betätigt, ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Ohne doppelte Buchführung, durch die eine genaue Kontrolle der Eintragungen gewährleistet ist, wird ein größerer Betrieb nicht auskommen. Eine Erweiterung der doppelten Buchführung ist die sogenannte amerikanische, durch die es möglich wird, zu jeder Zeit eine Bilanz aufzustellen, so daß im Laufe des Geschäftsjahres jederzeit festgestellt werden kann, ob mit Gewinn oder Verlust gearbeitet wird und welcher Einzelteil des Betriebes vorzugsweise an dem bis dato entstandenen Gewinn oder Verlust beteiligt ist. Es gibt noch viele andere Buchführungssysteme, die aber alle im Prinzip mit den genannten übereinstimmen.

Die Pflicht der Gewerkschaft zur Führung der erforderlichen Bücher ist eine rein gewerkschaftsrechtliche, soweit sie lediglich auf dem Berggesetz begründet und aus ihm hergeleitet ist. Jeder Gewerke kann die Gewerkschaft auf Erfüllung dieser Pflicht verklagen und wenn ihm durch die Pflichtverletzung Schaden entstanden ist, Ersatz verlangen. Der Gewerkschaft bleibt die Möglichkeit offen, einen Regreßanspruch gegen den Vorstand geltend zu machen. Beispielsweise kann ein Gewerke Ersatz des ihm dadurch entstandenen Zinsverlustes fordern, daß der Vorstand infolge ungenügender Uebersicht über das Vermögen der Gewerkschaft überflüssige Zubußen einberufen hat. Soweit die Buchführungspflicht auf dem H.G.B. beruht hat sie öffentlich-rechtlichen Charakter, sie ist allgemein zum Schutze des Handels bestimmt. Die Strafvorschriften der §§ 239—241 K.O. gegen Vorstandsmitglieder, die ihre Buchführungspflicht versäumen, finden keine Anwendung. Denn diesen Strafvorschriften unterliegen gemäß § 244 K.O. zwar die Vorstandsmitglieder der A.G., G.m.b.H. und einer eingetragenen Genossenschaft. Dagegen ist es unterblieben, die §§ 239 ff. K.O. auch auf die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft für anwendbar zu erklären. Ohne eine solche gesetzliche Grundlage ist eine kriminelle Bestrafung nicht möglich. Ebensowenig ist § 38 H.G.B. ein Schutzgesetz im Sinne des § 823_2 B.G.B.[1]) Weder

[1]) R. G. Z. 73/34.

die Gewerkschaft noch der Vorstand können daher von dritten Personen wegen unterlassener Buchführung zur Verantwortung gezogen werden. Dem Gewerken steht kein Anspruch auf Führung kaufmännischer Bücher gem. § 38 H.G.B. zu. Wenn aber der Vorstand, trotz Eintragung der Gewerkschaft ins Handelsregister, keine Bilanz im Sinne des H.G.B. errichtet, sondern lediglich eine Verwaltungsrechnung unterbreitet, so ist der einzelne Gewerke dagegen machtlos, es sei denn, daß die Mehrheit der Gewerkenversammlung den Vorstand dazu zwingt oder daß die Führung von Handelsbüchern, die Aufstellung von Bilanz und Inventur in den Satzungen sowohl für die kaufmännische als die nichtkaufmännische Gewerkschaft vorgeschrieben ist. In diesem Falle hat der Gewerke einen gesellschaftsrechtlichen Anspruch gegen die Gewerkschaft auch zur Führung von Handelsbüchern. Sonst kann die Gewerkschaft lediglich auf Grund des Anstellungsverhältnisses gegen den Vorstand vorgehen, wenn er seiner Pflicht zur Führung von Handelsbüchern nicht nachkommt.

In jedem Falle hat der einzelne Gewerke einen Anspruch, daß, wenn die Gewerkschaft Bilanzen errichtet und kaufmännische Bücher führt, sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Denn der Vorschrift des Art. 165_2 B.B.G., der dem Gewerken den Anspruch auf eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung gibt, kann nur durch ordnungsmäßige Bücher und Bilanzen Genüge getan werden. Durch eine unrichtige und unklare Buchführung bezw. Bilanz wird der Vorschrift nicht entsprochen.

3. Die Pflicht, die Bücher vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

In die Zweitschrift des Gewerkenbuches ist dem einzelnen Gewerken jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Pflicht des Vorstands in die übrigen Bücher der Gewerkschaft Einsicht nehmen zu lassen, kann aus drei Rechtsgründen hergeleitet werden.

Erstlich gibt Art. 164 B.G.B. jedem Gewerken einen rein gesellschaftlichen Anspruch auf Vorlegung der Bücher, allerdings nur insoweit als die Ausübung des Anspruches sich innerhalb der Grenzen von Treu und Glauben (§ 242 B.G.B.) vollzieht. Bei Einsichtnahme muß der Gewerke Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb nehmen, der nicht gestört werden darf. Einer Einsichtnahme durch einen Bevollmächtigten steht nichts entgegen, trotzdem es sich um ein höchst persönliches Gesellschaftsrecht handelt, da in vielen Fällen dem Gewerken die nötigen kaufmännischen Kenntnisse zu einer zweckdienlichen Einsichtnahme fehlen. Der Vorstand kann die Einsichtnahme verweigern, wenn im Einzelfalle eine Schädigung der Gewerkschaft dadurch zu befürchten ist, daß z. B. der betreffende Gewerke in geschäftlicher Konkurrenz zur Gewerkschaft steht. Gewährt der Vorstand einem Gewerken in einem derartigen Falle die Einsichtnahme, so macht er sich schadensersatzpflichtig. § 1 des U.W.G. gibt jedem Beteiligten einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz.

Der Anspruch auf Vorlegung der Bücher ist kein Sonderrecht der Gewerken, er kann also durch die Satzung eingeschränkt oder beseitigt werden. Doch hat das Reichsgericht[1]) ausgesprochen, daß unter besonderen Umständen und auf Grund einer besonderen Sachlage im Einzelfall dem Gesellschafter das Recht auf Einsicht der Bücher selbst gegen die Bestimmungen der Satzungen nicht versagt werden darf.

Das Recht auf Vorlegung und Einsicht bezieht sich nicht nur auf die Bücher selbst, sondern auch auf ihre Unterlagen, wie Korrespondenzen, Rechnungen, Aufschreibungen über die Betriebsführung usw.

Zweitens ist ein obligatorischer Anspruch gem. § 810 B.G.B. dem gewährt, der ein rechtliches Interesse daran hat, die im Besitz der Gewerkschaft befindlichen Bücher und Belege einzusehen, wenn sie in seinem Interesse errichtet sind oder in ihnen ein zwischen ihm und der Gewerkschaft oder einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn sie Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthalten, die zwischen ihm und der Gewerkschaft oder einem anderen gepflogen worden sind.

Drittens besteht für den Vorstand noch eine prozessuale Vorlegungspflicht und zwar

a) nach § 422 Z.P.O. wenn dem Prozeßgegner einer der obengenannten materiellrechtlichen Ansprüche auf Vorlegung der Bücher zur Seite steht;

b) nach § 427 ZPO., wenn die Gewerkschaft im Prozeß zur Beweisführung auf die Bücher Bezug genommen hat, selbst wenn dies nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist;

c) nach § 45 H.G.B., wenn das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher einer Gewerkschaft, die Kaufmannseigenschaft besitzt, anordnet.

Im engen Zusammenhang mit der eben erörterten Vorlegungspflicht steht eine allgemeine Auskunftspflicht des Vorstands.

Jeder Gewerke hat das Recht, alle Anfragen an den Vorstand zu richten, um sich über die in der Gewerkenversammlung zu verhandelnden Gegenstände genauestens zu informieren und sich ein Urteil bilden zu können. Eine Ablehnung des Vorstands ist noch kein Anfechtungsgrund für die in betreffender Angelegenheit gefaßten Gewerkschaftsbeschlüsse.[2]) Hat dagegen der betreffende Gewerke bei ablehnendem Verhalten des Vorstands die Stellung der gewünschten Frage bei der Gewerkenversammlung beantragt und bleibt der Vorstand bei seiner Weigerung, so kann der Beschluß angefochten werden, jedoch nur, wenn der Gewerke eine Auskunft verlangt hat, die tatsächlich, objektiv betrachtet, für einen Geschäftsmann zur Bildung einer Meinung notwendig ist und deren Bekanntgabe ohne Schaden für die Gewerkschaft hätte erfolgen können.

---

[1]) R. G. Z. 49/149.
[2]) R. G. Z. 82/106.

4. Pflichten des Vorstands gegenüber dem Handelsregister.

Hat die Gewerkschaft ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und ist ihre Firma ins Handelsregister eingetragen oder betreibt sie eines der in § 1 H.G.B. aufgeführten Geschäfte, so gilt sie gemäß § 1 und § 2 H.G.B. als Kaufmann im Sinne des H.G.B.

Der Repräsentant bezw. sämtliche Mitglieder des Grubenvorstands sind dann verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen, d. h. sie haben gem. § 29 H.G.B. die Firma und den Ort ihrer Handelsniederlassung bei dem Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Wie schon erwähnt ist die Anmeldung von sämtlichen Mitgliedern des mehrgliedrigen Vorstands zu bewirken und zwar auch von den Mitgliedern, die nach der Satzung nicht befugt sind, die Gewerkschaft nach außen zu vertreten.[1]) Die Anmeldung ist eine persönliche Verpflichtung jedes Vorstandsmitgliedes; deshalb ist das Ordnungsstrafverfahren gegen die sämtlichen Mitglieder des Vorstands persönlich zu richten. Weiter haben die Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Zur Zeichnung verpflichtet sind hier nur die Vorstandsmitglieder, die nach der Satzung befugt sind, die Gewerkschaft nach außen zu vertreten. Alle Aenderungen in den Rechtsverhältnissen der Gewerkschaft sind gem. § 34 H.G.B. vom Vorstand anzumelden und einzutragen; in der Vorschrift heißt es: „durch den Vorstand“, es ist also nicht wie bei der Anmeldung gem. § 33 a. O. notwendig, sie durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken, sondern es genügt zur Erledigung der Vorstand in der Zusammensetzung, in welcher er zur Vertretung nach außen ermächtigt ist.

Die Folgen der Eintragung bezw. Nichteintragung sind von großer zivilrechtlicher Bedeutung. Die Gewerkschaft gilt für die Dauer der Eintragung privatrechtlich als Vollkaufmann, wenn sie nur ein Gewerbe betreibt, auch wenn es den Vorschriften des H.G.B.[2]) nicht entspricht. Solange irgendwelche Tatsachen der rechtlichen Struktur der Gewerkschaft, die einzutragen sind, nicht im Handelsregister stehen und bekannt gemacht sind, können sie von der Gewerkschaft einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß sie ihm bekannt waren. Sind die Tatsachen eingetragen und bekannt gemacht, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte.[3]) Dies bezieht sich insbesondere auf die Vertretungsbefugnis des Vorstands. Je nachdem die sie festlegenden Bestimmungen eingetragen und veröffentlicht sind oder nicht, muß der Dritte sie gegen sich gelten lassen. Sonderbeschränkungen und -Erweiterungen, die ledig-

---

[1]) Staub. An. 7 z. § 33. Entschl. des Sächs. Oberl.-Ger.
[2]) H. G. B. § 1 und 2.
[3]) § 15 H. G. B.

lich in der überreichten Satzung stehen, sind für den Handelsverkehr unerheblich, solange sie nicht gesondert eingetragen und bekanntgemacht sind, auch wenn nach den Vorschriften des B.G.B. solche Sonderbestimmungen für den Dritten schon dann erheblich sind, wenn sie in der Satzung enthalten sind.[1])

Den genannten Verpflichtungen des Vorstands gegenüber ist durch das Ordnungsstrafverfahren des § 14 H.G.B. der nötige Nachdruck verliehen. Die anfallende Strafe ist eine Geldstrafe und zwar im Rahmen von 1—1000 Mark.[2]) Das Strafverfahren richtet sich nur gegen natürliche Personen, denen die gesetzliche Verpflichtung obliegt, also nicht gegen die juristische Person, nicht gegen den Vorstand als Organ, sondern gegen die betreffenden Vorstandsmitglieder.[3])

5. Konkurrenzverbot.

Ein gesetzliches Konkurrenzverbot beeinträchtigt das Tätigkeitsfeld des Vorstands außerhalb der Gewerkschaft nicht. Die Vorschrift über die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen gilt für den Vorstand nicht und eine dem § 236 H.G.B. entsprechende Vorschrift fehlt. Auch ein dem Konkurrenzverbot verwandter allgemeiner Anspruch, daß der Vorstand all die Betätigung zu unterlassen habe, die ihn in Konflikt mit seinen Pflichten als Vorstand der Gewerkschaft bringt, läßt sich aus dem Gesetz nicht herleiten.

Ein Konkurrenzverbot besteht nur dann und insoweit, als es sich direkt oder nach Treu und Glauben aus dem Anstellungsvertrag ergibt. Die oben genannte Vorschrift des H.G.B. (§ 236) wird aber bei der Auslegung des Treu -und Glaubenbegriffes und der allgemein anerkannten Treupflicht des Vorstands eine über den normalen Maßstab hinausgehende schärfere Beurteilung bewirken. Genauer spezifizierend wird man dann sagen können: fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so wird in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzunehmen sein, daß der Vorstand seine ganze Arbeitskraft der Gewerkschaft zur Verfügung stellen muß und keinerlei Nebenbeschäftigung ausüben darf, die seine Arbeitskraft erheblich zum Nachteil der Gewerkschaft mindert, daß er weiter keine Privatgeschäfte abschließen darf, die der Gewerkschaft Schaden bringen, es sei denn, daß sie sich stillschweigend oder ausdrücklich mit einer derartigen Handlungsweise des Vorstands einverstanden erklärt. Ein durch Vertrag festgelegtes Konkurrenzverbot findet trotz des Grundsatzes der Vertragsfreiheit seine Grenzen, sobald die Vereinbarung gegen die guten Sitten verstößt oder dem Vorstande für sein späteres Leben ein ungewöhnliches Hemmnis und eine unbillige Erschwerung bedeuten würde. Denn vertragsmäßige Konkurrenzverbote dürfen nicht zu einer teilweisen oder ganzen Aufhebung der durch die Reichsgewerbeordnung gewährleisteten Gewerbefreiheit führen; sondern sie müssen dem

[1]) § 26₂ B. G. B.
[1]) Art. XIV. Art. II₂ Verord. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924.
[1]) U. d. K. G. in O. L. G. R. 4. 463.

davon Betroffenen noch einen ausreichenden Spielraum für freie wirtschaftliche Selbstbetätigung lassen.

Meist wird eine Vertragsstrafe einer Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes den nötigen Nachdruck verleihen. Eine übermäßige Vertragsstrafe kann nach § 343 B.G.B. herabgesetzt werden. Außerdem geben Verstöße gegen eine ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Konkurrenzklausel der Gewerkschaft das Recht auf Unterlassung zu klagen, Schadensersatz zu fordern und bei grober Verletzung dem Vorstande fristlos zu kündigen. Nachdem eine dem § 236 H.G.B. entsprechende Vorschrift fehlt, ist ein Anspruch auf Herausgabe des durch Uebertretung des Verbots Erlangten nicht gegeben.

Vereinbarungen, welche dem Vorstande für die Zeit nach Beendigung seines Amtes eine Beschränkung seiner gewerblichen Tätigkeit auferlegen, bedürfen stets einer ausdrücklichen Vereinbarung. An der Geltendmachung eines aus einem derartigen Verbot hergeleiteten Rechts ist die Gewerkschaft nach Treu und Glauben gehindert, wenn sie schuldhaft durch Vertragsverletzung die Auflösung des Anstellungsverhältnisses veranlaßt hat.

6. Stimmrecht des Vorstands.

Der Vorstand als solcher hat kein Stimmrecht innerhalb der Gewerkschaft. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist nach der zwingenden Vorschrift des Art. 150 B.B.G. die Eintragung des betreffenden Vorstandsmitgliedes als Gewerken ins Gewerkenbuch. In Anwendung des § 34 B.G.B. fällt die Stimmberechtigung weg, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Vorstandsmitgliede oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gewerkschaft betrifft.

Ueber den Rahmen der vorliegenden Arbeit würde es hinausgehen, hier die Rechtsfolgen, die sich aus § 34 B.G.B. für den Vorstand als Gewerken im allgemeinen ergeben, zu behandeln. Es sollen nur einige Grenzfälle, deren Vorkommen sich aus dem Vorstandsamt herleitet und deren rechtliches Ergebnis: Stimmrecht oder seine Verneinung, bestritten ist, nähere Erläuterung finden. Bei dem Stimmrecht handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht. Der mehrgliedrige Vorstand kann nie, auch wenn alle seine Mitglieder stimmberechtigt sind, das Stimmrecht in seiner Eigenschaft als Organ ausüben. Jedes Vorstandsmitglied gibt seine Stimme als Individuum unter persönlicher Verantwortlichkeit ab. § 34 B.G.B. gilt nur für Rechtsgeschäfte, bei denen der Vorstand als Dritter der Gewerkschaft gegenübersteht, nicht dagegen für Beschlüsse, die die gesellschaftliche Betätigung des Vorstandes als Gewerken angehen, also für Akte rein gesellschaftsrechtlicher Natur, welche nur das innere Leben der Gewerkschaft betreffen. Der Gewerke ist daher nicht gehindert, sich selbst seine Stimme zu geben, wenn es sich um seine eigene Wahl zum Vorstande bezw. um die Abberufung von diesem Amte oder um den

Abschluß des Anstellungsvertrages handelt.[1]) Als das geringere Recht muß dem Vorstande auch seine eigene Mitwirkung bei Erweiterungen und Beschränkungen seiner Vertretungsmacht und bei dem Widerruf seiner Bestellung zugesprochen werden.[2]) Endlich ist das Vorstandsmitglied auch dann nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es sich um Feststellung der von ihm selbst als Vorstand aufgestellten Verwaltungsrechnung oder Bilanz handelt oder wenn ihm in seiner Eigenschaft als Vorstand Entlastung erteilt werden soll; denn die Entlastung ist nichts anderes als die Feststellung der Gewerkenversammlung, daß die ihr vorgelegten Unterlagen zu Beanstandungen keinen Anlaß bieten. Dafür, daß sich § 34 B.G.B. nicht auf den Entlastungsbeschluß bezieht, spricht auch seine von der des § 252 H.G.B. und § 47 G.m.b.H.G. abweichende Fassung. In Beschlüssen über einen Rechtsstreit zwischen ihm und der Gewerkschaft kann das Vorstandsmitglied nicht mitstimmen, auch wenn er gesellschaftliche Rechte des Vorstands betreffen sollte.

Kuxe, die im Eigentum der Gewerkschaft stehen, können nicht durch die Vorstandsmitglieder stimmen.

7. Der Anspruch auf Vergütung.

In den meisten Fällen wird in der Praxis aus dem Anstellungsvertrag eine genau präzisierte Vergütung für die Dienstleistung des Vorstands abzuleiten sein. Nur wenn keine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen und auch aus den Umständen nicht auf eine stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung zu schließen ist, gilt das Rechtsverhältnis der Vorstandsmitglieder zur Gewerkschaft als Auftrag nach § 662 B.G.B. und das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seine Dienste unentgeltlich der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen. Ist nur über die Höhe und Art der Vergütung nichts bestimmt, so ist gem. § 612_2 B.G.B. die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Die Art der Vergütung kann in der verschiedensten Weise normiert sein. Im Gegensatz zum Recht der Aktiengesellschaft, das verschiedene Schranken in dieser Richtung gezogen hat, besteht im Gewerkschaftsrecht vollkommene Vertragsfreiheit. Die Vergütung kann fest bestimmt sein oder in Gewinnanteilen bestehen. Unter fester Vergütung ist nicht bloß ein bestimmter Gehalt zu verstehen, sondern auch Provision, Naturalleistungen, z.B.: freie Wohnung, oder die sog. Portugalöser, die statutenmäßigen jährlichen Ehrengeschenke. Im Gegensatz dazu steht die Vergütung in der Art von Gewinnanteilen, die den Vorzug hat, daß das Vorstandsmitglied an der Erzielung eines Gewinnes stark interessiert ist und seine Arbeitskraft und seinen Fleiß für einen höheren Erfolg stärker einsetzt. Für die Berechnung des Gewinnanteils hat das Gesetz im Gegensatz zum H.G.B. (§ 237 H.G.B.) keinerlei Vorschrift aufgestellt. Ist aus dem Anstellungsvertrag nichts zu entnehmen, so wird die Berechnung des Gewinnanteils je nach Art der bei der Gewerkschaft

---

[1]) R. G. Z. 60/172. 74/277.
[2]) R. G. Z. 81/37

bestehenden Buchführungs- und Bilanzenmethode verschieden sein. Wird der tatsächliche Jahresreingewinn ermittelt, so ist der Gewinnanteil von diesem zu berechnen. Ist dagegen bei der Gewerkschaft eine Buchführung gebräuchlich, die die Ermittlung des Reingewinnes nicht gestattet, so ist die Summe der tatsächlich verteilten Ausbeute zugrunde zu legen. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen mit Feststellung der Jahresbilanz bezw. der Verwaltungsrechnung. Ergibt sich kein Gewinn, so hat der Dienstverpflichtete Anspruch auf die in § 612 B.G.B. garantierte übliche Vergütung, da anzunehmen ist, daß der Vorstand den Dienstvertrag und das Entgelt in Form des Gewinnanteiles nur unter der Bedingung vereinbart hat, daß die Tantieme mindestens die für die Dienstleistungen solcher Art übliche Vergütung erreicht.[1])

An besonderen Vorschriften aus dem B.G.B. sind noch zu erwähnen: Kommt die Gewerkschaft mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Vorstand für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte oder übliche Vergütung verlangen, ohne zu einer Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 615 a. O.). Der Vorstand wird des Anspruchs auf Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird (§ 616 a. O.). Wird dem Vorstand die Leistung der Dienste für längere Zeit infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch die Gewerkschaft zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf Vergütung (§ 323 a. O.). Der Anspruch des Vorstands auf Vergütung verjährt in zwei Jahren vom Schluß des Jahres an gerechnet, in welchem die Vergütung fällig geworden ist (§§ 196 Z. 8, 201 a. O.). Macht der Vorstand zum Zweck der Ausführung seiner Geschäfte Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf, so ist die Gewerkschaft zum Ersatz verpflichtet (§ 670 B.G.B.).

Das Berggesetz bestimmt, daß das Oberbergamt dem interimistischen Repräsentanten ein von der Gewerkschaft zu leistendes Entgelt festsetzen kann.[2]) Gegen den Staat kann aber der int. Repräsentant auf Grund seiner Tätigkeit für die Gewerkschaft keinen Anspruch auf Vergütung erheben; denn der Staat handelt kraft Gesetzes nur als Vertreter der Gewerkschaft. Zahlt die Gewerkschaft die vom Oberbergamt festgesetzte Vergütung nicht, so kann diese durch das Oberbergamt im Verwaltungszwangswege aus dem Vermögen der Gewerkschaft beigetrieben werden. Das Oberbergamt ist hiezu aber nur befugt und nicht verpflichtet; es kann den Repräsentanten auf die Klage an die ordentlichen Gerichte ver-

[1]) Crome S. 209.
[2]) Art. 170$_2$ B. B. G.

weisen. Vor der Entscheidung über einen auf Grund des Art. 170 Abs. 2 S. 2 gestellten Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung der Vergütung hat das Oberbergamt lediglich zu prüfen, ob dem int. Repräsentanten eine Vergütung für seine Tätigkeit zugesichert und ob die Zwangseintreibung notwendig geworden ist. Einwendungen, die gegen das rechtliche Bestehen der Forderung des Repräsentanten auf Vergütung erhoben werden, insbesondere die Einrede der Verjährung (§ 196 Abs. 1 Ziffer 7 B.G.B.), müssen für diese dem Oberbergamt obliegende Entscheidung außer Betracht bleiben und können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden.[1])

8. Die Entlastung.

Das Reichsgericht hat den Vorstandmitgliedern ein Recht auf Entlastung zugesprochen.[2]) Sie sollen dadurch gegen die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen aus ihrer Geschäftsführung während einer verflossenen Zeit geschützt werden. Eine Begriffsbestimmung findet sich im Gesetz nicht. Makower[3]) definiert die Entlastung folgendermaßen: Die Entlastung ist eine Willenserklärung dahingehend, daß gegen den Entlasteten aus dessen Geschäftsführung während der fraglichen Zeit keine Forderungen geltend gemacht werden sollen, sei es, daß sie an sich bestehen oder nicht. Die Entlastung, die dem Vorstand auf Grund der Rechnungslegung oder der Bilanz durch Beschluß der Gewerkenversammlung, als dem allein zuständigen Organ, erteilt wird, stellt also ein negatives Schuldanerkenntnis dar, das wie ein Erlaßvertrag wirkt.[4]) Sein Inhalt ist das Anerkenntnis, daß der Gewerkschaft Regreßansprüche gegen das entlastete Vorstandsmitglied nicht zustehen und der Verzicht auf Ansprüche, die sie etwa bei Abgabe der Entlastungserklärung besessen hat. Diese Wirkungen der Entlastung beschränken sich in der Regel auf die in den Unterlagen und der eigentlichen Verwaltungsrechnung bezw. Bilanz enthaltenen Tatsachen, aber nur insoweit als sie bei ihrer Vorlage der Gewerkenversammlung oder den von ihr angestellten Revisoren ein klares Bild von der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder gegeben haben und etwaige Mängel bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar darstellten.[5]) Ganz ohne Rücksicht auf die Vorlagen treten die Wirkungen der Entlastung in Bezug auf die ganze Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder dann ein, wenn infolge eines Verzichts der Gewerkenversammlung irgendwelche Vorlagen überhaupt nicht gebracht worden sind.

Die Entlastung wird zwar meist gleich mit der Verwaltungsrechnungs- bezw. Bilanzgenehmigung ausgesprochen, hat aber sachlich mit ihr nichts zu tun. Die Richtigkeit der Bilanz, d. h. die Uebereinstimmung

---

[1]) Rek. Besch. d. pr. Hand.-Min. vom Juli 1908. B. Z. Bd. 49 S. 559 bei Nothhaas-Miesbach Anm. 4 z. Art. 170 B. B. G.
[2]) Urt. d. B. G. v. 27. April 1881 . B. Z. Bd. 23 S. 110.
[3]) Makower. Anm. 4 z. § 260.
[4]) § 397_2 B. G. B.
[5]) J. Wo. 04/43/13.

mit dem derzeitigen Vermögen der Gewerkschaft schließt nicht aus, daß diese Vermögenslage durch Verschulden des Vorstands verursacht worden ist. Umgekehrt ist es möglich, daß der Vorstand durchaus ordnungsgemäß die Geschäfte der Gewerkschaft geführt hat, daß aber nach Meinung der Gewerkenversammlung die Bilanz unrichtig ist, weil einzelne Aktiva zu hoch oder zu niedrig bewertet sind. Es kann daher die Bilanz genehmigt, die Entlastung verweigert werden. Das Gleiche gilt für die Verwaltungsrechnung der nichtkaufmännischen Gewerkschaft.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann die Gewerkenversammlung dem einen Vorstandsmitglied Entlastung erteilen, dem anderen aber verweigern, denn nicht immer ist das eine Vorstandsmitglied für das Verschulden des anderen mitverantwortlich.

Die Entlastung erfolgt durch Beschluß der Gewerkenversammlung, wobei, wie oben erwähnt, die Vorstandsmitglieder, die zugleich Gewerken sind, mitstimmen können.[1]) Sowohl der entlastende als auch der die Entlastung verweigernde Beschluß kann von jedem Gewerken, letzterer auch von den Vorstandsmitgliedern, die zugleich Gewerken sind, gem. Art. 158 B.B.G. angefochten werden.[2]) Das der Anfechtungsklage stattgebende Urteil beseitigt die Wirkung der Entlastung auch dem entlasteten Vorstandsmitglied gegenüber, weil letzteres der Gewerkschaft nicht als unbeteiligter Dritter gegenübersteht.

Ist das Vorstandsmitglied kein Gewerke, so kann es die Gewerkschaft auf Entlastung bei den ordentlichen Gerichten verklagen. In diesem Prozeß hat die Gewerkschaft zu beweisen, daß das Vorstandsmitglied seine Pflicht verletzt hat, und die Verfehlungen, auf Grund derer sie die Entlastung verweigert, darzulegen. Obsiegt das Vorstandsmitglied, so ergeht gem. § 894 Z.P.O. ein Bewirkungsurteil, das die mangelnde Entlastung der Gewerkenversammlung ersetzt.

2. Das Außenverhältnis.

Der Vorstand in seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter.

Der Vorstand ist nicht gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft, sondern hat nach § 26_2 B.G.B. nur die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, das heißt er ist grundsätzlich für alle vorkommenden Vertretungshandlungen das zuständige Organ und es gelten für ihn die Vorschriften der Z.P.O. über den gesetzlichen Vertreter und die des B.G.B. über den Vertreter, soweit sie nicht im Widerspruch zu der Organstellung des Vorstands stehen. Die hier aufstoßenden Fragen wurden bereits in dem Abschnitt „Vorstand und Vorstandsmitglieder, Begriff und Charakter" eingehend erörtert.

1. Der Umfang der Vertretungsmacht.

Grundsätzlich gilt: Dem Vorstand steht eine Vertretungsmacht nur hinsichtlich solcher Rechtsgeschäfte und solcher Rechtshandlungen zu, zu

[1]) Urt. d. R. G. v. 27. 2. 1915. B. Z. 56. S. 527.
[2]) Urt. d. R. G. v. 27. 2. 1881. B. Z. 23 S. 110.

deren Vornahme die Gewerkschaft selbst berechtigt ist. Er kann nicht über die Grenzen der Körperschaftsbefugnisse hinaus namens der Gewerkschaft mit Wirksamkeit tätig werden.

Der Umfang der möglichen Vertretungsmacht ist verschieden geregelt, je nachdem es sich um die Vertretung bei von der Gewerkschaft und gegenüber der Gewerkschaft abzugebenden Willenserklärungen handelt.

Die Abgabe von Willenserklärungen.

Grundsätzlich kann der Vorstand alle Erklärungen mit bindender Wirkung namens der Gewerkschaft abgeben. Er ist in seiner Vertretungsmacht im Rahmen des eingangs erwähnten Grundsatzes und seinen diesbezüglichen Entschließungen von dem Willen der vertretenen Gewerkschaft unabhängig. Insbesondere ist der Vorstand auch befugt, einen Bevollmächtigten, der aber nicht den Vorstand, sondern die Gewerkschaft unmittelbar vertritt, zu bestellen, wenn es die Satzungen nicht ausschließen.[1]) Ist die Gewerkschaft ins Handelsregister eingetragen, so kann der Vorstand als gesetzlicher Vertreter auch einen Prokuristen (§ 48 H.G.B.) oder einen Handlungsbevollmächtigten ernennen. Eine Ausnahme von dem Prinzip der Handlungsselbständigkeit nach außenhin bilden der Abs. 2 des Art. 160 und Art. 162 B.B.G. für den Fall einer Entschließung des Vorstands, in der es sich um Gegenstände handelt, die in der Gewerkenversammlung nur von einer Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können, und zwar insofern, als der Vorstand zu derartigen Geschäften einer Spezialvollmacht bezw. eines besonderen Auftrags der Gewerkenversammlung bedarf. Eine $^3/_4$-Mehrheit aller Kuxe bezw. Einstimmigkeit ist gemäß Art. 1392_2 B.B.G. zur Errichtung von Satzungen, gemäß Art. 157 a. O. zu einer Verfügung über die Substanz des Bergwerks und nach § 54 B.G.B. zu der Auflösung der Gewerkschaft erforderlich. Die Errichtung von Satzungen und die Auflösung der Gewerkschaft scheiden aus dem Tätigkeitsfeld des Vorstands aus, weil es sich um innere Maßnahmen handelt, die an und für sich nicht unter den Begriff der Vertretungshandlungen fallen und die außerdem kraft Gesetzes ausschließlich der Gewerkenversammlung zustehen. Näher einzugehen ist also nur auf die Maßnahmen des Vorstands, die eine Verfügung im Sinne des Art. 157 B.B.G. in sich schließen. Der Begriff der Verfügung ist viel weiter als der im B.G.B. normierte,[2]) der nur solche Rechtsgeschäfte umfaßt, durch welche auf bestehende Rechte unmittelbar eingewirkt wird. Als Verfügungen im Sinne des Berggesetzes über den Gegenstand der Verleihung, d. i. über das Bergwerkseigentum, gelten dingliche Verfügungen über das Bergwerkseigentum, Einräumung des Besitzes am verliehenen Grubenfeld, schuldrechtliche Verträge, welche die Verpflichtung zur Vornahme der eben genannten Rechtshandlungen zum Gegenstande haben

[1]) Urt. d. R. G. v. 8. April 1903. B. Z. 44. S. 360.
[2]) R. G. Räte § 104. Vorbem. 7.

(nicht dagegen bloße Vorbereitungsgeschäfte), und schließlich die Erteilung einer Vollmacht zum Abschluß eines Vertrags, der eine Verfügung in dem behandelten Sinne zum Gegenstande hat, denn andernfalls könnten die Vorschriften des Art. 157 und 163 B.B.G. ohne weiteres umgangen werden. Nicht unter die Beschränkung des Art. 163 a. O. fallen: Verkäufe der von der Gewerkschaft geförderten Mineralien, Verfügungen über Bergwerke, die nicht als Bergwerkseigentum verliehen sind, sondern kraft Grundeigentümerrecht ausgebeutet werden, und schließlich Verfügungen über Kuxe, die im Gewerkschaftseigentum stehen, da sie nicht das Bergwerkseigentum selbst repräsentieren.

Dieser gesetzlich normierte Umfang der Vertretungsmacht kann, da er auf dispositivem Recht fußt, durch Beschluß der Gewerkenversammlung bezw. durch die Satzung dem Art. 167 B.B.G. entsprechend weiterhin beschränkt werden oder auch dahin erweitert werden, daß der in Art. 163 a. O. geforderte Sonderauftrag erlassen wird. Es kann bestimmt sein, daß der Vorstand noch für andere als die in Art. 163 a. O. genannten Vertretungshandlungen eines Sonderauftrags der Gewerkenversammlung oder eines anderen Organs z. B. des Aufsichtsrats bedarf. Nur die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Rechtsstreiten darf dem Vorstand nicht entzogen werden (Art. 167_2 a. O.). Diese zwingende Vorschrift schließt aber nicht aus, daß neben dem Vorstand noch andere Personen z. B. der Direktor zu den unter sie fallenden Geschäften ermächtigt sind.

Die Erweiterung und Beschränkung der Vertretungsmacht erfolgt je nach Lage des Falles:

1. durch einfachen Gewerkschaftsbeschluß, wenn es sich um einen Geschäftsführungsakt, um Festlegungen handelt, die nicht der Verfassung der Gewerkschaft einverleibt und nicht auf unbeschränkte Zeit für jeden Vorstand gelten sollen, sondern die sich lediglich auf einen bestimmten Fall beziehen. In solchen Fällen ist einfache Mehrheit ausreichend und die Befragung des Oberbergamts unnötig, es sei denn, daß es sich um Festlegungen im Sinne des Art. 163 B.B.G. handelt, die gem. Art. 167 auch dann nicht der jederzeitigen Abänderung durch einfachen Mehrheitsbeschluß unterworfen werden dürfen, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die nur zur Regelung eines einzelnen bestimmten Falles erlassen werden, weil es sich hiebei wesentlich um den Schutz der Gewerkschaft und des einzelnen Gewerken gegen Uebergriffe der Vertretung bezw. um Sicherung des Besitzstandes handelt. In diesen Fällen können deshalb Abänderungen nur unter der strengen Form einer satzungsmäßigen Festsetzung zugelassen werden.[1])

2. durch Satzung, wenn die Erweiterung bezw. Beschränkung der Vertretungsmacht als allgemeine Regel gedacht ist, welche dauernd

[1]) Motive S. 102.

namentlich ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Vorstands die Verfassung der Gewerkschaft beherrschen sollen, oder in den unter 1 behandelten Fällen der Art. 167_1, 163 B.B.G.

Die Unterscheidung zwischen 1 und 2 ist insoferne von Erheblichkeit, als eine ohne Beobachtung der Form des Art. 139 a. O. erfolgte Aenderung des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich infolge ihres die Gewerkschaftsorganisation auf die Dauer beeinflussenden Charakters als eine Satzungsänderung darstellt, nichtig ist und nur durch erneute ordnungsmäßige Vornahme Gültigkeit erlangt. Handelt es sich dagegen um die unter 1 genannten Beschlüsse, die die Vertretungsmacht des Vorstands kurzfristig erweitern oder beschränken und sich dabei zu den dispositiven Vorschriften des Gesetzes und der Satzung in Widerspruch setzen, so können sie gem. Art. 158 a. O. nur angefochten werden. Unterbleibt die Anfechtung, so ist der Beschluß und seine die Vertretungsmacht beeinflussenden Folgen vollgültig.

In den Fällen, in denen der Vorstand gem. Art. 163 a oder zufolge einer durch Gewerkschaftsbeschluß verfügten Beschränkung seiner Vertretungsmacht einer Spezialvollmacht oder eines besonderen Auftrags der Gewerkenversammlung bedarf oder in denen umgekehrt seine Vertretungsmacht über das Normalmaß hinaus erweitert worden ist, ist die rechtliche Stellung des Vorstands sehr bestritten. Werneburg[1]) deduziert, daß derjenige, welcher auf Grund einer ihm erteilten Spezialvollmacht handelt, stets als rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigter tätig wird. Eine gesetzliche Vertretungsmacht, die auf einem Willensakt der vertretenen Gewerkschaft beruhe, sei ein Widerspruch in sich selbst. Auch Müller-Erbach[2]) ist der Ansicht, daß in diesen Fällen die Vertretungsmacht ergänzend unter das Recht der Vollmacht gestellt sei. Die Anhänger dieser Meinung übersehen, daß nach § 26 B.G.B. der Vorstand ja gar nicht gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft ist, sondern wie schon öfter betont, nur die Stellung eines solchen hat. Dem Vorstand ist seine Vertretungsmacht niemals vom Gesetz gegeben, auch dort nicht, wo der Umfang seiner Vertretungsmacht gesetzlich feststeht, sondern sie beruht stets auf einem Willensakt der Gewerkschaft, jenem Beschluß, der den Vorstand zu seinem Amt ernannte. Die Einschränkungen und Erweiterungen der Vertretungsmacht beruhen auf der gleichen Rechtsgrundlage, nämlich auf einem Beschluß der Gewerkschaft. Es ist also nicht einzusehen, inwiefern sich die Rechtsstellung des Vorstands, je nachdem es sich um seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlich normierten Vertretungsmacht oder um Akte handelt, zu deren Vornahme der Vorstand in einer von der gesetzlich normierten Vertretungsmacht abweichenden Art befugt ist, ändern sollte.

---

[1]) Streitiges zur Stellung des Repräsentanten.
[2]) S. 245.

Nach der anderen, richtigen Ansicht,[1]) die vor allem in den Konsequenzen viel mehr befriedigt, hat die in Art. 163 B.B.G. oder durch Beschluß ausgesprochene Beschränkung bezw .eine über das Normalmaß hinausgehende Erweiterung der Vertretungsmacht die Bedeutung, daß der Vorstand die fraglichen Vertretungshandlungen nur mit Zustimmung der Gewerkenversammlung bezw. ohne sie vornehmen darf, ohne aber dadurch in seiner ursprünglichen Rechtsstellung irgend eine Aenderung zu erfahren. Seine Stellung entspricht in solchen Fällen etwa der eines Vormunds, der zu den in §§ 1812—1822 B.G.B. aufgeführten Rechtsgeschäften die Zustimmung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, ohne aber dadurch zu einem bloßen Bevollmächtigten herabzusinken. Daß der Art. 162 Abs. 2 B.G.B. von einer Spezialvollmacht spricht, erklärt sich daraus, daß der Art. 162 des bayer. Berggesetzes dem § 119 des preuß. Berggesetzes nachgebildet ist, welches zur Zeit der Geltung des allgemeinen preußischen Landrechts entstanden ist. Nach diesem waren die Begriffe Vertretungsvollmacht und Auftrag identisch, was sich auch daraus ergibt, daß der den Abs. 2 des Art. 162 B.B.G. näher ausführende Art. 163 von einem besonderen Auftrag der Gewerkenversammlung spricht.

Die erstgenannte Ansicht würde zu den Konsequenzen führen, daß in einem Prozeß der Gewerkschaft der Vorstand, soweit es sich um eine Verfügung nach Art. 157 a. O. oder um einen Geschäftsführungsakt handelt, der beschlußgemäß nur unter den gleichen Voraussetzungen wirksam wird, als Zeuge vernommen werden kann, da er hier nur als bevollmächtigter Vertreter der Gewerkschaft gehandelt hat. Die Parteieide müßten in solchen Fällen von sämtlichen Gewerken geleistet werden, was aber der zwingenden Vorschrift des Art. 167_2 a. O. widersprechen würde. Nicht zuletzt würde die Frage auftauchen, wer in den Fällen, in welchen der Vorstand lediglich Bevollmächtigter ist, gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft ist.

Erklärungen gegenüber der Gewerkschaft.

Dem Vorstand steht gemäß Art. 166, 167_1 B.B.G. das unentziehbare Recht zu, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen. Die Vorschrift widerholt zwingend, was bereits in § 28_2 B.G.B. und § 171 Z.P.O. vorgeschrieben ist. Die in Art. 163 B.B.G. geforderte Zustimmung der Gewerkenversammlung betrifft nicht Willenserklärungen, welche gegenüber der Gewerkschaft abzugeben sind. Die Rücktrittserklärung eines Dritten von einem mit der Gewerkschaft abgeschlossenen Kaufvertrag über das Bergwerk kann z. B. der Vorstand mit voller Wirksamkeit ohne die Zustimmung der Gewerkenversammlung entgegennehmen.

[1]) Isay. Anm. 2. zu § 119.
Nothhaas-Miesbach Anm. 1 zu Art. 162.

Aus den Art. 166, 167 a. O. ist nicht zu folgern, daß der Vorstand der Gewerkschaft gegenüber der einzige zur Empfangnahme von Vorladungen und Zustellungen Verpflichtete ist.[1]) Art. 166 schließt nur aus, daß an Stelle des Vorstands ein Dritter ausschließlich zur Empfangnahme von Ladungen und Zustellungen berechtigt und verpflichtet sein soll.

2. Die Legitimation.

Die Legitimation ist nach Art. 161, B.B.G. eine Ausfertigung des notariellen Wahlprotokolls. In ihm müssen die Erweiterungen und Beschränkungen der Vertretungsmacht notariell beurkundet sein. Die nicht in die Legitimationsurkunde aufgenommenen Erweiterungen und Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands sind dem gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam. Die Legitimation schützt den gutgläubigen Dritten in doppelter Beziehung. Er braucht Beschränkungen der Vertretungsmacht, die in der Legitimation nicht enthalten sind, nicht gegen sich gelten lassen und die Gewerkschaft kann ihm nicht entgegenhalten, daß derjenige, mit dem er abgeschlossen hat, nicht oder nicht mehr Vorstand gewesen sei (§ 172 B.G.B.). Der gutgläubige Dritte genießt diesen Schutz aber nur dann, wenn er sich vom Vorstand die Legitimationsurkunde hat vorlegen lassen. Es genügt nicht, daß derjenige, der als Vorstand auftritt, sich zur Vorlegung erbietet. Der gute Glaube des Dritten fehlt schon dann, wenn der Dritte die Beschränkungen und Erweiterungen infolge Fahrlässigkeit nicht kannte. Formell ist die Wirkung der Legitimation an ihre Gültigkeit geknüpft. Die Legitimation ist ungültig, wenn sie an einem formellen Mangel leidet, beispielsweise nicht unterschrieben ist. Die Legitimation verliert ihre Gültigkeit, wenn sie gemäß § 176 B.G.B. für kraftlos erklärt wird. Dagegen wird die Legitimation nicht dadurch beeinflußt, daß der in ihr beurkundete Wahlakt nichtig ist.

Bei kaufmännischen Gewerkschaften ist die Bedeutung der Legitimation gering. Solange die Erweiterungen und Beschränkungen der Vertretungsmacht oder die Abberufung des Vorstands nicht ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht sind, können sie von der Gewerkschaft einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß die genannten Tatsachen dem Dritten bekannt waren. Sind die Tatsachen ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte (§ 15 H.G.B.).

3. Die rechtsgeschäftliche Vertretung.

a) Der Tatbestand der Vertretungshandlungen bei Abgabe von Willenserklärungen.

Eine Vertretungshandlung liegt nur dann vor, wenn der Vorstand erkennbar namens der Gewerkschaft die Willenserklärung abgibt. Eine

[1]) Rek. Besch. d. pr. Hand.-Min. v. 17. April 1891. B. Z. Bd. 32 S. 403.

Form ist für die Erklärung vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Etwaige Vorschriften in der Satzung sind, da Art. 168_2 B.B.G. nicht abgeändert werden darf, lediglich als Anweisungen an den Vorstand zu betrachten. Bei der Unterzeichnung einer Urkunde muß der Vorstand mit dem Namen der Gewerkschaft zeichnen, sei es durch Druck, Stempel, Schreibmaschine, Faksimile oder eigenhändige Unterschrift. Mit seinem Namen darf der Vorstand nur dann zeichnen, wenn sich aus langer Geschäftsverbindung ergibt und für die Beteiligten klar ist, daß der Vorstand mit seinem Namen für die Gewerkschaft zeichnet. Empfehlenswert wird es immer sein, wenn der Vorstand dem Namen der Gewerkschaft seinen Namen zufügt, namentlich um in den Fällen der später zu beweisenden Gesamtvertretung darzutun, daß die erforderliche Anzahl Vorstandsmitglieder bei dem betreffenden Rechtsgeschäft mitgewirkt hat. Bei Wechselunterschriften[1]) und anderen Formalitäten gelten strengere Erfordernisse. Der Vorstand muß mit eigener Handschrift und mit dem Namen der Gewerkschaft, bei dem nur unwesentliche Bestandteile wegbleiben dürfen, für sie zeichnen. Stempelaufdruck genügt nicht.

Ist der Vertretungswille bei Formalakten nicht aus der Urkunde und bei sonstigen Rechtsgeschäften überhaupt nicht erkennbar hervorgetreten, ist er unerheblich und der Vorstand ist nach § 164_2 B.G.B. selbst berechtigt und verpflichtet. Andererseits verpflichtet und berechtigt der Vorstand die Gewerkschaft, wenn er in erkennbarer Weise nach außen für sie gehandelt hat, nach seinem Willen aber für sich handeln wollte.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind grundsätzlich nur solche Erklärungen für die Gewerkschaft rechtserheblich, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands abgegeben sind,[2]) es sei denn, daß die Vertretungsbefugnisse durch Satzung anderweitig festgelegt sind. Das Prinzip der Kollektivvertretung äußert sich vor allem darin, daß bei Unvollständigwerden des Vorstands beispielsweise durch das Ausscheiden oder den Tod eines Mitgliedes, die verbleibenden Mitglieder die Vertretungsmacht des Vorstands nicht ausüben können, solange nicht eine Ergänzung des Vorstands stattgefunden hat. Die bei der Gesamtvertretung notwendige Mitwirkung der sämtlichen Vorstandsmitglieder bei der Abgabe der Willenserklärungen braucht weder eine gleichzeitige noch eine gleichartige zu sein. Es genügt, wenn ein Mitglied die Erklärung ohne Beisein der Uebrigen abgibt und diese später ihre Zustimmung erteilen, ja oft wird selbst widerspruchsloses Schweigen als Zustimmung aufzufassen sein.[3]) Die Zustimmung kann nach § 182 B.G.B. sowohl dem handelnden Vorstandsmitglied als auch dem Dritten erklärt werden. Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form. Es genügt, wenn ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstands namens der Gewerkschaft einen notariellen Kaufvertrag unterschreibt oder einen Wechsel

---

1) R. G. 47/166.
2) Urt. d. R. G. 21. Sept. 81. B. Z. 24. S. 249.
3) J. Wo. 1901. S. 308. 13.

zeichnet.[1]) Die Zustimmung kann sowohl vorher (§ 183 B.G.B.) als Einwilligung als auch nachträglich (§ 184 a. O.) als Genehmigung erteilt werden. Die Einwilligung, die sich ganz allgemein auf eine Reihe von Geschäften beziehen würde, wäre eine Verfassungsänderung, die als solche der Form des Art. 139 B.B.G. bedürfen würde und ohne sie nichtig wäre.

Dagegen kann die Einwilligung für eine bestimmte Gruppe von Geschäften erteilt werden.[2]) Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts zurück.[3]) Durch die Satzung kann, wie oben schon hervorgehoben ist, die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des mehrgliedrigen Grubenvorstands in einer von den Grundsätzen der Kollektivvertretung abweichenden Weise geregelt werden. Es kann in direktem Gegensatz zur Kollektivvertretung jedem einzelnen Vorstandsmitglied die selbständige Vertretung der Gesellschaft übertragen werden,[4]) es können aber auch Zwischenstufen zwischen der Kollektiv- und Einzelvertretung geschaffen werden. Ferner kann der Umfang der Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder verschieden geregelt sein. Auch kann bestimmt werden, daß ein Mitglied allein, die anderen aber nur zusammen mit dem ersten oder mit einem Prokuristen die Gewerkschaft vertreten können. Die Erweiterungen und Beschränkungen der Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen gem. Art. 162_3 B.B.G. in ihre Legitimation aufgenommen werden. Von der Mitwirkung bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit den Knappschaftsvereinen und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten darf mit Rücksicht auf die zwingenden Vorschriften der Art. 166, 167 a. O. kein Grubenvorstandsmitglied gänzlich ausgeschlossen werden.

In den Fällen, in denen der Vorstand nach Art. 163 a. O. oder kraft Satzung einer Spezialvollmacht der Gewerkenversammlung bedarf, gehört zu einer wirksamen Vertretungshandlung die Zustimmung der Gewerkenversammlung, d. h. ein förmlicher Gewerkschaftsbeschluß. Für die Erteilung der Zustimmung gelten die §§ 182 ff. B.G.B. Die Zustimmung ist nicht formbedürftig, doch bedarf der sie aussprechende Beschluß gem. Art. 156 B.B.G. der schriftlichen Protokollierung. Enthält der Beschluß die Zustimmung zu einer Erklärung, auf Grund derer eine Eintragung ins Grundbuch erfolgen soll, so ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll notwendig[5])

Einseitige Rechtsgeschäfte des Vorstands sind unwirksam, wenn er nicht seine Legitimation vorlegt und der Gegner das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist (§ 174 B.G.B.). Unanwendbar ist § 174 B.G.B., wenn der Vorstand der Gewerkschaft im Handels-

---

[1]) R. G. Z. 63/96 81/325
[2]) J. WO. 1912. 526 Nr. 3.
[3]) R. G. Z. 81/329.
[4]) Gruchot 39/791.
[5]) § 29_2 G. B. O.

register eingetragen ist. Hier ist § 15 H.G.B. die maßgebende Bestimmung, nach der jeder Dritte die eingetragene und bekanntgemachte Tatsache gegen sich gelten lassen muß, sofern er nicht nachweist, daß er sich über die Eintragung in einer entschuldbaren Unkenntnis befand.

Der Empfang von Willenserklärungen.

Aus den Erklärungen, die der Gewerkschaft gegenüber abgegeben werden sollen, muß klar hervorgehen, daß sie der Gewerkschaft und nicht dem einzelnen Vorstandsmitglied persönlich gelten. Zum Empfang ist jedes Vorstandsmitglied für sich allein berechtigt, auch wenn es in der Abgabe von Willenserklärungen nur gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern handeln kann. Das ist in § 28_2 B.G.B. allgemein für sämtliche der Gewerkschaft gegenüber abzugebende Erklärungen vorgeschrieben. Art. 166 B.B.G. spezifiziert dies näher für Verordnungen und Zustellungen, d. h. für Erklärungen, welche an die Gewerkschaft entweder von seiten einer Behörde oder durch Vermittlungen einer solchen gerichtet werden. Durch § 171 Z.P.O., § 16 F.G.G., § 37 St.P.O. ist Art. 166 B.B.G. für prozessuale Zustellungen außer Kraft gesetzt.

b) Die Wirkung der Vertretung.

Als Grundsatz gilt: Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht erkennbar namens der Gewerkschaft vornimmt und Willenserklärungen, die gegenüber dem Vorstand als Vertreter der Gewerkschaft abgegeben werden, wirken unmittelbar für und gegen die Gewerkschaft. Der Vorstand wird aus den von ihm im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet (Art. 168, 169 B.B.G., §§ 164 ff. B.G.B.).

Die Wirkung der Vertretungsmacht für und gegen die Gewerkschaft erstreckt sich auch auf die Willensmängel. Die Gewerkschaft kann also einerseits die Mängel der Willenserklärungen, die in der Person des handelnden Vorstandsmitgliedes liegen, für sich geltend machen, muß aber andererseits Betrug, Zwang usw., mit einem Wort jedes Verschulden bei Eingehung und Ausführung von Rechtsgeschäften, das den Vorstand als gesetzlichen Vertreter trifft, als ihr eigenes gegen sich gelten und die Folgen über sich ergehen lassen, die die Gesetze an das Verschulden knüpfen. In diesem Rahmen erstreckt sich die Haftung der Gewerkschaft auch auf außerkontraktlichen Schaden, den der Vorstand anrichtet.

1. Ist der Vorstand durch Irrtum, arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden, so kann die Gewerkschaft seine Erklärung gem. §§ 119 ff. B.G.B. anfechten, auch wenn sie mittlerweile einen neuen Vorstand bestellt hat. Umgekehrt muß sich die Gewerkschaft aber auch zu ihren Ungunsten die Kenntnis anrechnen lassen, die der Vorstand besessen hat. Werden z. B. die Rechtsfolgen einer Willenserklärung durch die Kenntnis oder das

Kennenmüssen von gewissen Gegenständen beeinflußt, so kommen nicht die Personen der in der Gewerkenversammlung vereinigten Gewerken, sondern nur die des Vorstands in Betracht. Die Gewerkenversammlung kann sich z. B. auch, wenn sämtliche Gewerken sich über ein Rechtsgeschäft getäuscht haben, nicht auf Irrtum berufen, falls der Vorstand, der das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, sich nicht im Irrtum befunden hat. Es ist Sache des Vorstands, die Gewerkenversammlung über alle ihm bekannten erheblichen Umstände aufzuklären.[1]) Auch wo sonst die Kenntnis oder das Kennenmüssen irgendwelcher Umstände erheblich ist z. B. beim Eigentumserwerb von Nichtberchtigten, bei Erwerb vom Schuldner, der zum Nachteil seiner Gläubiger handelt, bei dem Lauf der Anfechtungs- und Strafantragsfristen, wirkt die Kenntnis des Vorstands gegen die Gewerkschaft. Die Kenntnis der Gewerkschaft ist bei Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstands schon dann gegeben, wenn sie nur bei einem der Mitglieder des Grubenvorstands vorhanden ist. Es ist sogar nicht einmal nötig, daß das Vorstandsmitglied, dem die Kenntnis der fraglichen Tatsache innewohnt, auch beim Abschluß des Rechtsgeschäfts mitwirkt; vielmehr genügt es, daß das Vorstandsmitglied den Abschluß des Vertrags wissentlich geschehen läßt.[2]) Dagegen gilt beim Kennenmüssen nach herrschender Ansicht das Kollektivprinzip.

2. zu § 278 B.G.B.

Dritten gegenüber hat die Gewerkschaft ein Verschulden des Vorstands bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten wie eigenes zu vertreten (§ 278 B.G.B.). Die Haftung tritt ein, wenn der Schaden bei Erfüllung der Verbindlichkeit, nicht aber wenn er bei Gelegenheit der Erfüllung der Verbindlichkeit angerichtet wird. Ob die Verbindlichkeit in einem Tun oder Unterlassen besteht, ist gleichgültig. Der Grad des Verschuldens bestimmt sich nach der Person des Schuldners, also nach der vertretenen Gewerkschaft. Hat die Gewerkschaft als Schuldner in einem Fall nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, so haftet sie dafür, daß ihre Erfüllungsgehilfen das gleiche Maß anwenden. Das Maß der vom Vorstand anzuwendenden Sorgfalt ist also nicht aus dessen Person, sondern aus der Gewerkschaft, als dem Schuldner, zu errechnen. Ob z. B. eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, richtet sich darnach, ob es eine grobe Fahrlässigkeit gewesen wäre, wenn der Schuldner, also die Gewerkschaft, vertreten durch die Gewerkenversammlung, selbst so gehandelt hätte.

Die Haftung nach § 278 B.G.B. kann durch Vertrag ausgeschlossen werden.

---

[1]) Gruchot 39/795
R. G. Z. 81/433

[2]) J. Wo. 1914/399

Bei einem mehrgliedrigen Vorstand genügt grundsätzlich schon das Verschulden eines der Mitglieder, um die Haftung der Gewerkschaft zu begründen.[1])

3. zu § 31 B.G.B.

Hat der Vorstand in Ausübung der ihm zustehenden Vertretungsmacht eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen, so ist dem geschädigten Dritten gegenüber gemäß § 31 B.G.B. die Gewerkschaft verantwortlich. Diese Haftung für außerkontraktlichen Schaden ist nur dann gegeben, wenn der Vorstand eine unerlaubte Handlung begangen hat, d. h. einen Tatbestand des 25. Titels des 2. Buches des B.G.B. (§§ 823 ff.) erfüllt hat. Eine Verletzung seiner aus dem Anstellungsvertrag entspringenden Pflichten oder gewerkschaftsrechtlichen Vorschriften stellt an sich eine unerlaubte Handlung im genannten Sinne nicht dar. Weiter tritt die Ersatzpflicht nur dann ein, wenn die schadenbewirkende Handlung oder Unterlassung dem Bereich des gesetz- und satzungsmäßigen Wirkungskreises des Vorstands angehört und als Handlung und Unterlassung zur Ausführung derjenigen Verrichtungen gehört, welche ihm überwiesen sind. Für unerlaubte Handlungen, welche der Vorstand nur bei Gelegenheit seiner Amtshandlungen begangen hat, haftet die Gewerkschaft nicht. Ob der Vorstand im Einzelfalle zu der schädigenden Handlung befugt war, ist für die Haftung der Gewerkschaft unerheblich, wenn sie nur seinem Geschäftsbereich angehört. Die Ersatzpflicht tritt immer nur im Falle des Verschuldens ein, auch wenn nach dem Inhalte eines in § 823_2 B.G.B. bezeichneten Schutzgesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich ist. Hat nur eines von mehreren gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die unerlaubte Handlung begangen, so haftet die Gewerkschaft für den Schaden, wenn die Handlung auch nur zum Geschäftsbereich des genannten Grubenvorstands gehörte.[2]) Die Gewerkschaft kann sich nicht nach § 831 B.G.B. dadurch von der Haftung befreien, daß sie nachweist, bei der Auswahl des Vorstands alle erforderliche Sorgfalt angewandt zu haben; denn § 831 a. O. bezieht sich nur auf die Haftung für fremdes Verschulden, während sich die Haftung der Gewerkschaft für die Handlungen des Vorstands als Organ als eine Haftung für eigenes Verschulden darstellt.

Neben der Gewerkschaft sind auch noch die Vorstandsmitglieder persönlich verantwortlich. Gewerkschaft und Vorstand haften nach § 840 B.G.B. als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Verhältnis zueinander erfolgt nach § 426 a. O., nach dem sie zu gleichen Teilen verpflichtet sind; hat aber die Gewerkenversammlung oder der Aufsichtsrat Anweisung zur schädigenden Handlung gegeben, so hat die Gewerkschaft allein, hat dagegen der Vorstand bei Ausführung der betr. Handlung seinen Anstellungsvertrag verletzt, so hat er allein den Schaden zu tragen.

---

[1]) R. G. Z. 110/145

[2]) R. G. 57. 93.

Die Haftung aus § 31 B.G.B. kann durch Gesellschaftsvertrag nicht beseitigt und beschränkt werden (§ 40 a. O.).

Strafrechtlich kann die Gewerkschaft für die Handlungen oder Unterlassungen ihres Vorstands in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden, denn nur eine natürliche Person kann Subjekt einer strafbaren Handlung sein.

c) Ueberschreitung der Vertretungsmacht.

Die Wirkung der direkten Stellvertretung für und gegen die Gewerkschaft tritt nur dann ein, wenn der Vorstand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt hat. Schließt der Vorstand ohne Vertretungsmacht ein Rechtsgeschäft ab, so ist die rechtliche Wirkung verschieden, je nachdem ein Vertrag oder ein einseitiges Rechtsgeschäft in Frage steht.

a) bei Verträgen:

Schließt der Vorstand ohne Vertretungsmacht einen Vertrag namens der Gewerkschaft ab, so hängt dessen Wirksamkeit gegen die Gewerkschaft von ihrer Genehmigung ab (§177 B.G.B.), es sei denn, daß der Mangel der Vertretungsmacht nicht in die Legitimationsurkunde aufgenommen war und der gutgläubige Dritte sich die Legitimationsurkunde hat vorlegen lassen (Art. 162_3 B.B.G., § 172 B.G.B.). Das Gleiche gilt nach § 15 und § 33_3 H.G.B., wenn zwar die Bestellung des Vorstands, nicht aber die Beschränkung der Vertretungsmacht, ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist. In diesen Fällen wird der Vertrag ohne Genehmigung der Gewerkschaft unmittelbar gegen sie wirksam, außer es liegt der Fall der sogenannten Kollusion vor, bei dem der Vorstand und der Dritte bewußt zusammenarbeiten, um die Gewerkschaft zu schädigen.[1]) Hat der Vorstand seine Vertretungsmacht überschritten, so kann der Vertragsgegner die Gewerkschaft gem. § 177_2 B.G.B. zur Genehmigung auffordern oder, falls er die Ueberschreitung der Vertretungsmacht nicht kannte, nach § 178 a. O. das Geschäft widerrufen. Wird der Vertragsschluß von der Gesellschaft nicht genehmigt, so haftet der Vorstand persönlich nach § 179 B.G.B., es sei denn, daß der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte.

Trotz Ueberschreitung der Vertretungsmacht muß die Gewerkschaft den Vertrag gegen sich gelten lassen, wenn sie in früheren gleichgelagerten Fällen wissentlich oder fahrlässig die Ueberschreitung der Vertretungsmacht geduldet und dadurch bei dem Dritten den Glauben erweckt hat, als handle der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht.[2])

b) bei einseitigen Rechtsgeschäften.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften ist gem. § 180 B.G.B. Vertretnug ohne Vertretungsmacht unzulässig. Ein derartiges Geschäft, das der

[1]) J. Wo. 04. 482

[2]) J. Wo. 1918 S. 504.

Vorstand ohne Vertretungsmacht vornimmt, ist unwirksam. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird (§ 180 B.G.B.).

d) Selbstkontrahieren.

Unwirksam sind Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Namen der Gewerkschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt. Ein solches Geschäft ist nur dann gültig, wenn das Geschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder die Gewerkschaft dem Vorstand das Selbstkontrahieren durch Satzung oder Gewerkschaftsbeschluß gestattet (§ 181 B.G.B.) oder nachträglich genehmigt hat.[1]) Der Vorstand ist jedoch befugt, namens der Gewerkschaft einen Bevollmächtigten zu bestellen und dann im eigenen Namen mit diesem für die Gewerkschaft handelnden Bevollmächtigten gültige Rechtsgeschäfte abzuschließen;[2]) denn darin liegt nicht eine bloße Umgehung der Vorschrift des § 181 B.G.B., da der Bevollmächtigte kraft seiner Anstellung der Gewerkschaft gegenüber persönlich verpflichtet ist, deren Interesse gegenüber dem Vorstand als Dritten zu wahren. Ist der Repräsentant Eigentümer sämtlicher Kuxe, so kann er natürlich ohne weiteres mit sich im eigenen Namen kontrahieren. Für den mehrgliedrigen Grubenvorstand gilt das Verbot des Selbstkontrahierens schon dann, wenn nur mit einem der Vorstandsmitglieder ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird.

4. Die Vertretung im Prozeß.

Die Gewerkschaft ist als juristische Person zwar parteifähig (§ 50 Z.P.O.). Prozeßfähig wird sie erst dadurch, daß sie im Vorstand einen gesetzlichen Vertreter hat (§ 51 Z.P.O.). Nach Art. 167_2 B.B.G. darf dem Vorstand in keinem Fall die Vertretung in den gegen sie angestrengten Rechtsstreiten entzogen werden. Westhoff[3]) schließt daraus, daß auf Grund Satzungsbestimmung die Vertretung in den Aktivprozessen dem Vorstand entzogen und einem Bevollmächtigten übertragen werden kann, eine Tatsache, die zu der unmöglichen Konsequenz führt, daß in einem gegen die Gewerkschaft angestrengten Prozeß, in dem Widerklage erhoben wird, die Vertretung der Gewerkschaft eine verschiedene wäre, so daß die Vorstandsmitglieder einmal als Zeugen vernommen werden und ein anderesmal Parteieide leisten könnten. Nach Isay[1]) ist die Vertretung in den Aktivprozessen ebensowenig entziehbar wie in den Passiv-

[1]) R. G. Z. 89/368
[2]) R. G. Räte zu § 181. B. G. B.
B. Z. 44. S. 360.
[3]) Erl. zu § 119
[4]) Anm. 15 zu § 119.

prozessen: eine Anschauung, die den Wortlaut des Gesetzes aber in keiner Weise berücksichtigt. Der Mittelweg, wie ihn Nothhaas-Miesbach wählt,[1]) vermeidet die praktisch nicht möglichen Konsequenzen der Westhoff'schen Ansicht und weicht nicht allzusehr vom Gesetz ab. Danach ist die Bestimmung des Art. 167_2 B.B.G. dahin auszulegen, daß in den Satzungen die Erhebung einer Klage durch den Vorstand von der Zustimmung der Gewerkenversammlung oder des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden kann, ebenso wie in den Fällen des Art. 163 die Zustimmung der Gewerkenversammlung gefordert wird.

Der Vorstand hat als gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft die Rolle einer Partei. Die Parteieide sind nach § 473 Z.P.O. von sämtlichen Grubenvorstandsmitgliedern zu leisten. Nur wenn der Eid sich lediglich auf eigene Handlungen und Wahrnehmungen einzelner Mitglieder bezieht, sind die übrigen Vorstandsmitglieder von der Schwurpflicht entbunden (§ 474 Z.P.O.). Wird der Eid nur von einem Teil der schwurpflichtigen Vorstandsmitglieder geleistet, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eid angetreten ist, für wahr zu erachten ist. Der richterliche Eid kann gem. § 476 a. O. sowohl allen Grubenvorstandsmitgliedern als auch einzelnen oder einem auferlegt werden. Der Vorstand kann, da er namens der Gewerkschaft Parteieide zu leisten hat, nicht als Zeuge vernommen werden. Legt ein Vorstandmitglied sein Amt nieder, so steht seiner Vernhemung als Zeuge nichts entgegen.

Die Legitimation des Vorstands als gesetzlichen Vertreters ist gem. § 56 Z.P.O. von Amts wegen zu prüfen, nicht dagegen, ob er die von den Satzungen vorgeschriebene Zustimmung der Gewerkenversammlung oder des Aufsichtsrats zur Klageerhebung eingeholt hat.

In Prozessen über solche Angelegenheiten, für die an sich der Vorstand einer Spezialvollmacht der Gewerkenversammlung nach Art. 163 B.B.G. bedarf, wird die Gewerkenversammlung allein durch den Vorstand vertreten. Er kann allein Prozeßvollmacht erteilen, den streitigen Anspruch anerkennen, einen Vergleich abschließen oder Versäumnisurteil ergehen lassen. Fehlt die Zustimmung der Gewerkenversammlung, so hat das nur Folgen für das Innenverhältnis.

Stirbt der Vorstand oder hört seine Vertretungsbefugnis aus irgend einem anderen Grunde während des Prozesses auf, so muß das Verfahren nach § 241 Z.P.O. unterbrochen werden, bis der neue Vorstand von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht oder bis der Gegner seine Absicht das Verfahren fortzusetzen dem neuen Vorstand anzeigt.

§ 6. Die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.

1. Die zivilrechtliche Haftung.

Die Vorstandsmitglieder haften der Gewerkschaft für die gehörige Erfüllung der ihnen durch Gesetz, Statut, durch Beschlüsse der Gewerken-

[1]) Anm. 4 zu Art. 162.

versammlung oder durch Beschlüsse eines anderen ihnen übergeordneten Organs auferlegten Verpflichtungen. Sie haben der Gewerkschaft für allen Schaden einzustehen, den sie der Gewerkschaft durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder nicht gehörige Erfüllung ihrer Pflichten verursachen.

a) Die Haftung gegenüber der Gewerkschaft. Allgemeine Grundsätze.

Als Maßstab für die Haftung der Vorstandsmitglieder gilt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 B.G.B.). Es ist nicht die Sorgfalt entscheidend, die das betreffende Vorstandsmitglied in seinen eigenen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet, sondern die Sorgfalt, wie sie ein ordentlicher vorsichtiger Mann, der Geschäftsunternehmen ähnlicher Art leitet, aufzuwenden pflegt. Bei der Bestimmung der Fahrlässigkeit — und als solche ist die Verletzung der Sorgfaltspflicht anzusehen — kommt es also nicht auf die individuellen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder, sondern auf eine rein objektive Betrachtung, inwieweit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt wurde, an. Diese im Verkehr erforderliche Sorgfalt werden wir analog den zwingenden Bestimmungen des H.G.B. und des G.m.b.H.-Gesetzes auf die Höhe der dort für die Vorstandsmitglieder einer A.G. und einer G.m.b.H. geforderten Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hinaufschrauben müssen; denn es ist nicht einzusehen, warum gerade der Vorstand einer Gewerkschaft hinsichtlich seiner gesetzlichen Haftung milder beurteilt werden soll als die Vorstandsmitglieder einer A.G. oder einer G.m.b.H. Satzungsbestimmungen, die das Haftungsmaß des Vorstands auf den Vorsatz beschränken, sind zulässig, sie werden aber im öffentlichen Interesse kaum die vom Oberbergamt notwendige Bestätigung erhalten. Grundsätzlich haften somit die Vorstandsmitglieder einer Gewerkschaft bei ihrer Geschäftsführung für jedes Verschulden — Vorsatz und Fahrlässigkeit —, wobei Fahrlässigkeit in dem soeben erörterten Sinn zu verstehen ist.

Haben mehrere Grubenvorstandsmitglieder einen Schaden verschuldet, so haften sie grundsätzlich als Gesamtschuldner. Wurde der Schaden jedoch nicht von dem mehrgliedrigen Grubenvorstand in seiner Gesamtheit, sondern von einzelnen Vorstandsmitgliedern verursacht, so ist die Haftung des Gesamtvorstandes bezw. der einzelnen Vorstandsmitglieder verschieden, je nachdem es sich um ein Tätigwerden des Vorstands innerhalb des Außen- oder Innenverhältnisses handelt. Bei der Vertretungsbefugnis des Vorstands kann das Kollektivprinzip, d. i. die notwendige gemeinsame Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder nur durch Satzungsbestimmung durchbrochen werden. Hat der mehrgliedrige Grubenvorstand eine eigenmächtige Verteilung der Geschäfte vorgenommen, so ist das einzelne Mitglied nicht nur für seinen Geschäftszweig verantwortlich, sondern muß als Vorstandsmitglied für die gesamte Geschäftsführung, soweit sie in den Rahmen der Vertretung der Gewerkschaft fällt, haften. Im Falle der Kollektivvertretung kann an

dem Widerspruch auch nur eines Vorstandsmitglieds das Zustandekommen eines Vertretungsaktes scheitern. Es besteht für das einzelne Vorstandsmitglied die Pflicht, seine Mitwirkung zu einer ihm notwendig erscheinenden Vertretungshandlung nicht zu versagen. Andererseits wird aber das einzelne Vorstandsmitglied nicht dadurch frei von seiner Verantwortlichkeit, daß es sich der Mehrheit ohne weiteres unterordnet, es hat vielmehr die Ausführung von Beschlüssen, die nach seinem Erachten eine Schädigung der Gewerkschaft zur Folge haben, mit allen Mitteln zu verhindern. Gelingt ihm dies nicht, so bleibt ihm, um der Haftung zu entgehen, nur noch das Mittel, seine Mitgliedschaft im Vorstande niederzulegen. Grundsätzlich körperschaftlich organisiert ist der Vorstand bei der Beschlußfassung (§ 28 B.G.B.). Die Mitglieder schließen sich zusammen, ernennen einen Vorsitzenden und der zu fassende Beschluß kommt mit der Stimmenmehrheit rechtsgültig zustande, die im Gesetz oder in der Satzung vorgeschrieben ist. Der Minderheit steht es dann frei zu versuchen, den Mehrheitsbeschluß rückgängig zu machen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht. Wohl aber hat die Minderheit, wie schon oben angedeutet, die Ausführung des Beschlusses zu verweigern, wenn er gesetz- oder statutenwidrig ist. Die Minderheit hat in solchen Fällen die Pflicht der Nichtbefolgung.[1])

Die Verteilung der Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse kann auf Grund Satzungsbestimmung ganz verschiedene Gestalt annehmen. Grundsätzlich gilt bei einer Verteilung der Befugnisse unter die einzelnen Vorstandsmitglieder: das einzelne Vorstandsmitglied repräsentiert für seinen Tätigkeitskreis kraft Delegation den Vorstand, ist also nur in dem Umfang der Körperschaft verantwortlich, während den übrigen Vorstandsmitgliedern eine allgemeine Kontrollpflicht erwächst.[2])

b) Die Haftung der Vorstandsmitglieder aus der Geschäftsführung.

Eine weittragende Verantwortlichkeit gegenüber der Gewerkschaft trifft die Vorstandsmitglieder für ihre Geschäftsführung. Sie haben die Geschäfte für die Gewerkschaft so zu führen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Haftung für eine derartige Erfüllung der Obliegenheiten des Vorstands ist prinzipaler Natur. Die Gewerkschaft kann sich direkt an die Vorstandsmitglieder halten, auch wenn sie den Schaden anderweitig decken könnte. Zwischen der schädigenden Handlung des Vorstands und dem entstandenen Schaden muß aber ein Kausalzusammenhang bestehen. Als Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt gilt, wie oben erörtert, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Der Vorstand hat die gesetzlichen Vorschriften, die Satzungen und die Anweisungen der Gewerkenversammlung als des obersten Organs der Gewerkschaft zu befolgen. Er darf nur

[1]) Lehmann. S. 259. 261.
[2]) Hergenhahn. S. 324

dann von den Weisungen der Gewerkschaft abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß die Gewerkenversammlung bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Wenn mit dem Aufschub nicht Gefahr verbunden ist, hat er vor der Abweichung der Gewerkenversammlung Anzeige zu machen und ihre Beschlußfassung abzuwarten (§ 665 B.G.B.). In jedem Fall darf er aber von der Anweisung abweichen, wenn ihre Ausführung gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen würde. In besonders wichtigen Fällen wird der Vorstand immer erst eine Beschlußfassung der Gewerkenversammlung abwarten, allenfalls eine außerordentliche Gewerkenversammlung einberufen, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt oder in den Satzungen anders bestimmt ist.

Der Schadensersatzanspruch der Gewerkschaft entfällt, wenn sich die Vorstandsmitglieder auf einen Gewerkenversammlungsbeschluß berufen können. Die Gewerkschaft würde dolos handeln, wenn sie ihren Vorstand für die Ausführung ihres eigenen Beschlusses schadensersatzpflichtig machen würde. Auf Beschlüsse der Gewerkenversammlung, die gegen öffentliches Recht verstoßen oder deren Ungültigkeit so offensichtlich war, daß er sie erkannte oder erkennen mußte, kann sich der Vorstand nicht berufen. Einem angefochtenen Beschluß, der eine Weisung enthält, hat der Vorstand in der Regel trotz der Anfechtung nachzukommen. Doch ist er als berechtigt zu erachten, von den Weisungen des Beschlusses abzuweichen, wenn die Möglichkeit der Aufhebung des Beschlusses naheliegt und die dann nötige Wiederaufhebung der getroffenen Maßnahmen die Gewerkschaft schwerer schädigen würde als die einstweilige Aussetzung der Ausführung des Beschlusses. Das ergibt sich aus § 665 B.G.B., wonach der Vorstand von den Weisungen der Gewerkenversammlung abweichen und die Ausführung des Beschlusses aufschieben kann, falls er annehmen darf, daß dies die Gewerkenversammlung bei Kenntnis der Sachlage billigen würde. Jedoch hat der Vorstand die nächste Versammlung darüber zu befragen und bei sehr zweifelhafter Sachlage und bei großer Tragweite gemäß § 36 B.G.B. eine außerordentliche Gewerkenversammlung einzuberufen, die darüber zu beraten und zu beschließen hat, ob der Beschluß ohne Rücksicht auf die Anfechtung auszuführen ist oder nicht. In dringenden Fällen ist der Vorstand nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet, von den Weisungen des Beschlusses abzuweichen. Führt der Vorstand in solchen Fällen den Beschluß blindlings aus, so kann er von der Gewerkschaft für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht werden. Von dem Erlaß des Urteils ab, das den Gewerkschaftsbeschluß für unwirksam erklärt, ist die Ausführung einzustellen. Bereits getroffene Maßnahmen und Vorbereitungen sind rückgängig zu machen. In den Fällen des Art. 163 B.B.G. wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses dagegen durch die Erhebung der Anfechtungsklage aufgehalten. Darin liegt eine interne Verpflichtung des Vorstands einstweilen von der Ausführung des Beschlusses abzusehen. Für die Zeit vor der Erhebung der Klage

gilt für die in Art. 163 a. O. genannte erste Gruppe, das sind solche Beschlüsse, die einer Mehrheit von wenigstens 3/4 aller Kuxe oder Einstimmigkeit bedürfen, keine Sonderbestimmung. Der Vorstand kann den Beschluß zunächst einmal ausführen. Freilich wird der Vorstand, soweit die Ausführung nicht sonderlich dringend ist, den Ablauf der Anfechtungsfrist abwarten, denn durch unüberlegte und zu schnelle Ausführung des Beschlusses kann er sich verantwortlich machen, wenn er dadurch die Gewerkschaft in Schwierigkeiten bringt. Dagegen enthält das Gesetz Art. 159₃ a. O. für die 2. Gruppe des Art. 163 a. O., in der es sich um Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen handelt, die ausdrückliche Vorschrift, daß mit der Einklagung der Zubußen bis nach Ablauf der Anfechtungsfrist gewartet werden muß.

Die Berufung auf einen Beschluß des Aufsichtsrates befreit den Vorstand nur dann, wenn er verpflichtet war, dessen Weisungen Folge zu leisten,[1] es sei denn, daß auch im letzteren Falle der Beschluß gegen öffentlich-rechtliche Grundsätze verstößt oder offensichtlich zum Schaden der Gewerkschaft gereicht.

Nicht berufen kann sich das in Anspruch genommene Vorstandsmitglied darauf, daß ein anderes Organ der Gewerkschaft, sei es in der Person eines anderen Vorstandsmitglieds oder des Aufsichtsrats, auch fahrlässig gehandelt hat; es liegt hier kein der Gewerkschaft gegenüber geltend zu machendes konkurrierendes Verschulden vor.[2]

Der Schadensersatzanspruch der Gewerkschaft kann durch Vergleich, durch die oben bereits erwähnte Entlastung und durch Verjährung entfallen.

Dem Vorstand ist, sofern nicht besondere Bestimmungen der Satzung oder Vorschriften der Anstellungsverträge persönliche Dienstleistung vorschreiben, die Möglichkeit gegeben, für einzelne Geschäfte oder für eine Gruppe von solchen Bevollmächtigte zu bestellen. Der vom Vorstand bestellte Bevollmächtigte vertritt dann nicht den Vorstand, sondern die Gewerkschaft unmittelbar.[3] Die Vorstandsmitglieder haften daher nicht für das Verschulden des Bevollmächtigten. Da jedoch der Vorstand in der Wahl des Bevollmächtigten im Zweifel freie Hand hat, können die Vorstandsmitglieder, welche bei der Wahl nicht die nötige Sorgfalt obwalten ließen, von der Gewerkschaft für den dadurch verursachten Schaden haftbar gemacht werden. Die schuldigen Vorstandsmitglieder haften also nur für culpa in eligendo. Untersteht der Bevollmächtigte der Beaufsichtigung des Vorstands, so haftet bei Vernachlässigung der gebotenen Aufsichtspflicht durch mangelhafte Ueberwachung das schuldige Vorstandsmitglied außerdem für culpa in inspiciendo sive custodiendo.

Erteilt jedoch der Vorstand eine Vollmacht ohne hierzu durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse vorgesetzter Organe ermächtigt zu sein, so haften

---

1) J. W. 00. 186_{15}.
2) R. G. in Seufferts A. 75/358
3) B. Z. Bd. 44/360.

seine Mitglieder der Gewerkschaft auch für den Schaden, den die Gesellschaft durch die von ihnen bevollmächtigten Personen erleidet.

b) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten.

Dritten haftet der Vorstand persönlich, wenn sein Tun eine unerlaubte Handlung darstellt, selbst wenn er sie für die Gewerkschaft begangen hat. Voraussetzung ist, daß der Tatbestand einer außervertraglichen Haftung nach den Vorschriften der §§ 823 B.G.B. ff. oder nach anderen Gesetzen, z. B. dem Gesetz über unlauteren Wettbewerb, vorliegt. Insbesondere ist grundsätzlich nach Abs. 1 des § 823 B.G.B. ein unmittelbarer, schuldhafter Eingriff in die Rechtssphäre des Dritten oder nach Abs. 2 des genannten Paragraphen eine schuldhafte Verletzung eines zum Schutze des geschädigten Dritten erlassenen Verbots notwendig. Die Auffassung, daß die Vorschriften des Berggesetzes über die Haftung der Organe Schutzgesetze im Sinne des § 832_2 B.G.B. seien, so daß jeder Verstoß des Vorstands gegen die im Berggesetz aufgestellten Bestimmungen als unerlaubte Handlung anzusehen sei, hat das Reichsgericht ausdrücklich abgelehnt.

Hat der Vorstand die schädigende unerlaubte Handlung in Ausführung des ihm zustehenden Tätigkeitsfeldes begangen, so haften Gewerkschaft und Vorstand als Gesamtschuldner (§ 840 B.G.B.). Der Rückgriff der Gesamtschuldner untereinander richtet sich nach §§ 426, 840 B.G.B.

Eine besondere Haftung trifft die Vorstandsmitglieder, wenn sie im Namen der Gewerkschaft handeln ohne dazu ermächtigt zu sein; denn die in Art. 169 B.B.G. garantierte Nichtverpflichtung des Vorstands aus den von ihm für die Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen ist davon abhängig, daß er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt. Hat der Vorstand ein Rechtsgeschäft abgeschlossen und kannte er den Mangel seiner Vertretungsmacht, so ist er dem Dritten persönlich nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet. Hat der Vorstand den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, hat sich z. B. ein Vorstandsmitglied trotz bestehender Kollektivvertretung irrtümlich für befugt gehalten, die Gewerkschaft nach außen zu vertreten, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat (§ 179_2 B.G.B.). Die Haftung des Vorstands ist ausgeschlossen, wenn der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Allerdings wird man gerade in dem genannten Beispiel der Kollektivvertretung annehmen müssen, daß der Umstand, der Dritte hätte bei gehöriger Sorgfalt den Mangel der Vertretungsmacht kennen müssen, die Haftbarkeit nicht beseitigt, da der Dritte nicht wissen konnte, ob das Vorstandsmitglied mit Auftrag des Gesamtvorstands handelte oder auf dessen nachträgliche

Genehmigung des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts rechnen durfte. Die persönliche Haftung entfällt weiter, wenn seine Handlungen nachträglich die Genehmigung der Gewerkschaft finden. Das in solchen Fällen vom Vorstand namens der Gewerkschaft abgeschlossene Rechtsgeschäft wird zugunsten der Gesellschaft voll wirksam, wie wenn das Vorstandsmitglied von vornherein zur Vertretung der Gewerkschaft in dem betreffenden Fall befugt gewesen wäre.

Eine subsidiäre Haftung Dritten gegenüber ist dann möglich, wenn der Dritte den Schadensersatzanspruch, den die Gewerkschaft gegenüber dem Vorstand aus irgend einem Grunde hat, pfänden läßt.

Die Fälle der §§ 42, 53 B.G.B., die eine persönliche Haftung des Vorstands normieren, werden weiter unten im Rahmen der Abschnitte: „Der Vorstand und die Liquidation bezw. der Konkurs der Gewerkschaft" behandelt werden.

c) Die Haftung des Vorstands gegenüber den Gewerken.

Für die Haftung gegenüber den Gewerken gilt der gleiche Grundsatz wie gegenüber Dritten. Danach haftet für alle Handlungen, die der Vorstand im Rahmen seines Tätigkeitsfeldes vornimmt, ausschließlich die Gewerkschaft und zwar auch dann den Gewerken gegenüber, wenn der Vorstand die gesetzlichen oder satzungsmäßigen rein gewerkschaftlichen Vorschriften verletzt hat. Das preußische Berggesetz hat in seinem § 126_2 noch die Bestimmung beibehalten, daß in Fällen der Verletzung gewerkschaftsrechtlicher Normen den Gewerken neben der Gewerkschaft auch der Vorstand persönlich haftet. Für Bayern gilt derartiges nicht, da Abs. 2 in Art. 169 B.B.G. durch Streichung weggefallen ist.

Eine persönliche Haftung ist nur in den Fällen einer unerlaubten Handlung des Vorstands gegeben. Hier haftet er je nach Lage entweder als Gesamtschuldner mit der Gewerkschaft oder, wenn er außerhalb seiner Befugnisse gehandelt hat, allein.

d) Verteilung der Beweislast.

Da das Gesetz keine besonderen Grundsätze aufstellt, gelten die allgemeinen Regeln. Klagt die Gewerkschaft gegen die Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz, so hat sie sowohl das Vorhandensein und den Umfang des Schadens als auch das Verschulden des in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieds zu beweisen. Den Vorstandsmitgliedern liegt zu ihrer Entlastung, soweit es sich um ein positives Tun handelt, der Nachweis ob, daß die Gewerkenversammlung bei ihrer Berufung den Abschluß des Rechtsgeschäfts genehmigt hätte oder daß die belangten Vorstandsmitglieder den Beschluß eines anderen Organs, dessen Weisungen sie zu befolgen hatten, ausführten. Bildet ein Rechtsirrtum den Entstehungsgrund des Schadens, dann befreit der Nachweis eines solchen Irrtums den Vorstand nur dann von der Haftung, wenn es sich um bestrittene Rechtssätze handelt oder wenn dem Irrtum ein eingeholtes Rechtsgutachten zugrunde liegt.

2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.

Im Aktiengesellschafts-, im G.m.b.H.- und im Genossenschaftsrecht finden sich eine Reihe von Strafbestimmungen, die sich an den Vorstand der betreffenden Gesellschaft als solchen wenden und ihn persönlich beispielsweise für unwahre Angaben dem Handelsregister gegenüber, für Bilanzverschleierung, sonstige Benachteiligung der Gesellschaft im allgemeinen strafrechtlich verantwortlich machen. Entsprechende Vorschriften bezüglich des Vorstands einer Gewerkschaft fehlen. Namentlich sind die Strafvorschriften der §§ 239 ff. K.O. nicht für anwendbar erklärt. Es ist dies eine offenbare Lücke des Gesetzes, die mit Rücksicht auf § 2 R.St.G.B. nicht im Wege der extensiven Auslegung ausgefüllt werden kann; die Strafbestimmungen der §§ 239 ff. K.O. beziehen sich nach § 240 K.O. lediglich auf die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren einer A.G. und einer Genossenschaft und sind in § 83 des G.m.b.H.-Gesetzes auf die Geschäftsführer einer G.m.b.H. ausgedehnt. Soweit nicht eine sonstige nach allgemeinen Grundsätzen strafbare Handlung gegeben ist, entfällt jede strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder einer Gewerkschaft für den Konkurs.[1])

Der Vorstand als solcher haftet nur dann strafrechtlich, wenn strafrechtliche Folgen an die Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher der Gewerkschaft obliegenden Pflichten geknüpft sind, sei es, daß es sich um Steuervergehen oder um gewerbe- oder bergpolizeiliche Uebertretungen handelt. Die Pflicht der Beobachtung derartiger Vorschriften liegt der Gewerkschaft ob, die Strafen für Verletzung der genannten Pflichten sind von den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldnern zu tragen. So hat jedes der Vorstandsmitglieder, ohne Rücksicht auf die untereinander getroffene Geschäftsverteilung, der Bergbehörde gegenüber die Verpflichtung, für die gesetzlich vorgeschriebene rechtzeitige Anmeldung des Gewerbebetriebs Sorge zu tragen und macht sich durch Versäumung dieser Pflicht strafbar.

Was ein Vorstandsmitglied an Geldstrafen zahlt (z. B. bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung) gilt nicht als für die Gewerkschaft ausgelegt, als Aufwendung im Sinne des § 670 B.G.B. Der Verurteilte hat kein Recht auf Erstattung. Dagegen wird man annehmen können, daß die Gewerkschaft den Gewerken gegenüber berechtigt ist, bei einem Strafverfahren gegen ein Vorstandsmitglied wegen einer im Interesse der Gewerkschaft begangenen Straftat dem Angeschuldigten die Ausgaben für die Verteidigung zu erstatten, da die Gewerkschaft schon wegen etwaiger zivilrechtlicher Folgen meist ein eigenes Interesse daran hat, daß der Vorstand freigesprochen wird.

§ 7. Beendigung der Vorstandsstellung.

Wie bei der Begründung so ist auch bei der Beendigung des Vorstandsamts zwischen dem Ende der Organstellung und dem Ende des Anstellungsverhältnisses zu unterscheiden.

---

1) J. Wo. 05. 792. 6.

1. Die Beendigung der Organschaft.

Unabhängig vom Anstellungsverhältnis kann die Organstellung des Vorstands gem. § 27_2 B.G.B. durch Widerruf beendigt werden. Dieses Widerrufsrecht kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß für den Widerruf ein wichtiger Grund vorliegt; dagegen ist eine weitere Beschränkung durch die Satzung unzulässig (§§ 27_2 B.G.B.). Als ein wichtiger Grund im Sinne des § 40 B.G.B. ist grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen. Das Anstellungsverhältnis wird, wie bereits erwähnt, durch den Widerruf nicht berührt.

Weiter endigt die Organschaft des Vorstands gemäß § 168 B.G.B. von selbst mit dem Erlöschen des ihr zugrunde liegenden Anstellungsverhältnisses. Die Organstellung gilt jedoch solange als fortbestehend bis der Vorstand von dem Erlöschen des Anstellungsvertrags Kenntnis erlangt.

Nach dem Ende der Organschaft hat der Vorstand seine Legitimation der Gewerkschaft oder im Falle des Art. 170 B.B.G. dem Oberbergamt zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu (§ 176 B.G.B.). Verweigert der Vorstand die Rückgabe, so kann er auf Rückgabe verklagt werden oder die Legitimationsurkunde kann nach § 176 B.G.B. für kraftlos erklärt werden.

Die Beendigung des Amtes ist, mit Rücksicht auf die in Art. 170 B.B.G. ausgesprochene Pflicht der Gewerkschaft, den ernannten Vorstand der Bergbehörde namhaft zu machen, dem Oberbergamte mitzuteilen, ohne daß allerdings das Unterbleiben der Mitteilung irgendwelche rechtliche Folgen hätte.

Bei kaufmännischen Gewerkschaften ist das Erlöschen der Organstellung des Vorstands bei dem Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch den neuen Vorstand. Solange das Erlöschen des Amtes nicht angemeldet oder bekanntgemacht ist, kann sich die Gewerkschaft gutgläubigen Dritten gegenüber nicht auf das Erlöschen der Organstellung berufen (§ 15 H.G.B.).

2. Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Die Ursachen für die Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind je nach seiner Natur verschieden.

Bei einem Auftragsverhältnis gilt jederzeitige Kündbarkeit (§ 671 B.G.B.). Der Vorstand muß nur, wenn er ohne wichtigen Grund sein Amt zur Unzeit niederlegt, die Gesellschaft entschädigen. Ist die Pflicht zur Geschäftsführung als eine rein gewerkschaftliche Verpflichtung in die Satzung aufgenommen, so endigt sie, sobald der Verpflichtete aufhört Gewerke zu sein. Im Regelfall endet das Anstellungsverhältnis nach § 265 B.G.B. mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Mangels eines vereinbarten Endtermins können unter der Voraussetzung des § 622 B.G.B .beide Teile nur für den Schluß des Kalendervierteljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist das Dienstverhältnis kün-

digen. Hinsichtlich der Kündigungsfrist besteht Vertragsfreiheit. Steht der Vorstand nicht in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen, bezieht er z. B. Tantieme, so ist fristlose Kündigung auch dann zulässig, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand darf aber nur in der Weise kündigen, daß sich die Gewerkschaft die Dienste des Vorstands anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist darf von beiden Teilen nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn Umstände eingetreten sind, unter welchen vom Standpunkt der Billigkeit dem anderen Vertragsteil die fernere Wahrung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann und diese Umstände in dem Verhalten des anderen oder in seinen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften ihren Grund haben.[1]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Vorstand kraft seiner Stellung besonderes Vertrauen sowohl verlangen als auch verdienen muß, eine Forderung, die besonders bei der Gewerkschaft, bei der der Zusammenhang zwischen Person und Unternehmer ein viel engerer sein muß wie bei anderen Betrieben, sehr hoch gespannt werden kann. Läßt sich also der Vorstand nur den geringsten Vertrauensbruch zu Schulden kommen oder bringt ihm die Gewerkschaft nur im geringsten Maße Mißtrauen entgegen, so liegt ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung vor. Als wichtiger Grund in diesem Sinne ist es beispielsweise zu erachten, wenn die Gewerkenversammlung von dem Vorstand ungesetzliche Handlungen fordert, wenn der Aufsichtsrat dem Vorstand die ihm zukommende Behandlung nicht angedeihen läßt, wenn umgekehrt der Vorstand persönlich oder als Vertreter eines Dritten mit der Gewerkschaft in Konkurrenz tritt. Die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist in der Regel keine Rechts-, sondern eine Tatfrage, ihre Entscheidung daher mit der Revision nicht anfechtbar.

Die Kündigungserklärung kann nur dem obersten Willensorgan der Gewerkschaft, der Gewerkenversammlung gegenüber abgegeben werden; die letztere hat dem Vorstand sein Amt übertragen und muß, falls in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, auch allein als berechtigt angesehen werden, bei der Beendigung des Amtes mitzuwirken. Dagegen ist die Kündigungserklärung der Bergbehörde gegenüber ohne rechtliche Bedeutung, denn das Oberbergamt hat der Gewerkschaft gegenüber lediglich die Stellung einer Aufsichtsbehörde und ist daher nicht befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen wie Kündigung für die Gewerkschaft entgegenzunehmen.

Das Anstellungsverhältnis erlischt gemäß § 323 B.G.B., wenn die Dienstleistung des Vorstands unmöglich wird, sei es durch Tod, Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit oder irgend einem anderen Grund. Weiter gelten für den Dienstvertrag die allgemeinen zivilrechtlichen Aufhebungs- und Anfechtungsgründe wie Irrtum, Zwang, Betrug, Rück-

[1]) Urt. d. RG. in B. Z. Bd. 31/S. 124

tritt wegen Verzugs usw. So hat das Reichsgericht bei der G.m.b.H. angenommen, daß die Anstellung eines Geschäftsführers wegen Irrtums über seine Person (er hatte Schulden) angefochten werden kann. Dies gilt natürlich auch für den Vorstand einer Gewerkschaft. Dagegen endigt das Anstellungsverhältnis nicht ohne weiteres bei der Auflösung der Gewerkschaft. Der Vorstand wird im Normalfall Liquidator (§ 48 B.G.B.). Gerät die Gewerkschaft in Konkurs, so kann das Anstellungsverhältnis sowohl vom Vorstand als auch vom Konkursverwalter gekündigt werden.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann das Vorstandsmitglied ein schriftliches Zeugnis verlangen. Auf Ausstellung des Zeugnisses hat der Vorstand einen klagbaren Anspruch und im Falle unrichtiger Angaben einen Anspruch auf Berichtigung (§ 630 B.G.B.).

Dem Vorstand liegt nach Beendigung seines Amtes die Pflicht ob, der Gewerkschaft über das in Verwahrung genommene Gesellschaftsvermögen Rechnung zu legen (§§ 259, 666, 675 B.G.B.). Die Rückgabe einer eventuellen Sicherheitsleistung erfolgt erst nach der Entlastung. Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hat das Aufhören der vertragsmäßigen Vergütung zur Folge.

3. Beendigung des Amtes des vorläufigen Repräsentanten.

Das Amt des vorläufigen Repräsentanten endigt mit der Wahl eines Vorstands durch die Gewerkschaft und seiner Namhaftmachung der Bergbehörde gegenüber. Abberufen kann die Gewerkschaft den vorläufigen Repräsentanten nicht. Dagegen ist das Oberbergamt dazu jederzeit befugt. Hinsichtlich der Beendigung des Anstellungsvertrags finden die gleichen Bestimmungen Anwendung, die für von der Gewerkschaft selbst geschlossene Verträge gelten, nur handelt das Oberbergamt kraft Gesetzes als Vertreter der Gewerkschaft.

§ 8. Die Stellung des Vorstands bei der Auflösung der Gewerkschaft.

Durch die Auflösung erlischt die Gewerkschaft noch nicht, sie hat vielmehr in Liquidation zu treten und gilt bis zur Beendigung derselben als fortbestehend. Grundsätzlich erfolgt die Liquidation gem. § 48 B.G.B. durch den Vorstand, sofern nicht durch die Satzungen andere Personen dazu bestimmt sind. Da die Vertretungsmacht des Vorstands durch den Liquidationszweck beschränkt wird, ist seine Legitimation gem. Art. 162_3 B.B.G .durch einen notariell aufgenommenen Gewerkenversammlungsbeschluß entsprechend zu berichtigen.

Der Vorstand übt sein Amt in der bisherigen Weise aus. Er beruft also weiter die notwendigen Gewerkenversammlungen und vertritt die Gewerkschaft im Verkehr mit Dritten oder vor Gericht. Das Vertragsverhältnis, das der Anstellung des Vorstands als solchem zugrunde gelegt ist, wird nicht geändert.[1]) Die Haftung des Vorstands bleibt die

[1]) R. G. Z. 24/70.

gleiche. Nur begründet § 53 B.G.B. noch eine unmittelbare Haftung der Liquidatoren gegenüber den Gläubigern, wenn sie die im Interesse der Gläubiger erlassenen Bestimmungen und die Vorschriften über das Sperrjahr nicht beobachten (§§ 50—52 B.G.B.).

Die Vertretungsmacht erleidet, wie schon angedeutet, durch den Liquidationszweck beträchtliche Einschränkungen. § 49 B.G.B. gibt in dieser Richtung die genauen Erläuterungen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind. Oft wird es schwer sein zu entscheiden, ob ein Rechtsgeschäft der Liquidatoren dem Liquidationszweck dient oder widerspricht, eine Frage, die für die Feststellung von großer Bedeutung ist, ob die Liquidatoren im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt haben oder nicht. Nach dem Reichsgericht[1]) ist nicht die subjektive Absicht der Liqudiation entscheidend, sondern daß der Liquidationszweck dem Dritten erkennbar ist. Dritte, die sich mit den Liquidatoren in Verhandlungen einlassen, haben zu prüfen, ob die Grenzen der Vertretungsmacht nicht überschritten sind. Es kann ihnen jedoch, wenn nach der objektiven Sachlage das Geschäft geeignet ist, als Liquidationsgeschäft zu dienen, daraus kein Nachteil entstehen, daß im besonderen Falle, ohne daß ihnen dies bekannt sein konnte, das Geschäft zu anderen als Liquidationszwecken abgeschlossen ist. Darüber, daß er der Erkundignugspflicht genügt hat, hat der Dritte sich auszuweisen.

Formell ist die Auflösung der Gewerkschaft gemäß § 50 B.G.B. durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Ist die Gewerkschaft ins Handelsregister eingetragen, so sind die Liquidatoren und die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnisse nach § 34 H.G.B. zum Handelsregister anzumelden. Unterbleibt die Anmeldung zum Handelsregister, so kann das Gericht sie durch eine Ordnungsstrafe erzwingen. Die in § 50 B.G.B. geforderte Bekanntmachung kann unmittelbar nicht erzwungen werden. Die Haftung der Liquidatoren, die erst ein Jahr nach der Bekanntmachung der Auflösung der Gewerkschaft das Restvermögen an die Gewerken ausantworten dürfen, wird sie aber mittelbar zu der Bekanntmachung zwingen.

Die Vorschrift, daß im Falle der Ueberschuldung der Gewerkschaft die Liquidatoren gemäß § 42_2, 48_2 B.G.B. die Eröffnung des Konkurses zu beantragen haben, zwingt sie zur Aufstellung einer Bilanz bei Beginn

1) R. G. Räte § 49 Anm. 2

der Liquidation. Die Pflicht der Errichtung der Jahresbilanz bezw. der alljährlichen Verwaltungsrechnung wird durch die Liquidation beseitigt.

Ist das nach beendeter Liquidation vorhandene Vermögen der Gewerkschaft restlos verteilt, so müssen die Liquidatoren über ihre Tätigkeit Rechnung legen. Auch ihnen steht ein Anspruch auf Entlastung zu. Die Zweitschrift des Gewerkenbuches haben die Liquidatoren dem Oberbergamt vorzulegen, das es mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Akten der Gewerkschaft nimmt. Für die Aufbewahrung der übrigen Bücher haben die Liquidatoren Sorge zu tragen. Für die kaufmännische Gewerkschaft ergibt sich die Aufbewahrungspflicht auf die Dauer von 10 Jahren aus § 44 H.G.B., aber auch bei den übrigen Gewerkschaften ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Aufbewahrung der Bücher für diese Zeit zu fordern.

§ 9. Die Stellung des Vorstands im Konkurs der Gewerkschaft.

Gerät die Gewerkschaft in Konkurs, so finden gem. § 213 K.O. die Vorschriften der §§ 207, 208 K.O. über den Konkurs einer A.G. Anwendung. Darnach findet das Konkursverfahren über das Vermögen der Gewerkschaft außer dem Regelfall der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens sind außer den Konkursgläubigern der Repräsentant, jedes Mitglied eines mehrgliedrigen Grubenvorstands und jeder Liquidator berechtigt. Wird der Antrag nicht gemeinsam von allen Mitgliedern des Vorstands oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe nur zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Jedes einzelne Vorstandsmitglied und jeden Liquidator trifft im Falle der Ueberschuldung nach § 42_2 B.G.B. sogar die Pflicht, den Konkursantrag zu stellen. Bei schuldhafter Unterlassung machen sie sich den Gläubigern unmittelbar schadensersatzpflichtig, auch wenn der Vorstand mit Zustimmung oder nach Weisung der Gewerkenversammlung den Antrag unterlassen hat.[1]) § 42 gilt nur für den Fall der Ueberschuldung, nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit. Jedoch wird auch für den letzteren Fall dem Vorstand kraft Anstellungsvertrags in der Regel die Verpflichtung zur Anmeldung auferlegt sein. Die Haftung gegenüber der Gewerkschaft richtet sich in beiden Fällen nach dem der Vorstandsstellung zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis. Normalerweise ist ein Verschulden des Vorstands dann gegeben, wenn er die Ueberschuldung kannte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. Ob er hoffte oder hoffen konnte, die Ueberschuldung zu beseitigen, ist unerheblich.[2]) Der unmittelbare Anspruch der Gläubiger geht auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch verspätete Eröffnung des Konkursverfahrens erwächst. Der Schaden besteht namentlich in der Minderung der Konkursdividende. Ein weiterer

---

1) R. G. Z. 72/289
2) R. G. Z. 72/289

Schaden kann geltend gemacht werden, allerdings nur insoweit der Kausalzusammenhang nach dem Grundsatz der adaequaten Verursachung vorhanden ist. Der Vorstand darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn vergeblich versucht worden ist, die unzulässigerweise gezahlten Beträge durch Anfechtung wieder zu erlangen. Die Schadensersatzpflicht fällt nachträglich fort, wenn es dem Vorstand gelingt, die Ueberschuldung zu beseitigen, selbst wenn es später doch zum Konkurs kommen sollte; denn der Kausalzusammenhang zwischen dem Unterbleiben der Konkursanmeldung und der Schädigung der Gläubiger ist damit unterbrochen.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert die Gewerkschaft die Befugnis, ihr zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Konkursverwalter ausgeübt (§ 7 K.O.). Die Gewerkschaft wird zwar aufgelöst, hat aber insoweit als fortbestehend zu gelten, als der Zweck des Konkurses bezw. der noch erforderlichen Liquidation es notwendig macht.[1]) Die Organe der Gewerkschaft bleiben also bestehen. Der Konkursverwalter hat nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, tritt also rechtlich nicht an die Stelle des Vorstands, sondern übt lediglich kraft seines Amtes das Verwaltungs- und Verfügungsrecht aus. Die Rechte und Pflichten der Gewerkschaft als Gemeinschuldnerin werden ausschließlich vom Vorstand bezw. den Liquidatoren ausgeübt. Der Vorstand erklärt sich im Prüfungstermin über die angemeldeten Forderungen. Er ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über die einschlägigen Verhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben. Von seinem Wohnort darf sich der Vorstand nur mit Erlaubnis des Gerichts bei Vermeidung zwangsweiser Vorführung und Haft entfernen. Der Offenbarungseid ist vom Vorstand zu leisten. Die persönlichen öffentlichen Rechte der Vorstandsmitglieder werden nicht beeinträchtigt, da sie sich nicht selbst im Konkurs befinden. Die Verwaltung des konkursfreien Vermögens, z. B. die von Zubußen, die nach Konkurseröffnung zur Herbeiführung eines Zwangsvergleichs beschlossen wurden, oder von pfändungsfreien Gegenständen liegt nach wie vor in den Händen des Vorstands, ebenso wie die Führung der Prozesse der Gewerkschaft, deren Aufnahme der Konkursverwalter ablehnt (§ 10_2 K.O.). Im Innenverhältnis ist die Tätigkeit des Vorstands, soweit sie gesellschaftsrechtlicher Natur ist, nicht beschränkt. Er führt weiter die Zweitschrift des Gewerkenbuches und beruft die Gewerkenversammlungen. Die Anfechtungsklagen gegen Gewerkschaftsbeschlüsse sind gegen den Vorstand und nicht gegen den Konkursverwalter zu richten, der sich lediglich als Nebenintervenient beteiligen kann, wobei er sich je nach Lage seines Interesses dem Anfechtungskläger oder der Gewerkschaft anschließen wird.

---

[1]) B. Z. 46. S. 90. R. G. U. vom 30. 11. 04.

Der Anstellungsvertrag des Vorstands erlischt durch die Konkurseröffnung nicht, sondern kann nur unter Einhaltung der vertragsmäßigen bezw. gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Organstellung des Vorstands besteht weiter, sie erlischt mit der Abberufung durch die Gewerkenversammlung. Die Bestellung eines interimistischen Repräsentanten durch das Oberbergamt ist nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr zulässig, da dem öffentlichen Interesse an einer Vertretung der Gewerkschaft durch die Bestellung eines Konkursverwalters genügt ist.

Die Vorstandsmitglieder genießen bezüglich der für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens rückständigen Vergütung das Privileg des § 61 Ziff. 1 K.O., der die Dienstbezüge von Personen bevorrechtigt, die sich dem Gemeinschuldner für dessen Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdungen hatten. Soweit die vertragsmäßigen Ansprüche der Vorstandsmitglieder über die Konkurseröffnung hinaus in Kraft bleiben, gehören sie zu den Masseschulden nach § 59 Ziff. 2 K.O.

Ein Konkursstrafrecht gibt es, wie bereits oben erörtert, für die Gewerkschaft nicht.

§ 10. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.

Durch Satzungsbestimmung können stellvertretende Vorstandsmitglieder zugelassen werden, die nach außen hin dieselbe Stellung haben wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder, im Innenverhältnis aber erst dann wirksam handeln dürfen, wenn die ordentlichen Vorstandsmitglieder verhindert sind. Grundsätzlich erfaßt der Begriff der Mitglieder des Vorstands sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Die letzteren sind wirkliche Mitglieder des Vorstands, den ordentlichen in Rechten und Pflichten gleichgestellt, nur, wie schon erwähnt, in dem Verhältnisse nach innen sind sie nach Maßgabe der betreffenden Anstellungsbedingungen in ihrer Tätigkeit auf die Mitwirkung in einem anfallenden Vertretungsfall beschränkt. Dritten gegenüber ist ihre Legitimation nicht davon abhängig, daß ein Vertretungsfall tatsächlich vorlag. Nur der Gewerkschaft gegenüber sind die stellvertretenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, nur unter bestimmten Voraussetzungen tätig zu werden. Da die stellvertretenden Vorstandsmitglieder ihrer rechtlichen Stellung nach Vorstandsmitglieder sind, können sie nicht als Zeugen vernommen werden. In den Fällen, in denen alle Vorstandsmitglieder eine Anmeldung zu unterzeichnen haben, müssen dies auch die Vorstandsstellvertreter tun.

Ist ein Vertretungsfall eingetreten, so rücken die Stellvertreter ipso jure in die frei gewordene Stelle ein. Von diesem Moment an erlangen die Vorstandsstellvertreter auch im Innenverhältnis die uneingeschränkte Stellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Sie erlangen in jeder Beziehung eine ebenso selbständige Machtbefugnis wie der Vertretene, sie handeln vollkommen unter persönlicher Verantwortlichkeit und sind an keine Entscheidungen und Instruktionen des Vorgängers gebunden.

II. Teil

Der Vorstand einer Gewerkschaft älteren Rechts

Wie schon eingangs erwähnt, haben von den bei Inkrafttreten des bayerischen Berggesetzes vorhandenen Gewerkschaften eine ganze Reihe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in ihrer ursprünglichen Organisation und Rechtsnatur weiterzubestehen.

Bevor auf die Organisation der Gewerkschaft älteren Rechts — in vorliegender Arbeit speziell auf die Rechtsnatur ihres Vorstands — eingegangen werden kann, muß die Grundlage für die Organisation: die Rechtsnatur der Gewerkschaft älteren Rechts eingehend geprüft werden. Art. 285 B.B.G. schließt die Anwendung des Art. 141, der die rechtliche Grundlage für die Rechtspersönlichkeit der Gewerkschaft neueren Rechts bildet, ausdrücklich aus. Der notwendige Schluß daraus ist: der Gewerkschaft ä. R. kommt auch nach Inkrafttreten des Berggesetzes die juristische Persönlichkeit nicht zu. Bis zum Erscheinen des Berggesetzes waren für die rechtliche Struktur der Gewerkschaften die bayerische Bergordnung von 1784 bezw. innerhalb des ehemaligen Fürstentums Bayreuth die brandenburgische Bergordnung von 1715 und als subsidiäres Recht das bayerische Landrecht bezw. das allgemeine preußische Landrecht und das gemeine deutsche Bergrecht maßgebend, wonach die Gewerken als Miteigentümer des Bergwerks erschienen und die Gewerkschaft den Charakter einer modifizierten römisch-rechtlichen Sozietät hatte.[1]) Seit dem Inkrafttreten des B.G.B. ist die Gewerkschaft ä. R. als ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 B.G.B. d. h. als ein Personenverband zur gesamten Hand mit korporativer Verfassung aufzufassen.[2])

Nach Art. 284 B.B.G. ist die Gewerkschaft ä. R. gezwungen, dem Oberbergamt einen in Bayern wohnenden Repräsentanten bezw. Grubenvorstand namhaft zu machen, für dessen Wahl die gleichen Vorschriften wie für die nach neuem Recht gelten. Der Bestellung eines interimistischen Repräsentanten durch das Oberbergamt oder eines Vorstands durch das Amtsgericht bei Fehlen des Vorstands steht nichts im Wege. Dagegen kann ein Prozeßvertreter gemäß § 57 Z.P.O. der Gewerkschaft ä. R. vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts nicht bestellt werden.[3])

Die Gewerkschaft ä. R. ist gem. § 50_2 Z.P.O. passiv parteifähig, d. h. sie kann als solche verklagt werden. Nur in einem solchen Rechtsstreit

---

1) Urt. des bay. Oberst.-L.G. vom 16. 2. 87. Seuffert Bl. f. R. 32/145.
2) B. Z. Bd. 67. S. 115.
3) Seufferts Arch. Bd. 57/265.

hat sie die Stellung einer juristischen Person und der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dies gilt für alle Akte eines Beklagten und nicht bloß für die Bekämpfung der Klage selbst. Der Vorstand kann also Widerklage, Indicentfeststellungsklage erheben, er kann den Prozeß über die zu getrennter Verhandlung verwiesene Aufrechnungseinrede betreiben, er kann die Wiederaufnahme beantragen, die Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung und die Klage gegen die Vollstreckungsklausel erheben.[1]) Dagegen fehlt der Gewerkschaft ä. R. die Parteifähigkeit in Aktivprozessen. Es kann nur von den Mitgliedern als solchen geklagt werden. Der Vorstand hat hier die Stellung eines gewöhnlichen Bevollmächtigten. Einer besonderen Vollmacht bedarf der Vorstand zur Erhebung der Klage im Namen aller Gewerken nicht, da Art. 162_3 B.B.G., welcher für die Gewerkschaft n. R. das Erfordernis einer Spezialvollmacht des Vorstands auf die Verfügungen über das Bergwerkseigentum im Sinne des Art. 157 und auf die Erhebung von Beiträgen beschränkt, gem. Art. 282_2 B.B.G. auch auf den bei Inkrafttreten des neuen Berggesetzes bereits gewählten Vorstand Anwendung findet.[2])

Obwohl die Gewerkschaft ä. R. keine juristische Person ist, ist sie doch durch die Bestimmungen der Art. 284—295 B.B.G. und die durch genannte Artikel für sie geltenden Vorschriften des Berggesetzes, so besonders durch Art. 143, der ihr eigenes Vermögen zuspricht, nach außen hin derart korporativ gestaltet und der juristischen Person angenähert, daß die Gewerkschaft ä. R. als solche Träger privat- und öffentlich-rechtlicher Pflichten sein kann. Dieser Angleichung ist auch in den Motiven im Anschluß an Art. 284 B.B.G. das Wort geredet. Der Vorstand berechtigt und verpflichtet durch in Ausübung seiner Vertretungsmacht vorgenommene Rechtshandlungen bezw. durch seine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangenen unerlaubten Handlungen die Gewerkschaft ä. R. ebenso unmittelbar wie die neuere Gewerkschaft. Einer besonderen Vollmacht bedarf der Vorstand, wie schon angedeutet, auch bei der Gewerkschaft ä. R. nach Art. 163, 284 B.B.G., wenn es sich um eine Verfügung über das Bergwerkseigentum im Sinne des Art. 157 B.G.B. und um die Erhebung von Beiträgen handelt. Die Vertretungsmacht des Vorstands kann durch Beschluß der Gewerkenversammlung für einzelne Fälle erweitert und beschränkt werden, eine allgemeine Erweiterung und Beschränkung, die eine dauernde Umbildung der Vertretungsmacht bedeuten würde, ist nicht möglich, da sie durch die Satzung erfolgen müßte; eine Satzung kann aber von der Gewerkschaft ä. R. nicht mehr errichtet und eine bereits bestehende Satzung nicht mehr geändert werden (Art. 139_2, 285 B.B.G.).

---

[1]) Seuffert Z. P. O. 11. Auflage. Erl. 3. Z. § 50.
Staudinger. Anm. 3c zu. § 54.

[2]) Rothhaas-Miesbach 4. zu Art. 285.
Müller-Erzbach. S. 284.

Der Pflicht zur Berufung einer ordentlichen und außerordentlichen Gewerkenversammlung unterliegt auch der Vorstand ä. R. (Art. $165_{2,3}$ 284 B.B.G.). Die Verpflichtung zur Führung der Zweitschrift des Gewerkenbuches entfällt nach Art. 147, 285 B.B.G., weil die Kuxe ä. R. im Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind. Ebenso fallen die Pflichten des Vorstands gegenüber dem Handelsregister weg; denn die Gewerkschaft ä. R. kann eine kaufmännische Firma nicht führen, weil gemäß Art. 5 E.G. 2. H.G.B. der § 2 des H.G.B. keine Anwendung findet und die handelsrechtlichen Vorschriften nicht zur Anwendung kommen, da die Gewerkschaft ä. R. das Recht einer juristischen Person nicht besitzt, auch wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bei den Granitgewerkschaften des ehemaligen Fürstentums Bayreuth besteht eine Hauptaufgabe des Vorstands darin, die von den Grundeigentümern der Gewerkschaft zur Ausbeutung überlassenen Bruchflächen gem. Art. 295 Z. 4 B.B.G. den zum Einzelbetrieb berechtigten Gewerken zuzuweisen.

Die oben ausgeführte Rechtsstellung trifft auf den Vorstand einer Gewerkschaft ä. R. zu, deren Organisation nicht durch „vertragsmäßige Verabredung" d. i. durch Satzung geregelt ist. Soweit die Satzungen einer Gewerkschaft ä. R. vor Inkraftttreten des neuen Berggesetzes völlige Rechtsgültigkeit hatten, d. h. damals geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprachen, bleiben sie weiter bestehen, auch wenn sie zu den Bestimmungen des jetzigen Bergrechts im Widerspruch stehen. Neue Satzungen durften für die Gewerkschaft älteren Rechts nach dem Termin des Inkrafttretens des neuen Berggesetzes, dem 1. Juli 1869, nicht mehr errichtet werden; die bereits damals bestanden habenden Satzungen dürfen auch nicht mehr abgeändert werden. Für die Gewerkschaft ä. R. sind also sämtliche Bestimmungen, sei es, daß sie auf Gesetz oder Satzung beruhen, auch soweit die gesetzlichen Vorschriften für die neuere Gewerkschaft dispositiver Natur sind, zwingenden Rechts, so daß die Stellung eines Vorstands einer Gewerkschaft älteren Rechts seit dem Inkrafttreten des bayerischen Berggesetzes fest normiert ist, mag sie auf Gesetz oder Satzung fußen. Mit fortschreitender Wirtschaftsentwicklung wird gerade diese Unbeweglichkeit in der Organisation die Umwandlung mancher Gewerkschaft ä. R. in eine andere Gesellschaftsform herbeiführen.

III. Teil

Der Vorstand einer Gewerkschaft des ehemaligen Freistaates Coburg

Nach der Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für soziale Fürsorge und für Handel und Industrie vom 5. Mai 1921 (G.V.Bl. S. 67) tritt das bayerische Berggesetz im Gebiete des ehemaligen Freistaats Coburg mit der Maßgabe in Kraft, daß die Rechtsverhältnisse der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Gebiete des ehemaligen Freistaats Coburg bestandenen Gewerkschaften auch weiterhin nach dem 4. Titel des Coburgischen Berggesetzes vom 23. Okt. 1899 in der Fassung der Gesetze vom 26. Jan. 1919 und 1. Juni 1918 zu beurteilen sind. Demnach bleiben für die Coburgischen Gewerkschaften, die am 1. April bereits bestanden haben, die Vorschriften des Coburgischen Bergrechts über die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks bestehen. Auf Gewerkschaften, welche nach diesem Zeitpunkt auf ein im Gebiete des ehemaligen Freistaats Coburg gelegenes Bergwerkseigentum gegründet werden, findet der 4. Titel des bayerischen Berggesetzes Anwendung.

Im großen und ganzen decken sich die Vorschriften, die die Stellung des Vorstands normieren. Lediglich § 140 des Coburgischen Gewerkschaftsrechts, dessen 1. Absatz dem des Art. 169 B.B.G. entspricht, hat im Anschluß an das preußische Berggesetz noch folgenden Absatz: „Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich als Gesamtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden“. Diese Bestimmung für das bay. Berggesetz ist durch Art. 157 Ziffer 22 d. A.G. 2. B.G.B. gestrichen worden. Die herrschende Auffassung geht bezüglich des § 140 Abs. 2 des Cob. Gewerkschaftsrechts dahin, daß im Falle der Verletzung gewerkschaftsrechtlicher Vorschriften den Gewerken neben der Gewerkschaft auch der Vorstand persönlich haftet. Weiter bestimmt noch § 142 des Cob. Gewerkschaftsrechts im Gegensatz zu Art. 171 B.B.G., daß die durch die Bestellung des Vorstands entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurteilen seien, eine Erweiterung, die seit dem Inkrafttreten des B.G.B. ohne praktische Bedeutung ist.

Abkürzungen.

A.G.	=	Aktiengesellschaft.
A.G.B.G.B.	=	Ausführungsgesetz zum Bürgerl. Gesetzbuch vom 6. Juni 1899
B.B.G.	=	Bayerisches Berggesetz.
B.G.B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
B.Z.	=	Brassert Zeitschrift für Bergrecht.
E.G.B.G.B.	=	Einführungsgesetz zum B.G.B.
E.G.H.G.B.	=	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
G.V.Bl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt.
O.L.G.R.	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
J.Wo.	=	Juristische Wochenschrift.
R.G.Z.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.G.S.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
R.O.H.G.	=	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
G.m.b.H.	=	Gesellschaft mit beschr. Haftung.